IMT Nuremberg Archives

H – 1436

International Court of Justice

Kaiserhart, Wilhelm
Krim Sekr.

Darmstadt, den 24 April 1946
CI. Camp 91-II-5

203

941.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich Wilhelm Kaiserhart, geb. 10.12.93 in Koenigsberg, versichere Halle 2/s. Fortr. 46a nachstehende an Eidesstatt folgendes:

a) Am 20.5.45 bin ich von der amerikanischen M.P. festgenommen und befinde mich seit dieser Zeit in amerik. Internierung. Bei meiner Festnahme habe ich am gleichen Tage zu Protokoll gegeben, daß ich seit 1933 der Ortsgruppe angehörte und meine Verpflichtungsanmeldung als ehem. Pol. a.D. bei der Kripo Halle vorlegen werde. 1938 wurde ich von der Kripo Halle zur Orpo Halle auf dem Wege der kommissarischen Übernahme als Beamter, wie P.G. und wie SS. Angehöriger versetzt.

Meine freiwillige Meldung zur Orpo. stelle ich in Abrede. Gegen Übergriffen festgenommen, wie Angehörige verurteilt und mißhandelt worden sind.

1.) K.S. Direktor im Jahre 1938 wegen unpolitischer Gesinnung, unverträglich zur 2 Jahren Festungshaft und Entfernung aus dem Amte.

2.) K.O.A. Kriminalrat wegen Antrag auf N.S.K.K. von einem Führer Gespräch im Waffenrock, im

H1436 – 0002

Freiheit einer Abstammung seiner Verantwortung unter Eides gestellt hatte. Er wurde festgenommen zu einer 2 jährigen Einsitzstrafe verurteilt und mit dem Amte entlassen.

b) Über verschiedene mit Frl. Lotte die bestehen Ost-Verbindung kann ich keinen irgendwie machen, da ich mich nicht um Einzelheiten kümmere.

c) Abschließend bemerke ich, daß mir weder bei meiner Verhaftung zur Zeit oder während der Zeit meiner Zugehörigkeit irgend ein plan- mäßige Bearbeitung, der in der Anklage scheinbaren Verbrechen oder Vergehen bekannt wurde bzw. später bekannt geworden sind.

d) Die von mir gemachten Angaben entsprechen der Wahrheit. Weitere Bemerkungen habe ich nicht beizufügen.

Wilhelm Vaelkner.

Krim. Asst.

z. Zt. Int. Camp 91 – V – 5

Int. Nr. 31 G 5183 719

Darmstadt.

H1436 – 0003

CI Camp 91 Darmstadt

Darmstadt, den 24. April 1946

Paar Viktor Franz
Kriminalkommissar
44-Obersturmführer

geb. 2.5.1909 Graz
Wien IV/50, Favoritenstr. 68/13.
Int. Nr. 31 G 5 184 348

Ich verkläre hiermit gemäß Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg auf Befragen über die Vorfahrbarkeit folgendes zu Protokoll:

Von den Verbrechen, die der Anklage zur Last gelegt werden, habe ich wahrheitsgemäß im Rundfunk, bzw. durch die vernehmenden Offiziere erfahren.

Als österreichischer Bundespolizeibeamter seit 1928 und Angehöriger der Wiener Kriminalpolizei wurde ich 1938 bei der Besetzung Österreichs, ohne Widerstand irgendwelcher mil. bez. Organisationen vorzufinden, zur Gestapo übernommen. Hier sollte ich zur Dienstleistung kommen. Da ich aber gesundheitlich dazu ungeeignet war, wurde ich Kriminalkommissar Dr. Huber zum Schutzdienst zugeteilt und dieser dient [illegible] Einsatzkommando der Gestapo unterstand, wurde ich zunächst zur Gestapo kommandiert und dann beauftragt, dort Dienst zu verrichten.

Gleichzeitig wurde ich auf Anordnung 44-Sturmbannführer [illegible] im Jahre 1939 in das [illegible] SD aufgenommen, ohne jemals einen 44-Dienst verrichtet zu haben (Angleichungsdienstgrad - Vergl. Offz. — 44-Obersturmführer). Mitglied der NSDAP bin ich seit 1.5.1940.

Während meiner Tätigkeit bei der Gestapo bis 1945 habe ich ausschließlich nur mit den behandelten Sachen und Vorgängen, ausnahmsweise, habe wegen eines Falles Anordnungen, die auf den [illegible] Sachen als Verbrechen oder auch nur als Gesetzesübertretung angesehen werden kann, noch bin ich zu keiner Zeit aufgefordert worden.

H1436 – 0004

meinem Dienstverhältnis ich bei Himmelfahrtstellen und 1944 bei den Waffen-SS-Schulen in Bad Tölz und Posen, wo ich also ein- und [illegible].

Als politischer Leiter, wurde ich 1940 zum Sturm. Sturm. Vorgesetzten, obwohl die Beförderungsprüfung mit gutem Erfolg hinter der Vorgesetztenbeamten 44-Führerprüfung wegen gesundheitlicher Unzuverlässigkeit durchgefallen. Auf mein wiederholtes Intervenieren meiner Vorgesetzten beim RSHA durfte ich die Prüfung wiederholen, wurde dringlich befördert und besuchte vom 15. 2. 42 – 31. 10. 42 die Führerschule der Sipo in Berlin-Charlottenburg. Die Vorbereitung [illegible] so knapp, daß ich [illegible] auf in den Stunden der Freizeit [illegible] hatte betreiben können.

Als Sturm. Führer, wurde ich dann Ausbildungsdienstgrad eines 44-Obersturmführers.

Grundsätzlich habe ich mehr einigemale von Überstellungen gehört, die irgendwo und irgendwann im Einsatz befohlen sein sollen, weg wovon ich wie meine Kollegen das Gleiche, daß es sich dabei nur um Einzelbefehle [illegible] handeln könne. Eine Umfrage ob die Urheber der selbst angeführten 44- u. Pol. Grade unbedingt fort sind dieser von allen Kameraden gefürchtet wurden. Auf verschiedentliche Befragen wurden Urteile bis zur Todesstrafe verhängt.

Von den Aktionen, wie „Heydrich", „Kugler", „Aktion Eichmann" usw. habe ich während meiner Dienstzeit keine Kenntnis erhalten.

Zur freg. Bestrafung 3. Grades möchte ich erklären, daß mir eine solche bei der Gestapo unbekannt war. Ich kannte nur die Bestimmung über die „verschärfte Vernehmung", welche vom RSHA von der Dienststelle erteilt und nur in besonderen und seltenen Fällen angewandt wurde.

Ab 1. 2. 1945 wurde ich zur Waffen 44 einberufen und war dort bis Kriegsende 44-Grenadier etc. Schütze 3 in einer Ers. Komp., dort war ich wirtschaftlich nur Beisitzer.

Die Mitgliedschaft der allg. 44 (SS) war mir vollkommen [illegible]

[illegible]

H1436 – 0005

C. J. Camp 91

Darmstadt, d. 28.4.46.

Gestapo.

H1436 – 0006

Ich Albert Schulze,
geb. 8.12.98 in Dorfemkain,
Kr. Naumburg (Saale)
wohnhaft in Hamburg/E.
Ostsiedlung 33
erkläre, nachdem ich über die
strafrechtlichen Folgen einer fal-
schen eidesstattlichen Erklä-
rung belehrt worden bin an
Eides statt:
Seit 1.8.33 gehöre ich der ge-
samten Staatspolizei an. Vor
meinem Übertritt in die Gestapo
war ich seit 1921 Angehöriger
der Ordnungspolizei. Als sich 1938
mein Herzleiden verschlim-
merte so daß ich ungeeignet für den
Polizeiaußendienst wurde, stellte
ich einen Antrag um Übernahme
in den Pol. Verwaltungsdienst.
Verwaltungsdienst der Gestapo zu
verstehen. Während meiner Dienst-
zeit bei der Gestapo war ich ausschließlich in der Verwaltung tätig
u. zwar 1938-41 Flugpl. Kalkstelle
Dresden, 41-42 Flugplatz Halle/S.
42-43 Kds. Drontheim (Norwegen)

1943-44 Stapel, Hallest. ü. 1944 bis zur Auflösung beim Kds. Reichsburg - Haupt. Außenstelle Troppau. ü. zwar war ich mit der Berechnung der Dienstbezüge der Beamten u. Angestellten u. Arbeiter beauftragt. Ich habe nie Frontdienst versehen.

Hier ist während meiner Tätigkeit bei der Gestapo von dem sämtl. Schriftverkehr betr. Judentum, Verbrechen bezw. Verbrechertum nichts bekannt geworden noch habe ich bei meinem Übertritt in dieselbe davon gewußt. Auch sind mir die sogen. Befehle weder mündl. noch schriftl. erteilt worden. Insbesondere habe ich vor meiner Inhaftierung weder von dem sogenannten Kugelerlaß, Nacht- u. Nebelerlaß, Keitelerlaß ü. s. w. etwas gehört. Alles dies habe ich erst durch die Presse u. den Rundfunk im Zeugenlager gehört.

Der allg. SS gehöre ich nicht an, war nur vorübergehend während der Zeit meines Einsatzes in Norwegen auf Grund meiner Dienststellung als Pol. Oberassistent die Tragen, der Uniformzwang ist vom R. F. H. A. ausgegangen worden.

Albert Pichler
Int. Nr. 31951825

H1436 – 0007

Schöne, Kurt, geb. am 28.10.09 in Großgrapa b. Dresden, wohnh. in Leipzig-W 32, Ostvorstadt Nr. 20, Kriminalpolizei, Ind. Nr. 31 G 152 506.

Ich erkläre zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes an Eides statt:

Ich bin Angehöriger der Kriminalpolizei Leipzig seit 1934. Bis 1924 gehörte der Kriminalpolizei Leipzig [früher Polizeipräsidium Chemnitz] an. Gegen meinen Willen wurde ich im September 1939 zur Staatspolizeileitstelle Berlin kommandiert. Dort war ich zunächst etwa 3 Monate als Hilfsarbeiter für Sonderaufgaben und Schreibarbeiten und im Anschluß bis Februar 1944 im Vernehmungsdienst tätig [Führung von Festnahmen und damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten]. Vom Februar 1944 bis zur Festnahme war ich mit Bürgerl. Untersuchungen Krankheitsfällen hauptbeschäftigt.
Der NSDAP. gehörte ich seit 1.5.37 an. In der Abtlg. IV (seit 1942/43) führte ich den Abteilungsdienstgrad HScharf.

Von der Gestapo im Nürnberger Prozeß zur Last gelegten Straftaten habe ich persönlich in den Lagern Ziegenhain und Darmstadt erfahren. Ich erkläre hierzu, daß ich weder zum Zeitpunkt meiner Übersiedlung zur Haupt Berlin noch während der ganzen meiner dortigen Tätigkeit bis zu einer endgültigen Festsetzung etwas gewußt habe. Später habe ich bekannt geworden ist, die auf Anordnung von Polizeistellen und Parteistellen im Rahmen der

H1436 – 0008

Artikel 6 der Römischen Verträge garantiert waren. Ich betone ausdrücklich, daß ich selbst oder irgendwie Maßnahmen oder Befehle begangen noch von ihnen gewußt habe oder hierzu besonders gehetzt oder zu deren Begehung aufgefordert worden bin. Ich habe meine Tätigkeit jederzeit auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Anordnungen u. Befehlen ausgeübt.

Ich habe während meiner Tätigkeit bei der Stapo Berlin beobachtet, daß Übergriffe von Angehörigen des Amts II, besonders bzgl. Strafsachen von dem SS- und Polizeigericht scharf gerügt wurden. Die Strafen waren ein Vorgriff zu Strafen vor ordentlichen Gerichten besonders hart.

Da ich nur bei der Gestapo Berlin tätig war, kann ich über die Tätigkeit der Sipo und des SD im Einsatz keine Angaben machen, von allem sind mir die Kenntnisse [Fügeblatt, Karte- und Aktenblatt, Titelblatt usw.] unbekannt. Von einer Verfügung 3. Grades ist mir ebenfalls nichts bekannt.

Fritz Schröder

H1436 – 0009

H1436 – 0010

C. J. Camp 91

Darmstadt, d. 25. 4. 1946

Meyer, Paul, geb. 6. 9. 84 Barby

Int. Nr. 31 G 5329827

Gestapo

Polizeibeamter, Krim.-Sekr.

Mitgl. d. NSDAP seit 1. 5. 1937

Kassel, Helmarshäuser Str. 12.

Eidesstattliche Versicherung.

Von 1935 bis Kriegsende gehörte ich als Kriminalpolizeibeamter der Geheimen Staatspolizei, Stapostelle Kassel an.

In Hinblick auf die bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo und deren Angehörigen erhobenen Anklagen und in Hinblick der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates v. 20. 12. 45 über Kriegsverbrechen, insbesondere in Hinblick der Bestimmungen des Artikels II erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hiermit an Eides statt folgendes:

Am 2. 6. 1913 trat ich in Saarbrücken in die Uniformierte Schutzmannschaft ein, wurde 1924 zur Kriminalpolizei in Kassel versetzt und im Jahre 1935 erfolgte von hier meine Abordnung zur Stapostelle Kassel. Im Jahre 1938 wurde ich aus dieser ohne mein Zutun übernommen. Eine freiwillige Meldung zur Gestapo liegt bei mir nicht vor.

Während meiner Zugehörigkeit zur Stapostelle Kassel bin ich weder im außerdienstlichen Einsatz, noch zu sonstigen Kommandierungen außerhalb meines Dienstortes herangezogen worden. In Kassel bin ich vorwiegend in der Abwehr tätig gewesen und habe insbesondere hier die verwaltungsmäßigen Aufgaben erledigt.

Da ich mich zu keiner Zeit im Einsatz befunden habe, kann ich über etwaige Feindtätigkeiten und Vorkommnisse in den besetzten Gebieten nichts bekunden,

bekunden!

Abschrift ist mir über dort bekanntgegebene Verfügungen bzgs. Schaffung staatl. Bekanntgebung.

An Fällen, in denen Angehörige der Sicherheitspolizei wegen Überschreitung ihrer Befugnisse bzgs. Begehung irgendwelcher Straftaten zur Verantwortung gezogen worden sind, ist mir der Vorgang des Krim.-Assist. Zink, Nebenstelle Kassel, bekanntgeworden. Er genannte wurde im Jahr 1937 wegen Urkundenfälschung mit 9 Monaten Gefängnis bestraft und aus dem Amte entfernt.
Von dem sogenannten „Bürgerbrief" hatte ich Kenntnis, sah aber niemals damit mir etwas zu tun gehabt. Der Begriff „Haft- und Arbeitslager" ist mir gelegentlich bekannt, eine amtliche Bekanntgabe oder eine Einführung ist jedoch nie erfolgt. Über die Aktion Heydrich, die sich mit der Beseitigung der Juden befassen soll, habe ich nie Kenntnis erhalten. Ebenso ist mir der „Gärtner-Befehl" am 4.8.42 unbekannt.

Abschließend bemerke ich:
Mir ist niemals bekanntgeworden oder auch nur ein Verdacht dahingekommen, daß ein allgemeiner und gemeinsamer Plan der Angehörigen der Gestapo und der SD zur Beteiligung an Handlungen bestanden hätte, die unter Artikel VI der Statuten des Internationalen Militär-Gerichtshofes in Nürnberg begangen wurden. Als aktiver Polizeibeamter, der sich die Verbrechensbekämpfung zur Lebensaufgabe gemacht hat, bin ich auch davon überzeugt, daß wenn solche Pläne u. Absichten bestanden haben, diese sich auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränkte. Die Unterstellung, daß sich die Gestapo zur Ausübung von Verbrechen zusammengefunden haben soll, halte ich für nicht zutreffend.

Paul Meyer

H1436 – 0011

Gestapo

Dz. Camp. 91 Darmstadt, 25.4.46.

Margenstern Gerhard, geb. Neuselitz, 25.10.02
Kriminalsekretär, Leipzig Sek. Nr. 21 G. 532 931.

Eidesstattliche Versicherung

Ich gehörte der Geheimen Staatspolizei vom 11.9.39 - 31.3.40 und vom 17.8.43 - 1.5.45 als Krim. Ob.-Sek. bezw. Krim.-Sekretär an.

In Kenntnis der bei dem Int. Mil. Gerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo, den SD und deren Angehörige erhobenen Anklagen und in Kenntnis der Bestimmungen des Gesetz Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats vom 20.12.45 über Kriegsverbrechen insbesondere in Kenntnis des Artikels II erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung meiner nachstehenden Aussage freiwillig an Eidesstatt folgendes:

„Meine 1. Kommandierung zur Gestapo Berlin erfolgte auf Grund einer Mobilmachungsbefehls und meine 2. Kommandierung erfolgte auf Befehl des R.S.H.A. Beide Kommandierungen erfolgten gegen meinen Willen. 1940 hatte mein Beförderungsgesuch Erfolg und ich wurde zur Stapo Leipzig zurückbeordert. Die anlässlich meiner 2. Kommandierung einzureichende Ergänzungsgesuch wurde abgelehnt. Das Gesuch begründete ich mit der Krankheit meiner Ehefrau.

Die Klage, über Misshandlungen und Folterungen von Häftlingen durch, wurde in regelmäßigen Zeitabständen während meines Dienstes im Amtszimmer bekanntgegeben. Ob Erfolgsmeldung an das RSHA erfolgte, weiß ich nicht. Mir sind keine Aussagen von Personen bekannt, die gegen diese Klage erhoben hätten.

H1436 – 0012

H1436 – 0013

über Hilfspolizeiorganisationen und deren Tätigkeit sowie über die Verwaltung von Gefängnissen in den besetzten Gebieten kann ich keine Angaben machen.

Ich weiß, daß bei der Leiter Karlsbad 3 Leiter angehörige (Baumann u. 2 Ass.) wegen Unterschlagung mit Gefängnis bestraft wurden.

Mir ist nichts bekanntgeworden über die Zahlgruppen der Leiter u. d. SD. und über die Tätigkeiten der ~~Ex~~ Sonderformationen in den Kriegsgef.-Lagern.

Hierher ist nur einmal gehört von einem Befehlsentwurf, der Aktion Heinemann, von Haft- und Arbeitserlaß und vom Erlaß v. 4.8.42.

Zusammenfassend bemerke ich:

Mir ist niemals bekanntgeworden oder auch nur ein Verdacht dafür gekommen, daß ein allgemeiner und gemeinsamer Plan der Angehörigen und der Gestapo der Beteiligung an Handlungen bestanden hätte, die unter Artikel II des Artikels des Internationalen Gerichtshofes-Nürnberg begriffen werden. Ich bin auch davon überzeugt, daß wenn solche Pläne und Absichten bestanden haben, diese sich auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränkten.

Ich bitte die Erklärung an den Int.-Gerichtshof in Nürnberg weiterzuleiten.

Gerhard Langenstein

E I Camp 91 Gestapo Darmstadt, den 25. 4. 46 204

Müller, Karl Erich 18. 4. 1914 Frankfurt/M.
Bäcker, Meiningen/Thür., Obere-Kaplaneistr. 5
Ent. Nr. Z/G 5.329.832

Ich gehörte der Stapo von 1943 bis zur Auflösung an. In Kenntnis der bei dem Internationalen Militär Gerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo und deren Angehörigen erhobenen Anklage und in Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20. 12. 45 über Kriegsverbrechen insbesondere in Kenntnis der Bestimmungen des Artikels II, erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hiermit an Eidesstatt was folgt:

Infolge Kriegsverwundung bin ich am 3. 2. 42 aus der Wehrmacht entlassen. Am 1. 7. 43 wurde ich vom Arbeitsamt Meiningen - aufgrund meiner Verwundung - als Pförtner zur Stapo Weimar verpflichtet.

Von Gesetzen, Verordnungen Erlassen usw. ist mir als Pförtner nichts bekannt geworden. Verbrecherische Handlungen im Sinne der Nürnberger Anklage wurden mir weder befohlen noch habe ich solche ausgeführt. Ferner ist mir nichts bekannt daß ein Plan bestanden hat Handlungen zu begehen die unter Artikel VI des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg fallen. Sollten derartige Pläne bestanden haben, kann nur ein ganz Kleiner Personenkreis davon gewusst haben.

Ich bitte diese eidesstatl. Erklärung an den Intern. Gerichtshof weiterzuleiten.

Ekert, Erich, Müller

H1436 – 0014

C i.C. Camp 91
Spel, Alfred

Kaufmann, Frankfurt a/M
Gr. Hirschgraben 6

Darmstadt, den 25. März
Lützenhof 1/7 3.503 210
Ent.Nr. 31 G 5329 760

H1436 – 0015

Ich gehörte der Gestapo von 1944 bis 1945 als Vertrauensmann bei. Im Rahmen der bei dem Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg gegen die „Gestapo" usw. u.s.w. und von Angehörigen erhobenen Anklage und im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20.12.45 über Kriegsverbrechen, insbesondere im Rahmen der Bestimmungen des Artikel II, erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bestrafung eine eidesstattliche Versicherung, hiermit an Eidesstatt was folgt:

Als selbständiger Kaufmann wurde ich im Jahre 1944 zur „Gestapo" Vertrauensmann dienstverpflichtet. Zum Einsatz kam ich nicht.

Von Gesetzen, Verordnungen u.s.w. des nationalsozialistischen Staates ist mir nichts bekannt.

Nationalsozialistische Handlungen im Sinne der Nürnberger Anklage wurden mir weder befohlen noch habe ich solche gesehen. Auch ist mir nichts bekannt, daß ein Plan bestanden hat, Handlungen zu begehen, die unter Artikel II des Gesetzes des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg fallen. Sollten solche Pläne bestanden haben, dann können Vorgänge mir keine Kenntnis gewesen sein.

Ich bitte diese Erklärung an das Int. Gerichtshof weiterzuleiten.

H. Spe

H1436 – 0016

U. S. Camp 91

APITZ

Kriminal-Rat.

Gestapo Darmstadt, den 25.4.1946

Hilfspolizei Prodden 22.3.87

Naumburg/Saale [redacted] 31 J.

5 329 Z 61 II B 13

Eidesstattliche Versicherung

Ich gehörte der Gestapo vom 1.5.1933 bis 1945 zuletzt als Kriminal-Rat an.

In Kenntnis der bei dem Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo und den Angehörigen unseleren Anklagen und in Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 des alliierten Kontrollrats vom 20.10.1945 über Kriegsverbrechen insbesondere in Kenntnis der Bestimmungen des Artikels II erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hiermit an Eidesstatt was folgt:

Ich werde nach 22 jähriger Tätigkeit bei der Kriminalpolizei am 1.5.33 eine amtliche Anfrage der Gestapo erhalten gegen diese Versetzung habe ich im Laufe des Januar 1933 und auch noch 1934 meine damaligen Preuß. Innenministerium, Leiter der Abteilg. Kriminalpolizei, Landeskriminalpolizeidirektor Thiele fernmündlich gehabt. Bei dieser Gelegenheit wurde mir eröffnet, daß ich auf dem Posten auf den ich gesetzt werde, meinen Dienst zu versehen hatte, ohne Rücksicht, ob mir der Dienst zusage oder nicht. Ich erhielte meine Rückversetzung zur Kriminalpolizei - weil ich in den langen Jahren die kriminalpolizeiliche Tätigkeit besonders lieb gewonnen und schätzen gelernt hatte.

Meine Erinnerung nach war in dem Erlaß des R.S.H.A über verschärfte Vernehmungen angeordnet, daß jeder Angehörige der Gestapo (ganz Deutschland) zu genehmigen habe, wenn er eine Genehmigung zur verschärften Vernehmung beantragt. Wer bei dieser Erlaß wurde auch, meist ist mir erinnerlich, monatlich oder alle 3 Monate den Angehörigen der Gestapo bekanntgegeben und Vollzugsmeldung an das R.S.H.A erstattet.

Falls in diesen Zusammenhandlungen gegen diesen Erlaß disziplinarisch oder gerichtlich gegangen wurden, sind mir nicht bekanntgeworden.

Von Hilfspolizeiorganisationen die sich aus Angehörigen

der besetzten Gebiete zusammensetzten und ihre Tätigkeit, ist mir nichts bekanntgeworden.
Wem die Verwaltung der Gefängnisse in den besetzten Gebieten oblag, ist mir nicht bekannt.
Mir sind ganz allgemein unsere Fälle bekannt, aus denen hervorgeht, daß Angehörige der Gestapo bei Übertretung ihrer Befugnisse und Begehung von Erpressung, Unterschlagung u.s.w. schwere Strafen, sogar Todesstrafen erhalten haben.
Folgender Fall ist mir bekannt: Kriminalobersekr. Helbing und Kriminalsekr. Schwarzenberger von der Gestapostelle Schrottersburg hatten gelegentlich einer Durchsuchung zu einer größeren Verhaftungsaktion in Warschau im Januar 1944, und zwar Schwarzenberger 3 Zigarettenetuis und Helbing 1 Zigarettenetui und 1 Tischball-blech nicht mehr zurückgezogen. Es handelte sich um Gegenstände von unbedeutendem Werte. Beide wurden im Herbst 1944 vom 44 a.D. Polizeigericht in Königsberg zu je 8 Monaten Gefängnis und Ehrverlust rechtskräftig verurteilt. Die Gefängnisstrafe haben beide noch im Herbst 1944 angetreten.
Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen von Sipo und SD. in den besetzten Gebieten, sowie über die Tätigkeit der in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens eingesetzten Sonderformationen, sowie die Durchführung von rassisch und politisch unerwünschten Personen und deren Exekutierung oblag, ist mir nichts bekanntgeworden.
Mir sind der „Befehl", betr. „Aktive Sicherung", Haft- und Erlaß vom 4.2.42, der „Erlaß vom 4.8.42 betr. Überstellung alliierter Fallschirmabspringer an die Gestapo, sowie der Erlaß über Behandlung sog. genannte „Asiatischen Arbeiter" nicht bekanntgeworden.

Zusammenfassend betone ich:
Mir ist niemals bekanntgeworden oder auch nur ein Verdacht dafür geworden, daß ein allgemeiner und gemeinsamer Plan der Angehörigen der Gestapo zur Beteiligung an Handlungen bestanden hätte, die unter Artikel II des Statuts des Internationalen Militär-Gerichtshofes Nürnberg bezeichnet worden sind. Ich bin auch davon überzeugt, daß solche Pläne und Absichten bestanden haben, die sich auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränkten.
Ich bitte, diese Erklärung an den Internationalen Gerichtshof weiterzuleiten.

Wilhelm Spitz

H1436 – 0017

CI Camp 91 Darmstadt
BIRKENSTOCK, Rudolf
Kriminalbeamter
wohnh. Reichenberg Krs. St. Goarshausen

Gestapo

Darmstadt, den 23. April 1946 915
geb. am 22.2.1907 in Wiesbaden
Int.Nr. 31 G 532976?

H1436 – 0018

Eidesstattliche Erklärung.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Intern. Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit oder Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes:

Als ich nach zweijähriger Erwerbslosigkeit etwa im Juni 1933 der allgemeinen SS beitrat, war ich der festen Ueberzeugung, daß diese Organisation rein legalen und humanen Zwecken diente, oder als besondere Ziele die Ueberwindung der Arbeitslosigkeit, der Schaffung besserer Lebensbedingungen für die Allgemeinheit, sowie des Versammlungs- u. Rechtsschutzes selbst. Darüberhinaus wurde wie in anderen Verbänden Geselligkeit und berufliche Fortbildung betrieben. Von der Planung und Begehung von Verbrechen, wie sie in Artikel 6 des Nürnberger Statuts aufgestellt sind, wurde auch nicht im Entferntesten gedacht, zumal allen gesunden Volke die Schrecken und Folgen des 1. Weltkrieges in allen grauenvoller Erinnerung waren. Besonders gute charakterliche Eigenschaften u. sonstige Haltung waren in der SS Bedingung und wurde die Verletzung der Strafgesetze mit besonders scharfer Bestrafung geahndet.

Da ich infolge beruflicher Ueberlastung seit längerer Zeit dem Dienst ferngeblieben war und man mir wegen Interesselosigkeit mit Ausschluß drohte, ließ ich mich zu Beginn des Jahres 1935 beurlauben. Zuletzt wurde ich in der allgemeinen SS als Untersturmführer geführt.

Am 1.1.1938 wurde ich zur Staatspolizeileitstelle Wiesbaden einberufen und war in den letzten Monaten des Krieges als Kriminalobersekretär bei der Kriminalpolizei Aussenstelle St. Goarshausen tätig. Vor meiner Einberufung zur Geh. Staatspolizei hatte ich keine Kenntnis von der Existenz derselben und somit noch weniger von der Tätigkeit dieser Behörde. Diese war so-

weit mir bekannt wurde, im Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung verankert, sowie von ordnungsmäßig erlassene Gesetze gebunden. Unter Zugrundelegung vorgenannter Gesetzesvorschriften würden die Angehörigen der Geh. Staatspolizei konkret darauf hingewiesen, dass Ueberschreitungen disziplinarisch schärfstens geahndet werden. Von einem Kugel- Narkose und Nebel- oder Keitelerlass, sowie von einer Aktion Eichhorn hat der Unterzeichnete nie etwas gehört oder erfahren. Hierüber dürfte nach meiner Ansicht auch nur ein geringer Personenkreis unterrichtet worden sein. Von einem gemeinsamen Plan der Angehörigen der Gestapo zur Begehung von Handlungen wie sie unter Artikel 6 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes in Nürnberg genannt sind, ist dem Unterzeichneten niemals etwas bekannt geworden.

Rudolf Birkenstock

H1436 – 0019

6 I. Camp. Pl, Darmstadt den 25.7.46 | Stapo. 216

Beck, Helfert, geb. 9.9.1903 in Saasa b. Eisenberg / Thür.
Verwaltungsangestellter der Stadt Eisenberg, zuletzt daselbst

H1436 – 0020

Int. # 31 G.S. 330 165/14.

Meine nachstehende Angaben entsprechen der Wahrheit und kann ich beschwören.

Im Jahre 1941 wurde ich nach Küstrin militärischer Ausbildung für einen Kursus der Geheimen Feldpolizei nach Abschluß dieses Kursus kam ich Ende Gruppe 7 nach Lelfert und später nach Auflösung der GFP Gruppe in Frankreich wurde ich durch die Geheimfeldpolizei als Kraftfahrer übernommen, ohne daß ich mich dagegen wehren konnte. Nach dem Rückzug aus Frankreich wurde ich durch die Auflösungsstelle der Geheimfeldpolizei in Saalburg für Dienstleistung für Stapo Weimar - Außenstelle Gera übernommen. Einer Abordnung der Stapo Weimar als Fahrer für Stapo überzuleiten, habe ich schriftlich abgelehnt, da ich meine alte Stellung bei der Stadtverwaltung Eisenberg, von der ich auch bis zum Eintritt meiner Besoldung bezog, wieder antreten wollte.

Während meiner Tätigkeit als Kraftfahrer bei der Geheimfeldpolizei in Frankreich war mir bekannt, daß scharfe Vernehmungen von der vorgesetzten Dienststelle angeordnet wurden. Kommissar Gegen diesen Befehl ist nicht

verstorben worden. Fälle in denen Zuwiderhandlungen bestraft wurden, sind mir nicht bekannt. In den besetzten Gebieten waren in W. keine Hilfspolizeiorganisationen eingesetzt wie Haftanstalten in den besetzten Gebieten unterstanden dem zuständigen Befh. bezw. Kriegsverwaltungschef.

Über Einsatzgruppen und eingesetzte Sonderformationen für Durchgangslager im Osten ist mir nichts bekannt, da ich dort nicht zum Einsatz gekommen bin. Ebenso ist mir von Kügelblitz, Silberstreif, Zeppelin und Tannenberg, Kabelschlag und Donnerkeil, sowie sogenannten 3. Grades nichts bekannt.

Auch kann ich über Vorgänge in K.Z. keine Angaben machen, da ich mir selber nie erlaubt habe, Erkundigungen von Verbrechen hier ich nicht gestellt worden bin solchen hätte ich nicht teilgenommen, wie ich überhaupt der Ansicht war, daß die Hoheitsgebiete der Stapo nur im Rahmen der Legalität waren. Ich bin selbst früher auch in der evangelischen Kirche ich bin nicht aufgefordert worden, auszutreten. Mir ist nicht bekannt, daß die Kirche von der Stapo in irgendeiner Form gestört worden ist, wobei ich allerdings bemerke, daß ich nur 6 Monate bei der Stapo war. Ebenso wenig habe ich an Judenaktionen teilgenommen.

H1436 – 0021

Stefan Lenz
Tel: 31 65 33016

CI-Camp 91 Darmstadt Stapo d. 25. 4. 46

1. Ausfertigung.

217

Eisfeld, Waldemar, geb. 27. 12 08 in Leipzig,
Bankangestellter, aus Rennebürg / Thür.
Int.-Nr. 37 G 5. 330 184/14.

H1436 – 0022

SS-Untersturmführer der Allgem.-SS.
Für Stapo Weimar mitdienstverpflichtet.

Ich erkläre zur Sicherheit:

Ich bin von 1933 nicht politisch tätig gewesen. Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus fühlte ich mich mit den vaterländischen Gedanken verbunden, die damals Deutschland nicht abseits von stehen und hat aus diesem Grunde der SS bei. Am 1. 5. 37 wurde ich in die Partei aufgenommen. Der SS-Dienst bestand aus Sport und politischen Schulung, mit der in keiner Weise Dinge verfolgt wurden, die gegen Sitte und Moral verstießen. Es wurde uns zur Pflicht gelehrt, dass wir in jeder Beziehung, wie es charakterlich, moralisch, einwandfrei zu leben haben. Zu Aktionen gegen politische Gegner oder ähnliches wurde ich während meiner Zugehörigkeit zur SS nicht eingesetzt, lediglich während der Röhmrevolte lagen wir 3 Tage in Bereitschaft, ohne jedoch von der Angelegenheit etwas zu sehen. Seit Kriegsausbruch habe ich an keinem SS-Dienst mehr teilgenommen.

Am 23. 11. 39 wurde ich zur Geh. Staatspolizei Weimar mitdienstverpflichtet. Während der ganzen Kriegszeit war ich immer nur in Weimar, selbst mobil

Verletzung von Dienstdelikten, in Erfurt tätig. Als Hilfskraft hatte ich keinen tieferen Einblick in die Dienstangelegenheiten, Klasse usw. Von Spezialberufen, wie Nacht- und Nebelhaft, Heimtückegesetz u. ä. D. H. G., Aktion Reichsmann, Kriegsrecht, ist mir nichts bekannt. In Dienstbesprechungen habe ich davon nichts gehört. Erwähnenswert ist jedoch, daß in Dienstbesprechungen fast jedesmal Urteile des S.- und Pol.-Gerichtes vorgelesen wurden, die gegen Angehörige der Sich.- Polizei wegen Vergehen in und außer Dienst gefällt worden waren. — Gegen die Dienstverpflichtung für Stapo habe nicht nur ich, sondern mehrere andere P. P. V. noch Bedenken über Einsprüche erhoben. Es ist uns aber nicht gelungen, von der Stapo wegzukommen. Wir wurden wiederholt gemeinsam zum Personalchef vorgeladen und wegen unser Abstehen vernommen und mit Strafen bedroht. Zum Verlassen der Dienststelle, als Beamter überzutreten, habe ich stets widersetzt, als ich nachdrücklich um meine Entlassung bat. Von den Vorgängen in den K. L.'s habe ich keine Kenntnis gehabt. Von Schutzhaft zur Besserung von Verbrechern bezw. daß Strafangehörige durch Zwang oder mit ungesetzlichen Mitteln zum Übertritt gegen die christlichen Kirchen eingesetzt wurden, habe ich nichts bemerkt.

M. Eisenfeld

H1436 – 0023

CI-Camp. 91 Darmstadt

Griesinger Ludwig, geb. 4.9.97
Tübingen-wohn. Ulrich, Espachstr. 4
Int. Nr 31 G 5332 200
Krim. O. Sekr. -Aussenstelle Eger-

Gestapo - 218

Darmstadt, 25.4.1946

H1436 – 0024

Über die vom Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo erhobene Anklage in Kenntnis gesetzt, über die strafrechtlichen Folgen einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt erkläre ich freiwillig folgendes an Eides statt:

Bei meiner im Dez. 1933 von der Pol. Direktion Tübingen (Schutzpolizei) erfolgten Kommandierung zur Württemb. Polit. Polizei (ab 1937 Gestapo) sind mir keine Ziele bekannt geworden die ein Abweichen der rein staatspolizeilichen Gesichtspunkte - Bekämpfung des inneren Staatsfeindes - erstrebten. Ebensowenig wurden die Beamten für Begehung irgendwelcher Verbrechen geschult. Die Berufsausbildung erstreckte sich vorwiegend auf die strafrechtslehre. In meiner Eigenschaft als Beamter der Gestapo habe ich zu keiner Zeit irgend einer Person an ihrer Gesundheit geschädigt, gequält oder gar getötet.

Während der Zeit der Judenaktion 8./9.11.38 befand ich mich in dem jüdenfreien Asch (Sudetengau) und habe von den Ausschreitungen erst später erfahren. Bei Erfüllung der staatspolizeilichen Aufgaben im nicht gegliederten Sudetengau sind mir keinerlei Vorkommnisse bekannt geworden, die Plünderung oder sonstige Exzesse gegen Personen oder Sachen in sich schlossen. Auch ist mir nicht bekannt, dass die christlichen Kirchen im Sudetengau durch Zwang oder sonstige ungesetzliche Mittel in ihrer Tätigkeit gestört wurden. Über die Vorgänge in den K.Z. erfuhr ich erst durch die Presse.

In Ergänzung meiner Ausführungen bemerke ich, dass ich vom Jahre 1920 - 1924 der Polizeibereitschaft Tübingen angehörte u. nach Absolvierung eines Fachkurses am 20.7.24 in ermessplanmässige Stelle als Pol. Wachtm. eingewiesen wurde. Im Jahre 1927 erfolgte meine Ernennung zum Pol. Obermachtm.

Nach der Machtergreifung der Nat. Soz. trat ich mit ca. 80% der Beamten am 1.5.1933 gezwungenermassen der NSDAP. als Mitglied bei. Dem Beitritt lag kein Idealismus zugrunde, zumal der Berufsbeamte der Pol. Sparte von seiner bis zu diesem Zeitpunkt geübten Parteilosigkeit abwich.

Am 1.12.1933 wurde ich von der Pol. Direktion Tübingen -Schutzpolizei- zu der in Tübingen errichteten Aussenstelle

der Württbg. Polizei-Landespolizei Kommandiert. Ein weiterer Beamter wurde von der Krim. Abt. Tübingen abgeordnet. Eine freiwillige Meldung ging der Kommandierung nicht voraus. In der vorgenannten Institution erblickte ich eine absolut legale Organisation. Während meiner Tätigkeit in Tübingen sind keine Übergriffe gegen Personen oder Sachen, verursacht durch Angehörige der Stapo, zu verzeichnen.

Ende Sept. 1938 wurde ich mit 24 Mann der Stapoleit-stelle Stuttgart nach Eger bezw. Asch kommandiert u. am 1.10.1938 entgegen meines ausdrücklichen Wunsches zur Rückkommandierung zur Stapostelle Karlsbad-Aussenamt stelle Eger versetzt. Dortselbst war ich ohne Unterbrechung bis zum 15.4.45. Der SS habe ich nicht angehört und auch keiner Angleichung seitens getätigt.

Da ich zu keiner Zeit einer Einsatzgruppe angehörte, habe ich auch keine Kenntnis über besondere an diese Gruppen ev. ergangenen Befehle.

Am 15.4.45 wurde ich meines Amtes enthoben weil ich mich als Aussenstellenleiter weigerte, mit den Beamten der Sicherheitspolizei dem in Eger eingesetzten Kampfkommandanten zu unterstellen und Eger zu verteidigen. Hierzu sollte ich noch kurz vor der Besetzung Karlsbads vor ein Standgericht der Sicherheitspolizei gestellt. Diese Aktion kam nicht mehr zustande da der Kommandeur Karlsbad nicht mehr erreichbar. In einem besonderen Bericht habe ich dem C.i.C. in Stuttgart hierüber Mitteilung gegeben.

Ludwig Gering

H1436 – 0025

J. C. Camp 91

I - 11 - No. 31G-5328979-

Darmstadt, 24. 4. 1946.

Oswald, Paul,
geb. 7. 10. 1898 Regensb. Opfer.
letzter Dienstgrad: Leutn.
zuletzt Kriminalobersekretär.
wohnhaft: Wiesbaden, Kellerstr. 3 - früher Koblenz, Schenkenstr. 5.

Ich wiederhole hiermit zunächst vorläufig bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg meine Erklärung über die Verhaftung und Abgabe meiner früheren niederschriftlichen Aussagen und Folgendes an Eidesstatt:

Die Geheime Staatspolizei ist auf Grund von Gesetzen - Ges. über die Geheime Staatspolizei 4. 1936 usw. - und Befehlen errichtet worden. Sie hatte zur Aufgabe, staatsfeindliche Bestrebungen, insbesondere politische Gegner, zu erforschen und zu verfolgen und alle Maßnahmen zum Schutze des Staates einheitlich zu organisieren.

Von 1920-1929 war ich bei der Stapo-Leitstelle und anschließend bei der Kriminalpolizei tätig. Ich hatte den Polizeibeamtenberuf aus Neigung gewählt. Im August 1933 wurde ich als Kriminalsekretär gegen meinen Willen von der Kriminalpolizei in Frankfurt/Main zur Gestapo abgeordnet und 1934 übernommen. Ich war in jener

1939 trat ich der NSDAP als Mitglied bei. Auf Grund des Anstellungsbefehls wurde ich 1941 SS-Unterführer und 1944 zum SS-Hauptsturmführer in der Sicherheitspolizei befördert. Von 1935 bis 1945 war ich ununterbrochen in der Geheim-Staatspolizei Koblenz - beschäftigt. Im Ausländseinsatz-Dienstgebiet war ich nicht tätig.

Von einem „Führerbefehl" ist mir nichts bekannt. Auch über die angebliche „Aktion Sonderegger" - Herkunft und Zweck - habe ich nichts erfahren. Auch sind mir „der Befehl und Kabelerlass" und „Erlass v. 4.5.42 nicht bekanntgeworden. Auch habe ich über sogenannte „Vernehmungen des S. Dienstes" nichts gehört. Hierbei muss es sich um solche handeln, die als „Geheime Reichssache" herausgegeben wurden und dann nur dem Dienstgrade und der Abteilung bekannt gemacht.

H1436 – 0027

Bei meinem Eintritt in die Gestapo - 1939 - waren mir gewisse Anordnungen bekannt, die zum Ziele hatten, Verbrechen, insbes. solche im Sinne des § 6 des Nürnberger-Urteils, zu begehen.

Während meiner Tätigkeit bei der Gestapo waren die Handlungen der Angehörigen der Gestapo, soweit sie in meinem Blickfeld lagen, nach meiner Ansicht weder ungesetzlich noch dazu da, um Verbrechen zu begehen.

Mir ist nicht davon bekannt, dass Angehörige der Gestapo zur Begehung von Verbrechen besonders geschult worden sind. Die Schulung erstreckte sich

lediglich mit Forschungen und Allgemeinbildung.

Als Angehöriger der Gestapo habe ich die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder Kriegs-Verbrechen weder angeordnet noch genehmigt.

Soweit ich überhaupt bin, war ich den Angehörigen der Gestapo während des Krieges der Lokalen der Konzentrationslager nie befohlen. Von den angeblichen Verbrechen in den K.Z. habe ich erst nach dem Zusammenbruch Kenntnis erhalten.

An der sogenannten „Judenaktion" in der Nacht vom 8. zum 9. 11. 1938 habe ich nicht teilgenommen und habe auch niemanden zur Teilnahme nicht aufgefordert.

Als Angehöriger der Gestapo habe ich weder Zwang oder irgendwelche Mittel die Tätigkeit der jüdischen Kirchen irgend wie unterdrückt.

Paul Oswald.

H1436 – 0028

J.C. Camp 91/II-11.

220

dy

H1436 – 0029

MIEKE, ERICH
geb.: am 16.III.1908 in Leipzig.
erlernter Beruf: Werbefachmann
Kaufmann
ausgeübter Beruf: Kraftfahrer.
Wohnhaft in: Leipzig, N.22, Lothringer Str. 32.

Darmstadt, 24.4.1946.

Ich erkläre, zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, das Folgende an Eidesstatt:

Meiner Wissens hatte die Gestapo die Aufgabe strafbare politische Handlungen zur Gewährleistung der Sicherheit des Staates zu ermitteln. Ich habe sie als einen Teil der Polizei, aufgebaut auf gesetzmäßiger, staatsrechtlicher Grundlage, angesehen. Eine verbrecherische Tätigkeit derselben oder von Gruppen von ihr, habe ich nicht feststellen können. Mir ist nicht bekannt geworden, daß Angehörige der Gestapo in Gruppen, oder diese selbst, zufolge eines allgemeinen und gemeinsamen Planes Verbrechen im Sinne des Artikels 6 gegen den Frieden, den Krieg oder die Menschlichkeit begangen hätten. Auf welche Art die Meldung zur Dienstleistung in der Gestapo erfolgte, weiß ich nicht, ich wurde als Kraftfahrer dienstverpflichtet, von anderen weiß ich, daß sie kommandiert waren.
Ich habe keine Kenntnis von einem Kugelerlaß, einer Aktion Eichmann Nacht- und Nebel- oder Keitel-Erlaß. Auch Verfehlungen 3. Grades sind mir unbekannt.

wenden!

Anfang des Krieges wurde ich als Kraftfahrer zur Gestapo dienstverpflichtet, habe während der Kriegs-Zeit als Kraftfahrer Dienst geleistet, und wurde als Staffel-Oberscharführer eingekleidet. (Dienstaufgleichung mit Uniformenausweis gültig auf Kriegsdauer.) Ich habe vorher weder in einer Parteiformation noch in der Partei, irgendein Amt oder Dienstgrad gehabt.

Schulungen zwecks Täuschung verbrecherischer Taten habe ich nicht erhalten, kenne auch keine solchen. Über Kriegsvorbereitungen seitens der Gestapo weiß ich nichts, nachträglich ist mir auch nichts bekannt geworden. Ich wurde erst nach Kriegsausbruch Angehöriger der Gestapo.

Die Juden-Aktion 8.11.38 wurde mir erst nach ihrer Durchführung bekannt. Über Vorgänge in K-L Lagern kann ich nichts sagen, da ich nie eins betreten habe. Mir ist in kirchlichen Dingen keinerlei Zwang auferlegt worden, auch ist mir unbekannt, ob man die Kirche, deren Handlungen durch Zwang oder ungesetzliche Mittel zu stören oder zu unterdrücken versuchte. Nicht erkennbar sind mir die Täuschungsvorbereitungen für Handlungen für spätere Termine geworden.

Als Kraftfahrer hatte ich keinerlei Einblick in „Geheim"- oder „Geheime Reichssachen", so sind mir solche auch nicht zur Kenntnis gebracht worden.

24.4.1946

Erich Mück

H1436 – 0030

221

Camp 91 – II – B – 11

Darmstadt, 25.4.46

Czerwonj, Erwin
Maschinenarbeiter
i.Fa. Weise u. Monski, Halle/S

geb. 21.3.06 in Königshütte O/S.
Kriminalbeamter seit 1940
Nicht-Parteigenosse.
Int. No. 31 G 5184895

G

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Ich erkläre feierlich, zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Mein Zuständigkeit zur Kriminalpolizei beginnt auf Abordnung von der Ordnungspolizei zur Grenzpolizeischule. Bis einschließlich 1940 verfolgten Einsatz in die Kriminalpolizei hatte ich nicht den Eindruck, daß es sich um einen Zusammenschluß von Personen handelte, die auf einen allgemeinen und gemeinsamen Plan die Begehung von Verbrechen (im Sinne des Artikels 6 des Statuts) zum Ziele hatten. Die mir gelegentlich bekannt gewordenen Anordnungen und Befehle ließen mich erkennen, daß von der ursprünglichen Zielsetzung abgewichen wurde.

H1436 – 0031

Auf der Grenzpolizeischule wurde ich als Kripo-Beamter gestellt und mit den Aufgaben einer Paß-Kontrolle betraut gemacht. Von einer Prüfung zur Feststellung von Verbrechen kann keinesfalls die Rede sein.

Als Kripo-Assistent hatte ich nicht den Überblick, ob der letzte Krieg ein Angriffskrieg oder ein Krieg unter Wahrung internationaler Verträge war. Ich konnte jedoch jedenfalls nicht feststellen.

Von den Lagern von K.-Z.-Lagern hatte ich keine Ahnung. Die Vorgänge in den Lagern, die als Verbrechen angesehen werden müssen, sind mir jetzt erst durch die Anklageschrift bekannt geworden.

Es bestanden Befehle, wonach Übergriffe und Folterungen in den besetzten Gebieten verboten waren. Die Offiziere machten die Vernehmungsbeamten ihre Anordnungen in regelmäßigen Zeitabständen Stand auf Stand bekannt. Ob jemand eine Vollzugsmeldung an das R.S.H.A. erfolgte, entzieht sich meiner Kenntnis.

H1436 – 0032

bezüglich Mißhandlungen in den besetzten Ostgebieten wurde in Kommandeurkonferenzen davon gesprochen, daß Zuwiderhandlungen disziplinarisch und von der Geh. Feldpolizei ganze Strafmaßnahmen gesühnt würden.

Von den Lagern von Sonderorganisationen, zur Aussonderung von unerwünschten Personen in Kgf.-Lagern, habe ich keine Ahnung.

Mir ist ein Fall bekannt, wo einem Deutschen Hochverrat die Leitung meines Gefängnisses oblag. Der Kommandant des gleichen Gefängnisses war ein Pole, die Wachmannschaft setzte sich zu je 50% aus Polen und Ukrainern zusammen.

Daß ein „Kinderlos", „Mord- u. Totschlag" und ein sogenannter „Sittlichkeitsfall" bekannt, möchte ich nicht. Von einer Aktion „Finnland" habe ich nie etwas gehört. Daß es eine Bezeichnung 3. Grades gab, war mir gleichfalls nie bekannt.

Mir lag es völlig fern, die Tätigkeit der deutschen Dienststellen durch Zwang oder ungesetzliche

H1436 – 0033

Mittel zu töten oder zu unterdrücken.
Während meiner polizeilichen Tätigkeit in Polen wurde mir mehr bekannt, daß die Einsatzgruppen der Sipo und der S.D. mit Sonderaufträgen versehen waren.
Mir war auch bekannt, daß alle Handlungen der Sipo und der S.D. gesetzlich verankert waren und bei Verfehlungen, ganz gleich welcher Art, jene Angehörigen dieser auf Grund der Vorschriften der Strafgesetze zur Verantwortung gezogen wurden.

Sonntag, Erwin.

H1436 – 0034

J.C. Canzp. 91/II-11

Darmstadt, den 25.4.46.

Ug 222

SALLERBREL, WALTER
geb. am 29.6.02 in Leipzig
erlernter Beruf: Maschinenbauer
ausgeübter Beruf: Pol.-Spitzel u. Pol.-Sekretär
wohnhaft in Leipzig-N 22, Metzer Str. 3 II

Frzt. Nr. 5328996

Ich erkläre zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, das Folgende an Eidesstatt:

Die Richtlinien über die Geheime Staatspolizei sind durch ein Gesetz vom Jahre 1936 festgelegt worden. Sie hatte, wie mir bekannt ist, die Aufgabe politische strafbare Handlungen zu verfolgen und die Sicherheit des Staates zu gewährleisten. Das sich die Gestapo als solche, oder eine Einzelgruppe sich verbrecherisch betätigt hat, habe ich nicht feststellen können. Von einen gemeinsamen oder allgemeinen Plan der Staatspolizei oder Teilen von ihr, zur Begehung von Verbrechen im Sinne des Artikel 6 des Statutes, ist mir nie etwas bekannt geworden.

Ich selbst wurde am 1.8.1938 von der Schutzpolizei zur Geheimen Staatspolizei als Verwaltungsbeamter übernommen und (wurde) am 4.3.1940 zum Kommandeur der Sicherheitspolizei in

Krakau abgeordnet. Dort war ich nur als Verwaltungsbeamter beim Einkauf von Büromöbeln, Anweisung von Rechnungen tätig. Am 16.1.45 habe ich Krakau verlassen und war danach nur kurze Zeit in meiner Eigenschaft als Verwaltungsbeamter b. Kdr. der Sipo in Prag auf der Bekleidungskammer beschäftigt. Auf Grund meines Polizeidienstgrad wurde ich als SS-Sturmscharführer, nach dem Angleichungs-Erlass angeglichen. Der NSDAP bin ich am 1.5.1937 auf Hinweis meiner damaligen Dienststelle beigetreten. Von einem Befehlserlass einer Aktion Eichmann, dem Nacht- und Nebelerlass, dem Keitel-Erlass und einer Verschickung des 3. Grades ist mir nichts bekannt. Es kann sich bei diesen Sachen nur um Vorgänge handeln, wovon nur Dienststellen- und Abteilungsleiter Kenntnis erlangt haben dürften. Ich habe als Verwaltungsbeamter nur mit Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten zu tun gehabt.

H1436 – 0036

Walter Sauerbrey

G224

Ex-Kongo 91 Darmstadt. G

Ueber [illegible] Kongo Ost. am 20.2.1890
an Wiesa, Bin.-Inspekteur Infanterie Frankfurt/M.,
Ind. Nr. 316 5329 775.

H1436 – 0037

Ich erkläre feierlich gemäß Vorlage bei dem Reichsminister
Militärgerichtshof in Nürnberg auf Befragung über die Angaben
beim ersten polizeilichen Vernehmung der
Gestapo folgendes: Ich bin am 16. April 1938 von
der Kriminalpolizei in Frankfurt zum damaligen politischen
Polizei abgeholt worden und wurde dann gar nicht auf
Anordnung der Kriminalpolizei Frankfurt sondern der hiesigen
Polizeibehörde übernommen. Ich weiß nur soviel
Leiter von Frankfurt gegen mich Anzeige gemacht
hat, daß ich in politischer Hinsicht keinen Respekt vor
der Regierung und Anordnungen und
Befehle der Nationalsozialisten habe. Ich habe
auch in der Haft nie etwas gegen den Staat
gesagt, kann mich auch nicht erinnern, daß ich
Leute gegen organisatorischen Maßnahmen der Gestapo
warnte, weiß ich nicht, da ich nicht am Gericht
tätig gewesen bin.
Mir ist ein Fall bekannt, wo ein Angehöriger der Gestapo
wegen seiner zu scharfen Vernehmungsmethoden vor einem
SS- und Polizeigericht in Berlin zu 4 oder 6 Monaten Haft

Wir möchten wieder Gewerkschaften wie vor 1933 haben!

Wir sind gegen den „Nazi-Gewerkschafts-", den sogenannten „Reichsverband" und wir sind gegen die sogenannte Aktion „Einheit" usw. ist nichts.

Eine Gewerkschaft kommt nur, daß die Gesinnung Klassenkampf eine Reichsverbände und Einheit heißen. Für diejenigen waren diese Gesetze, Gesetze und Verordnungen gesetzlich festgelegt. Darum soll sich nun keiner mehr darüber aufregen. Einigkeit ist gefordert.

Frankfurt, 05.4.1946. Heinz Seibt

G.

225 G

CJ-Camp 91 Darmstadt, den 26.4.1946.

Hüpsder, Paul Erich, geb. i. Zwickau/Sa., am 14.2.1912.
Polizeibeamter, wohnh. Zwickau/Sa., Tel. Nr.: 31 § 5329819.

Eidesstattliche Versicherung.

Zur Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und nach Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung erkläre ich hiermit an Eidesstatt folgendes:

Ich habe mich nicht freiwillig zur Gestapo gemeldet sondern wurde 1933 dorthin kommandiert. Bereits seit 1922 bin ich Polizeibeamter. Der Gestapo gehörte ich bis Ende April 1945 als Kriminalsekretär an. Bis 1931 wurde ich im Bereitschafts- und Revierdienst verwendet. 1932 meldete ich mich zur Kriminalpolizei. Vom Leiter des Krim.-Amtes Zwickau u. vom Polizeidirektor wurde ich 1933 zur Dienstleistung bei der Politischen Polizei der Polizeidirektion Zwickau befohlen. Meiner ausdrücklichen Bitte, mich als Krim.-Beamter bei der Kripo zu belassen, konnte nicht entsprochen. Auch meine später eingereichten Gesuche um Rückversetzung zur Kripo wurden abgelehnt. Mein Vorbringen daß ich keine Neigung für den Dienst bei der Polit.-Polizei habe wurde unberücksichtigt gelassen, obgleich man mir andererseits wiederholt marxistische Einstellung vorwarf und mir nicht traute. Der SS gehöre ich nicht an. Erst 1937 wurde ich Mitglied der

H1436 – 0039

H1436 – 0040

der NSDAP.

Für den Dienst bei der Gestapo bzw. bei der Bearbeitung von Vorgängen waren immer Gesetze des RStGB., der StPO., Erlasse des RSHA usw. maßgebend.

Ich habe nie den Eindruck gewonnen, daß die Gestapo ein Zusammenschluß verbrecherisch veranlagter Personen war, noch daß diese Behörde verbrecherische Ziele verfolgt hat.

Mir ist bekannt, daß Mißhandlungen und Folterungen verübt waren. Überschreitungen und Verstöße in dieser Hinsicht wurden scharfstens geahndet. Als Angehörige der Staatspolizei unterstanden wir der SS- u. Polizeigerichtsbarkeit.

Erlasse wie z.B. „Nacht- u. Nebel-Erlaß" Überstellung von alliierten Fallschirmspringern an die Gestapo und „Vernehmungen nach einem 3. Grad", sowie über Vergasungen von Juden sind mir weder dienstlich noch außerdienstlich bekannt geworden. Hierüber erfuhr ich erst nach meiner Internierung im CIC-Camp Y5 in Hersbruck.

Fritz Knöpfler

CJ-Camp 91, Darmstadt. B. 226/G

Püschel, Willy, geb. i. Papstdorf, 3.4.1902.

Krim.-Sekr., wohnh. Leipzig. Int. Nr. 316 5329841

Gestapo.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt folgendes:

Ich wurde im Oktober 1939 als Kriminalbeamter – obwohl ich weder Parteimitglied, noch SS-Angehöriger bin – gegen meinen Willen von der Kriminalpolizei Leipzig zur Staatspolizeileitstelle Berlin abkommandiert und war während Kriegsdauer nur bei dieser Dienststelle tätig. Da mir der Kriminaldienst mehr zusagte, habe ich mehrmals meine Rückversetzung zur Kriminalpolizei Leipzig beantragt, die aber von der Dienstbehörde stets mit dem Hinweise abgelehnt wurde, dass Staatspolizeidienst vordringlicher und kriegswichtiger sei.

Die Gestapo war eine eingerichtete staatliche Polizeibehörde, deren Aufgaben und Befugnisse gesetzlich festgelegt waren. Meine dortige dienstliche Tätigkeit erfolgte im Rahmen der vorhandenen und herausgegebenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Daran

H1436 – 0041

hat sich in meinem Arbeitsgebiet auch im Laufe des Krieges nichts geändert. Mir war durch öftere Belehrungen bekannt, daß jede Überschreitung der Amtsbefugnis strafbar sei und disziplinell bezw. durch Bestrafung durch das Polizei- u. SS-Gericht scharf geahndet wurde.

Während meiner Dienstleistung bei der Gestapo sind von mir niemals irgendwelche Mißhandlungen, Gewalttaten oder sonstige verbrecherische Methoden gegen Personen angewandt, noch bin ich jemals dazu angehalten worden. Über Vergasung von Juden, von einem sogen. „Nacht- u. Nebel-Erlaß" bezw. Kugelerlaß war mir nichts bekannt. Hiervon erfuhr ich erst durch Rundfunk und Zeitungen während meiner Internierung.

Im Einsatz bin ich nicht gewesen.

Darmstadt, den 25.4.46.

Willy Püschel.

H1436 – 0042

227/9

G

G J - Camp 91 Darmstadt Im 25.4.1946

Seifert, Irving Martin, geboren am 22.11.1899 in Dresden, Prim.-Lehrer, wohnhaft in Plauen i Vogtl., Rudolf-Hallmayer-Straße 16 bei Leuk, Inf. Nr. 37 G 5329 853

Zur Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und zur Aufklärung über die Haftbarkeit von falschen widerrechtlichen Verhaftungen erkläre ich freiwillig an Eidesstatt folgendes:

„Vom April 1920 bis 1935 war ich mit Unterbrechungen Beamter der Schutzpolizei und wurde am 2.1.1935 zur politischen Abteilung bei dem Polizeipräsidium Dresden kommandiert. Die politische Abteilung wurde dann in die später geschaffene Geheime Staatspolizei übernommen.

Ich diente bei der Geheimen Staatspolizei, die ebenso wie die übrige andere Polizeiorganisationen war, nicht in die Sphären des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und Gesetze der Rechtsanwaltsgerichte, etc.

Bekannt war mir, daß Mißhandlungen oder gar Folterungen von Gefangenen, Nötigung, Erpressung, Unterschlagungen etc

H1436 – 0044

weiter Strafstaten verboten waren. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung durch Gefangenenfluchten wurden von den gerade zuständigen SS- und Polizeidienststellen streng geahndet.

Da ich nicht zum Einsatz gekommen bin, kann ich über Tätigkeiten der Einsatzkommandos und Sonderkommandos, genau sowie über Verwendungen der Gefängnisse in den besetzten Gebieten keinerlei Angaben machen.

Damit vom Vorstandsplan der sogenannten "Bürgerbräu-Affäre", der Aktion "Bichmann", der Kurs- und Kabarett-Affäre" und der "Reitbahnaffäre", erfuhr ich erst im "Internierungslager 95 in Ziegenhain, durch Rundfunk und Tageszeitung.

Während meiner Zugehörigkeit zur SS habe ich nicht die Überzeugung gewonnen, daß sie oder einer verbrecherischen Organisation oder verbrecherischen Zielen gehandelt, sondern vielmehr war bereits vorher durch den Reichsführer SS die zu allgemein bekannte Befehle gegeben waren.

Ernst Seifert

C.I. Camp 91/II/12
Darmstadt.

Darmstadt, den 24.4.1946

218 G

Möller, Joseph, Int. Nr. 31 G 5.329 359,
geb. am 23.2.1905 in Gläserzell,
wohnhaft in Gläserzell, Kr. Fulda.

Ich bin Polizei-Verwaltungsbeamter und habe den Dienstgrad: Polizei-Sekretär.

Ich erkläre hiermit zur Vorlage bei dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung folgendes an Eides Statt:

Ich bin am 1.6.1939 durch Erlass des RdI. vom 26.5.39 nach 12-jähriger Dienstzeit in der Schutzpolizei in den Verwaltungsdienst zur Staatspolizeistelle Erfurt einberufen worden.

Die Geheime Staatspolizei war eine Behörde des Deutschen Reiches und ihre Aufgaben waren durch Gesetz festgelegt. Mir ist nicht bekannt geworden, dass ihre Aufgaben sich änderten, um verbrecherischen Zielen zu dienen.

Bei der Staatspolizeistelle Erfurt wurde ich in Registratur- Kassen- Rechnungs- und Besoldungssachen ausgebildet und nach Ablegung der Prüfung am 21.10.40 zur Grenzpolizeischule Pretzsch/Elbe, nachmals

H1436 – 0045

wurde Sich Arbeitspolizeischule Fürstenberg/Mk. versetzt. Hier arbeitete ich ebenfalls nur im Verwaltungsdienst (Registratur, Verpflegung, Bekleidung), und zwar bis zur Auflösung der Schule im Jahre 1945. Auch im Verwaltungsdienst wurde streng nach gesetzlichen Vorschriften gearbeitet, denn alle Belege liefen durch die Prüfungsstelle des Rechnungshofes des Deutschen Reiches.

Da ich nicht im Einsatz war, kann ich über Vorgänge in den besetzten Gebieten keine Angaben machen.

Bekannt wurde mir dagegen, daß ein Scharführer der Allg.-SS, der als Kraftfahrer der Stapo. Erfurt in Polen eingesetzt war, sich dort unrechtmäßig bereicherte. Er wurde in seinem Urlaub von Beamten der Stapo. Erfurt im Jahre 1940 an seinem Hochzeits-abend festgenommen und der gerechten Bestrafung zugeführt. Nähere Angaben kann der Interniertе Krim.-Obersekretär Eduard Pielenz, Camp II B, machen, der meines Wissens mit der Bearbeitung betraut war.

Joseph Stöller.

H1436 – 0046

CJ Camp 91 Darmstadt, d. 23.4.46

Name: Hilzing, Vornamen: Willi
Geburtsort und Geburtstag: Annaberg, 30.5.97,
Beruf: Polizeiangestellter,
wohnhaft in Leipzig N 24, Klarer Blick-
Str. 44/II, Ent. Kt. 31C 5329497.

Am 1.5.1937 bin ich in die Partei eingetreten, habe in dieser aber nie Tätigkeit ausgeübt.

Ich erkläre hiermit gemäß Befehl bei dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und Belehrung über die Wahrheit der Angaben eine freiwillige eidesstattliche Versicherung folgenden Eides: Von 1923 – 1933 gehörte ich der Landes- und Schutzpolizei in Leipzig an. Nach Übernahme in den Verwaltungsdienst wurde ich 1934 nach Ablegung der Verwaltungsprüfung der politischen Abteilung des Polizeipräs. Leipzig zugeteilt. Hier verblieb ich auch bei der Auflösung der pol. Abteilung 1937 wurde die polit. Abt. in eine Hauptpolizeistelle umgewandelt, die ihren Dienst nach dem Gesetz über die Hauptpolizei ausübte. Sie ist mit der Beschlagnahme der Geld- und Kassenbestände betraut wurde und somit mit

H1436 – 0047

dem Publikum wie überhaupt gut tun sollte, warum ich nicht verzichten, in welcher Form sich der Kampf der Zigeunerbanden abspielt fort.

Zuerst bei dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau und im Juni und Juli 1944 bei dem BdS in Budapest als Sachbearbeiter tätig war, ist mir nicht bekannt, daß die Zigeunerbanden nach andere Aufgaben als die im Befehl vorgesehen sind, gehabt hätten.

Der die Gesamte Ordnungspolizei, weiter die Schutzpolizei eine Lösung und Rein Organisation war, die ihren Dienst nach einem Befehl versieht, ist mir auch nicht bekannt, daß sich während ihres Einsatzes der Zigeunerlager und damit das Befehl geändert haben sollte. Nimmt aber fort die verbrecherische Tätigkeit meines Klienten nach ansieht, da ist sie in einem solchen Falle eine unmittelbare die Durchführung einer Befehlung darstellen sollte.

Willi Kitzing.

H1436 – 0048

61 Camp 91, Darmstadt

Darmstadt, den 25. April 1946

231

G

Pielenz, Franz geb. am 10.9.1880 in Soltau

Kriminal-Obersekretär a.D., wohnhaft in Eschborn, 31 Cg 5331/103/16/46

Ich erkläre freiwillig zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg zur Sicherung über die Tatsachen des Obigen meine selbst niedergeschriebene Versicherung an Eidesstatt.

Ich bin am 1.6.1909 bei der Polizeiverwaltung Hannover als Schutzpolizeibeamter eingetreten. Nach mehrmaliger Versetzung kam ich zur Kriminalpolizei über und wurde in der Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zu Kiel beschäftigt bis zur Auflösung ebenfalls und dann 31.3.45 im Ruhestand versetzt. Meine Meldung zum Ruhestand zu Beginn des Krieges erfolgte deshalb, weil ich als Beamter der Verwaltung nicht verpflichtet werden konnte.

Wir waren bekannt, daß ein Befehl bestand, gegen Widerstand von festgenommenen Personen anders und unter Strafandrohung gestellt war. Dieser Befehl wurde bei Dienstbesprechungen bekanntgegeben und zur Abzeichnung vorgelegt. Ob Schriftverkehr darüber geführt wurde, kann ich nicht sagen.

Ob in den besetzten Gebieten Zwangsentbindungen gegen Befehl zur Durchführung gelangten oder ob Polizeiorganisationen, die für uns Personen der besetzten Gebiete zusammenfaßte, über mir die Gefängnisse im besetzten Gebiet verwaltete, kann ich nicht sagen, weil ich während der Kriegszeit nicht im besetzten Gebiet tätig war.

Mir war bekannt, daß die Angehörigen der Gestapo bei Vergehen oder Verbrechen im Amt durch das Dt. Reich, Dt. Volk, Gericht schon bestraft wurden. Die Urteile wurden zur Abschreckung öffentlich bekanntgegeben. Der Krim. Ober. Sekretär Angehörigen der Kripo Eschborn wurde wegen Entwendung von 2 - 3 Zigaretten, die er einem Häftling entnommen, von der Kripo Eschborn festgenommen und vom RG. Dt. Volk zu 4 Wochen Gefängnis verurteilt und später zu einer weiteren Strafe mit

H1436 – 0049

H1436 – 0050

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen im besetzten Ostgebiet sowie über eingesetzte Sonderkommandos der Einsatzgruppen der Ostland, kann ich keine Angaben machen, ich habe davon niemals Kenntnis erhalten.

Die Zeugen Kirchmann, Keibel, Hartmann und Habel u.s.w. sind mir nicht zur Kenntnis gekommen. Auf diese Fragen mit Einzelheiten habe ich nicht mehr diesen Zeugen erklärt.

Während meiner Tätigkeit bei der Gestapo habe ich nur Vorbereitungen gegen die Menschlichkeit nicht wahrgenommen. Die Gestapo hatte den gesetzlichen Auftrag politische Verbrechen und Verbrechen sowie die Abwehr von Spionage zu bearbeiten. Es habe nicht bemerkt, wenn diese Straftaten gesühnt oder gerichtet worden ist.

Für Verbrechen ist bei der Gestapo Berlin Eichmann zuständig gewesen. Die Exekutionen wurden nur durchgeführt zur Übermittlung zum kriminalpolizeilichen Dienst gestellt.

Über Verhältnisse in Konzentrationslagern kann ich keine Angaben machen.

Die Einsatzgruppen würden in keiner Weise beteiligt oder gestützt.

Was die Judenaktion im Jahre 1938 betrifft, so kann Polizeipräsident Albrecht, damals Vorsitzender in Stettin, über die Durchführung bei dem Zerstörungsgrad der Synagogen in Stettin Angaben machen. Ich habe damals 2000 Mark beschlagnahmt. Ich habe die Gestapo anlässlich Albrecht wurde von der Stadt Stettin gebeten und auf Anweisung gegen den Synagogen Brandstifter eingeschritten. Ich bin der Ansicht, dass diese Angaben nicht durchgeführt werden.

Gerhard Siebert

67. Camp 91. Darmstadt 25. April 1946. 232

Name	Vorname.	Geburtsort.	geboren.	
Lorenz	Max	Berlin	26.9.1896.	

Beruf.	Wohnort + Wohnung	Internierungs Nr.
Kriminal Sekretär	Berlin-Britz. Nördlandestingstr. 28.	31.G.5330928

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt.

H1436 – 0051

Als Kriminalzivilpolizist trat ich am 1.1.1920. bei der Kriminalpolizei in Berlin ein. Nach Abschluß meiner Prüfung wurde ich am 1.1.1921. als Beamter (Kriminalbetriebs-Assistent) angestellt und war beschäftigt bei der Abteilung für Homosexualität und besondere Perversitäten im Außendienst bis 1930.
Ab 1931 fand ich im gleichen Referat als Tagebuchführer/Verwendung bis 16.9.1935.
Auf Grund der Rhömrevolte im Jahre 1934. wurde das homosexuelle Sachgebiet, laut Verfügung des Reichssicherheits-Hauptamt (R.H.A.) am 16.9.1935 einschließlich der Sachbearbeiter, wozu auch ich gehörte, von der Kriminalpolizei für Staatspolizeileitstelle (Berlin übernommen. Meine Tätigkeit blieb die gleiche wie zuvor, Tagebuchführer bis 1941. Durch Rückübertragung des homosexuellen Sachgebietes im Jahre 1941 für Kripoleitstelle Berlin, diesmal aber ohne Sachbearbeiter, verblieb ich ungewollt bei der Stapoleitstelle Berlin.
Zu diesem Zeitpunkt wurde bei der Stapoleitstelle Berlin die Zentralregistratur eingerichtet. Ich wurde als Tagebuchführer, da ich über genügende Kenntnisse im Registra-

Kriegswesen besaß, zur Zentralregistratur versetzt und verblieb hierselbst bis zu meiner Entlassung am 22.4.1945.
Beim 15. und der Allgem. SS gehörte ich nicht an, und kann ich während des Krieges auch nicht zum Einsatz. Ich wurde während meiner Inhaftierungszeit in keinem Falle persönlich noch durch Anschläge aufgefordert, mich als Entlastungszeuge zu melden. Ich hatte von dieser Möglichkeit keine Kenntnis. Einen verbrecherischen Charakter hat die Geheime Staatspolizei nie gehabt, auch war mir bei der Kommandierung, späteren Versetzung von der Kripoleitstelle Berlin zur Staatspolizeistelle Berlin ein solcher nicht erkennbar. Während meiner 10 jährigen Dienstzeit bei der Staatspolizeistelle Berlin habe ich auch keine Wahrnehmungen machen können, die auf einen verbrecherischen Charakter schliessen liessen. Vielmehr ist mir bekannt, dass Verfehlungen von Beamten und Angestellten von zuständigen Stellen strengstens bestraft wurden.

Max Loose
Kriminal-Sekretär.

H1436 – 0052

233 G

C. I. Camp 91 Darmstadt

den 25. 4. 1946.

Morgenbrod Walter geb. in: Schmiedefeld/Rstg. am: 7.10.08
Kaufmann, wohnh.: Weimar, Tellstadt, Str. 24

Ich erkläre hiermit, zwecks Vorlage beim Internationalen Militär-gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, an Eidesstatt:

Ich bin 1935 freiwillig der Allgemeinen-SS beigetreten, weil mich diese Organisation wegen ihrer straffen Dienstzucht anzog und weil sich bei Besuchen von führenden ausländischen und einheimischen Personen zum Absperrungsdienst an erster Linie heranziehen ließ. Dadurch sah ich eine besondere Auszeichnung der SS, die mich auch stark beeindruckte. Niemals habe ich etwas davon gehört, daß die allgemeinen Richtlinien über die Aufgaben der SS im Sinne des im Nürnberg-Prozess über geschlossenen Anklagepunkte geändert worden seien. Daß Verfehlungen von SS-Angehörigen besonders streng bestraft worden, ist wiederholt bei Dienstappellen bekannt gegeben worden.

Am 9.11.1939 wurde ich zur Waffen-SS eingezogen und genoß da meine militärische Ausbildung. An Kampfhandlungen habe ich nicht teilgenommen. Am 31.10.1940 wurde ich zur Grenzpolizeischule Pretzsch abkommandiert und nahm an einem Lehrgang in Recht-, Kripo- und Stapodienst teil. Nach Beendigung dieses Lehrganges wurde ich am 10.1.1941 zur Geheimen Staatspolizei Weimar, als Hilfskraft (Kriminalsekretär) kommandiert. Am 5.1.1942 wurde ich dann zur Einsatzgruppe B. kommandiert. Von hieraus wurde ich der Sicherheitspolizei u. des S.D. (Einsatzkommando 8 im Irrgleis) abkommandiert.

H1436 – 0053

dient, wo ich als Telefonist und Geheimschreiber tätig war. Hier ist bekannt, dass russ. Staatsangehörige als Hilfspolizeibeamte (O.D) in Uniform tätig waren. Auch ist mir bekannt, dass das Gefängnis in Weimar der Sicherheitspolizei und dem S.D. unterstand. Das Einsatzkommando 8 ist wegen übler Taten gegen Partisanenangehörige aus. Im 30.9.1943 wurde ich dann zur Geheimen Staatspolizei Weimar zurückkommandiert, wo ich bis 1945 als Kanzleischreiber tätig war.

Walter Langenbeck

H1436 – 0054

6 / Camp 91 Darmstadt 25. April 1946.

Donat, Richard Essen 25. 12. 1906

Krim-Beamter z.Zt. Bernburg 31 G 5 331001

Ich erkläre hiermit zum Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Meine Tätigkeit in der Polizeilaufbahn erfolgte im Jahre 1927 bei der Schutzpolizei in Dessau. Hier war ich bis 1936 im Innen- u. Außendienst tätig, alsdann erfolgte meine Versetzung zur Gestapo Dessau, Staatspolizeistelle Dessau. Mit meinem Übertritt zur Staatspolizei trat ich in die Allgemeine SS bei u. stand dort genau so Angehörigenverhältnis mindestens mit 1 Jahr auf.

Die Aufgaben der Staatspolizei lagen in der Bekämpfung sämtlicher verbrecherischen Tätigkeit politischer Verbrechen u. Vergehen. Diese Aufgaben haben sich nicht geändert, sie Geltung für verbrecherische Handlungen bestand eine, sondern gerade der Zugriff wurde immer gefährlicher. Die Staatspolizei war, wie jeder anderen Polizeiverwaltung auch, eine Organisation, die nur mit Befehl arbeitete. Auf Grund Befehle wurden auf Befehle entsprechend u. immer weiter fortlaufend aufbauend gegeben, wodurch willkürliche gesetzwidrige Handlungen im Rahmen [illegible] gestellt wurden. Ich glaube wiederholt vorübergehend eine Zusammenkunft beschäftigt und über diese Tätigkeit sich äußernd der Führer aus.

Wenn Sonne 41 als Regierungsrat 41 war ich im Gestapoeinsatz. Dort waren wir zur Partisanenbekämpfung und Evakuierung zur Einsparung der russischen Wirtschaft eingesetzt. Auch sind wahrscheinlich in der

H1436 – 0055

Heimat gültigen Bestimmungen über das Verhalten im Kampf hingewiesen. Nach meiner Rückkehr in die Heimat erfolgte meine Versetzung zur Staatspolizeileitstelle Magdeburg. Hier war ich im Innen- u. Außendienst tätig. Bei der Verleihung u. Überführung der Heimat Ostmark 1938 war ich stets beteiligt u. ist meinem Wissen auch die Staatspolizei in Anspruch genommen. Gleichfalls steht es mit den Vorkommnissen in den Kz. Über derartige Feststellungen ist mir nie etwas zu Ohren gekommen. Die Kz. unterstehen nicht der Staatspolizei.

Auf dem Gebiet der Verfassungsschutz sind meinem Wissen keine Verfolgungen oder nachträglich Massnahmen durchgeführt worden.

Über die in der Presse gegen die Gestapo erhobenen Vorwürfe (Mord i Belzec, Treblinka, Sobibor usw. u dergl.) ist mir nichts bekannt. Warum sollen ich während meiner Tätigkeit gefoltert.

Während meiner Tätigkeit bei der Geheimen Staatspolizei ist mir nie bekannt geworden, dass ein Verhaftungsbefehl ungerechtfertigt ist. Eine Tätigkeit kommt gegen das Gegenteil, da ich ja nicht nur gegen Staatsfeinde, sondern auch gegen Parteimitglieder u. Angehörige angeschlossener Verbände tätig gewesen bin.

Richard Graf.

H1436 – 0056

C 7 Camp 91 Darmstadt 25. April 1946 236

Hartan Emil Ahorn/Coburg 6.10.1908

Verwaltungsbeamter Leipzig 31G5331026

H1436 – 0057

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung die eidesstattl.:

Im Jahre 1929 erfolgte mein Eintritt in die sächsische Landespolizei in Plauen i/V. und wurde dann später in die sächsische Schutzpolizei übernommen. Hier war ich bis zum Jahre 1940 im Revierdienst tätig. 1941 meldete ich mich zum Verwaltungsdienst der Polizei und wurde vom Reichssicherheitshauptamt Berlin zum 12 monatigen Probedienst für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes zur Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Leipzig abgeordnet. Nach abgelegter Prüfung im Januar 1942 wurde ich von der Stapo-Stelle Leipzig übernommen. Meine Tätigkeit bei der Gestapo war nur im Kassen- und Besoldungswesen. Im Juli 1942 erfolgte meine Versetzung zum Kd S. Radom. Dort fand ich wieder Verwendung im Verwaltungsdienst und zwar als Besoldungsbeamter für Lohnempfänger.

Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei waren die Bekämpfung sowie vorbeugende Maßnahmen gegen politische Verbrechen und Vergehen. Eine Änderung dieser Aufgaben ist mir

eingetreten. Schulungen über verbrecherische Handlung sind mir nicht bekannt geworden. Die Gestapo war wie jeder andere Polizeizweig eine selbständige Polizei-Formation und war eine Reichsbehörde. Über Vorkommnisse in Kz. ist mir nichts bekannt da ich ja als Verwaltungs-Ba. im Aussendienst keine Verwendung fand. Über die in der Anklage gegen die Gestapo erwähnten Erl. (Nacht u. Nebel., Kugelerlaß u. s. w.) ist mir nichts bekannt.

Während meiner Tätigkeit bei der Gestapo ist mir nie der Gedanke gekommen daß es eine Organisation sei, die verbrecherisch wäre. Das Gegenteil müßte erwiesen indem nicht nur gegen Staatsfeinde sondern auch gegen Pg. erforderlichenfalls eingeschritten worden ist.

Emil Hostan.

H1436 – 0058

C.I. Camp 91. Darmstadt.

den, 26. April 1946. 237 Gest.

Schikora, Johannes. Geboren 29.6.1908 in Dorb/O.S.

Letzter Wohnsitz in Kassel, Wolfschlucht 40.

Internierten-Nr. 31 95 330830

Volksdeutscher Kriegsdienstpflichtiger bei der Geheimen Feldpolizei.

Ich erkläre hierdurch gemäß Vorlage bei dem Internationalen Militär-gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Anfang Februar 1942 wurde ich zur Dienstleistung bei der Geheimen Feldpolizei in Kassel Kriegsdienstverpflichtet, als Übersetzer beschäftigt und hatte keinen Auftrag auf Übernahme in die Beamteneigenschaft. Der NSDAP, der Allgemeinen SS, dem SD oder sonstigen Gliederung der Partei gehörte ich nicht an.

Während meiner Tätigkeit ist mir kein Fall bekannt geworden, daß sich Angehöriger der Gestapo auf eigenen Wunsch zu einem anderen Dienstzweig der Polizei versetzt werden wollte.

Aus dienstlichen Unterredungen weiß ich, daß Mißhandlungen oder Folterungen von Internierten streng verboten waren. Ebenso war es allen Angehörigen der Gestapo verboten, sich an jüdischem Besitz zu bereichern. Vorgänge wurden gerichtlich verfolgt.

Über Hilfspolizeiorganisationen in den besetzten Gebieten ist mir nichts bekannt, ebenso habe ich von der Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sipo in den besetzten Ostgebieten sowie den in den Kriegsgefangenenlagern eingesetzten Kommandos keine Kenntnis erhalten.

Während meiner Beschäftigung als Übersetzer bei der Gestapo Kassel habe ich weder von einem „Ringel"-Erlaß, „Brittel"-Erlaß, „Nacht und Nebel"-Erlaß noch von einer „Aktion Heinrich" oder einem Erlaß über

H1436 – 0059

H1436 – 0060

„Verurteilung 3. Grades" absolut gerecht.

Die Angehörigen der Gestapo zur einer Beteiligung an der Judenaktion vorgesehen haben, ist mir unbekannt, da ich erst während des Krieges zur Gestapo dienstverpflichtet wurde.

Weitere dienstliche und außerdienstliche Fakta in Bezug auf irgend welche Vorgänge in Konzentrationslagern erhalten.

Johannes Schicken

6 L Camp 91 Darmstadt

Dm 26.4.1946

238

Gest.

Hammerl Anton, geb. 14.6.1897 in Hohenwarth, Gmd.-Amtsr., wohnhaft in Frankfurt/M, Hellerhofstr. 112. Internierten Nr. 316 533559.

Ich erkläre hiermit gemäß Befehl bei dem Internierten-Militärgerichtshof in Nürnberg zur Belastung über die Verbrecherkreise der Gestapo einen schriftlichen Bericht einzureichen:

Ich war von 1929-1943 Gmd.-Amtsr. Im Mai 1941 wurde ich zur Gendarmerie zur Leistung einberufen. Am 1.10.43 wurde ich in Folge der bevorstehenden Besetzung Ungarns gegen meinen Willen zur Waffen-SS mit einem sonstigen Angehörigen der Gend. d. SS, der SS einer sonstigen Organisation usw. in die Gendarmerie Lehrgang Sonderkommando Adrian einberufen Lehrgang bereits im Jahre 1941 eingestellten Hilfsgendarmen usw. In der kurzen Zeit meiner Zugehörigkeit zur Waffen-SS sind mir keine Fälle bekannt geworden, in denen Befehle über Behandlung zu anderen Polizeidienststellen gestellt wurden. Ebenso war es mir bei der Waffen-SS wie bei der Gendarmerie grundsätzlich verboten, Misshandlungen und Folterungen vorzunehmen bzw. zu dulden. Diese Verbote wurden mir regelmäßig bekanntgegeben. Ob sie über Befehl

meldung von Nichtbefolgung ist mir jedoch nicht bekannt. Es ist mir auch nicht bekannt, daß Zuwiderhandlungen gegen Übertretung dieses Verbots gerichtlich bezw. disziplinarisch bestraft worden.

Während bei der Gendarmerie wie auch bei der Schutzpolizei in Lothringen der größte Teil der Angehörigen aus Lothringern besteht, sind mir keine Fälle bekannt, wonach Lothringer mit Mißtrauen der Polizeibehörde, bei der sie tätig waren, Ebenso erfolgte auch die Verwendung der Angehörigen größtenteils auch in anderen Landesteilen.

Im übrigen wurde gegen Beamte die sich in irgendeiner Weise bei Dienstverrichtungen Übergriffe zu Schulden kommen ließen, mit aller Strenge vorgegangen. Die Betreffenden wurden dann stets bei der Dienstbesprechungen bekanntgegeben.

Über die Einsatzgruppen in den besetzten Ostgebieten bezw. ihre Tätigkeit in den Konzentrationslagern ist mir nichts bekannt geworden.

Ebenso war mir bis jetzt von der Aktion Eichmann, Kriminalpolizei, Kassel und Kobalenz, Koblenz und Verschickung der Juden Genaueres nicht bekannt. Auch selbst ich kann Ihnen darüber Vorgänge in den K.Z. Lagern, Ferner habe ich weder von der Judenaktion Heilbronn noch sonst etwas gehört. Auch habe ich die Liste in keiner Weise unterschrieben und bin auch nicht auf der Liste aufgeführt.

Hammerl Anton

H1436 – 0062

G1 Camp 91, Darmstadt, den 25. April 1946

Ger.

Kaiser Felix, geb. 14. 6. 1892 in Würtsch-Helle,
Kriminal-Sekretär, Internierten Nr. 31 CE 5330 760.
wohnhaft: Frankfurt a.M., Mirabellenstr 8

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Ich wurde am 15. 11. 1933 von der Kriminalpolizei Frankfurt a. Main zur Politischen Abteilung Frankfurt a. Main, der späteren Geheimen Staatspolizei, abkommandiert und etwa fünf Wochen später dahin versetzt. Ich war damals 13 Jahre im Kriminaldienst tätig. Während meiner ganzen Tätigkeit bei der Gestapo wurde ich in der Registratur beschäftigt und kam somit mit dem Publikum nicht in Berührung. Ich trat am 1. Mai 1920 in die Kriminalpolizei ein.

Ich bin kein Parteimitglied, auch gehöre ich der SS nicht an, habe auch keinen Anwärterdienstgrad. Ich bin evangelisch und auch der Kirche nicht entgetreten.

Mir sind Fälle nicht bekannt, daß Angehörige der Geheimen Staatspolizeileitstellen Frankfurt a. Main Verfehlungen zu anderen Polizeidienststellen unterbreitet haben. Befehle über Mißhandlungen in den besetzten Gebieten kenne ich nicht, da ich nicht im Einsatz war. Fälle über Disziplin- oder gerichtliche Strafungen sind mir nicht bekannt. Über Geheimpolizei Organisationen und Übersetzung der Befugnisse der Geheimpolizei in den

bz.

H1436 – 0063

besetzten Gebieten, kann ich nichts angeben, da ich nicht im Einsatz war. Mir ist auch über die Tätigkeit der Einsatzgruppen in den besetzten nichts bekannt. Über Sonderaktionen in Kriegsgefangenlagern, wie Kriegsverlassen, Aktion Zigeuner, Nacht- und Nebelverlasser, Vernichtung der sogenannten 3. Grades, kann ich keine Angaben machen, da ich davon keine Kenntnis habe.

Die Geheime Feldpolizei ist auch der früheren politischen Polizei hervorgegangen und hat deren Tätigkeit fortgesetzt. Sie ist eine rein militärische Truppenkörper, der gegen alle Personen bei Verstößen politischer Art einschritt.

gez. Kaiser

Nachtrag:
Ich habe während meiner Dienstzeit nicht gehört, daß ein Angehöriger verhaftet worden sei, weil er sich zu einem solchen bekannt hatte. Ich vertrete die Meinung, daß die Partei alles unternommen hätte, daß es zu einem Krieg kam. An Judenaktionen war ich nicht beteiligt, auch war ich nicht gegen die Juden eingestellt. Die Zustände in den deutschen Konzentrationslagern während des Krieges, waren mir nicht bekannt.

gez. Kaiser

H1436 – 0064

240

6 I Camp 91 Darmstadt — den 25. April 1946

Geist

Leber, Josef Kl. Zimmern, geboren 1. 6. 1893

Metzger Frankfurt/Main-Rödelheim

Weissiedlerstrasse 2

Fut. Nr. 31 G 533077?

Ich erkläre freiwillig gegenüber Norberg bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, wie folgt:

Ich wurde infolge Urlaubsschein zum Antritt meines Gestellungsbefehl vom 15. 7. 1943 nach Posen mit 2 Kameraden zur Gestapo in Frankfurt/Main abkommandiert, und zwar bis zum Kriegsende. Zivilkleidung war ja nicht für die SS nicht vorgesehen. Ich habe Verbrechen oder Dienstvergehungen bei Ausübung meines Dienstes gesehen.

Zur Person war ich nicht.

Die Niederschrift wurde mir vorgelesen, war unter Strafe Belehrung gestellt und ich wurde in englischer Sprache belehrt und musste

H1436 – 0065

diese Belastung jedenfalls durch Unterschrift
anerkennen.
Von der Tätigkeit der Sicherheitspolizei im
Osten ist mir nichts bekannt. Irgendwelche
Anfrage ist mir während meiner Amtszeit
nicht zugegangen.
Über die Tätigkeit des Sonderkommandos
Eichmann hörte ich nur vom Hörensagen.
Von einem Kugel-Befehl habe ich
nie etwas gehört.
An Sabotageaktionen war ich nicht beteiligt, aber
so wenig wie bei der Judenaktion und der
Verfolgung der christlichen Kirche.
Über die Vorgänge in den deutschen Konzen-
trationslagern war mir bisher nichts
bekannt, ich habe davon erst hier erfahren.

Josef Bilas

H1436 – 0066

Camp II/15 Darmstadt, 24.4.46

24

Gest

Franz Hildenbrandt, geb. 28.11.05 in Darmstadt, Int.-Nr. 31 65 330570.
wohnhaft Gross-Umstadt, Raibacher-Tal 22.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt.

Als ehemaliger Angehöriger der Geheimen Staatspolizei in Darmstadt, kann ich folgendes aussagen:

I. Als ich im Jahre 1939-40 bei der Gestapo in Darmstadt mit noch Anderen eingestellt wurde, wurde ich aufgrund meiner vorherigen beruflichen Tätigkeit (Schauspieler) in die Stelle des Portiers eingewiesen, da diese Stelle die Voraussetzung erforderte, dass der hier Amtierende die nötigen Umgangsformen besitzt um das hier abzufertigende Publikum richtig, sachlich und höflich zu behandeln. Nach längerer Ausübung dieser Tätigkeit erhielt ich von dem damaligen Leiter persönlich den Auftrag einen Nachfolger für mich anzulernen, wofür ich sechs Wochen Zeit dazu zu verwenden hatte, damit die entsprechende Einweisung gewährleistet war.

II. Bei meiner weiteren Tätigkeit als Fernschreiber ist mir bei eingehenden oder von mir abgesandten Fernschreiben nie zu Gesicht gekommen, dass in den von uns besetzten Gebieten Misshandlungen oder Folterungen gebilligt worden wären. Auch habe ich von einem solchen Befehl nichts gehört.

III. Mir ist nicht bekannt, wer die Verwaltung der Gefängnisse in den besetzten Gebieten hatte.

IV. Mir ist nicht bekannt, dass Beamte wegen Überschreitung ihrer Befugnisse, z.B. Erpressung, Nötigung usw. disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden mussten.

H1436 – 0067

V. Über Einsatzgruppen von Sipo und SD. oder Sonderformationen kann ich keine Angaben machen. Ich war nicht im Einsatz.

VI. Von einem Kugelerlaß, Nacht- u. Nebelerlaß, Keitelerlaß habe ich nie etwas gehört. Gesprächsweise habe ich erfahren, daß es eine verschärfte Vernehmung gegeben haben soll, zu deren Durchführung jedoch die vorherige Genehmigung des RSHA. erforderlich sei.

VII. Daß die Gestapo verbrecherische Tendenzen verfolgte ist mir neu, auch habe ich nie von Verbrechen in Konzentrationslagern gehört.
Ferner ist mir nicht bekannt, daß sich Angehörige der Gestapo an der Judenaktion beteiligt haben.
Hingegen entsinne ich mich, daß Personen die während dieser Aktion geplündert haben, festgenommen worden sind.
Auch habe ich nie von einer Planung eines Angriffskrieges etwas gewußt, im Gegenteil wurde in jeder Rede eines Regierungsmitgliedes oder in Presse und Rundfunk von Frieden und Völkerversöhnung gesprochen.
Bin Pg. seit 193=.

Frau Hildebrandt

H1436 – 0068

Eidesstattliche Erklärung

gN 246

CIC-Camp 91, Darmstadt, den 26. 4. 1946.

Stier, Karl, geb. 14.6.1900 in Wreschen (Posen)
Kaufmann (Fabrikant) – Danzig-Langfuhr, An der Königsbahn 36
Z.t. Nr. 31 G 5184206.
Camp II A Gen. V/23.
Dolmetscher – Krim. Angest.

H1436 – 0069

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt folgendes: Ich habe durch meine Tätigkeit im Lager von Natzweiler, wo ich Dolmetscher war, die mir zur Last gelegten strafbaren Handlungen, die man der Stapo zur Last legt, kennengelernt. Weder bei meinem Eintreffen in das Stapo noch während der Zeit meiner Zugehörigkeit zur Stapo habe ich irgend einen Plan auf Begehung der in der Anklage behaupteten Verbrechen oder Vergehen bekannt geworden oder bekannt geworden.

Ich weiss auf Befragung in der Befragung von Kameraden während meiner Dienstzeit, dass auch die Stapo in Posen rekrutierte, die dortigen als Beamte versetzt, kommandiert, abgeordnet oder durch die Arbeitsämter vermittelt worden sind. Grausamkeiten mögen vorgekommen sein, sind mir aber nicht bekannt.

Mir sind Fälle bekannt in denen Angehörige der Stapo wegen verschiedener Vergehen schwer bestraft wurden, einige Angehörige meiner Dienststelle in Lodsch haben sich durch Selbstmord einem zu erwartenden

H1436 – 0070

Sprüche des SS u. Pol.-Gerichts entzogen.

Ich weiss aus Erfahrung, aus zahlreichen Gesprächen mit Kameraden meiner Dienststelle in Litzmannstadt (Lodsch), dass diese mit der im Warthegau betriebenen deutschen Politik gegen die Polen (Massen aussiedlungen der Intelligenz in das General-Gouvernement, besondere Lebensmittelkarten für die Polen etc.) durchaus nicht einverstanden waren und es bedauerten diese Politik für unklug u. verfehlt hielten.

— Von den Dienststellenleitern wurde in Dienstbesprechungen immer wieder darauf hingewiesen, dass sich jeder einzelne als Beispiel in jeder Beziehung vorbildlich zu führen habe. Gleichzeitig wurden die Beamten regelmässig ermahnt zwar mit der nötigen Strenge, aber stets gerecht vorzugehen.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen von Sipo u. SD in den besetzten Ostgebieten, Sonderformationen in Kriegsgefangenenlagern, Kriegserlass, Reichsmann, Strafbataillone, Kriegserlass, Vernichtung Dritter Grades habe ich erstmalig seit Aufrollung des Nürnberger Prozesses gehört. Während meiner Dienstzeit las ich über unmenschliche Handlungen der Okkupanten in der polnischen, unterirdischen Presse der polnischen Widerstandsbewegung, die ich ständig übersetzte. Ich hielt diese für Zweckmeldungen, um auf diese Art die Kampfgenossen zu immer grösserem Widerstand gegen den Okkupanten anzuspornen. Parteimitgl. der SS habe ich nie angehört.

Karl Stier

C 7 Camp 91

Darmstadt, den 23. 4. 1946

247

Dienst, Willi geb. 1. 1. 1912 in Berlin

Angestellter, wohnhaft: Naumburg / Saale
Talstr. 1

Int. Nr.: Zi G 518 361 7

Hiermit gebe ich folgende niedergeschriebene Erklärung ab:

Am 1. 9. 1939 wurde ich vom Arbeitsamt Berlin als Behördenangestellter zum Geheimen Staatspolizeiamt vermittelt und während meiner 5 1/2 jährigen Tätigkeit, bis zum März 1945 als Hilfskraft in einem Aktenarchiv beschäftigt. In dieser Eigenschaft kamen mir weder Befehle, Verordnungen noch Mitteilungen über Art u. Zweck der Einsatzgruppen im Osten u. Westen, bezw. irgendwelcher Sonderformationen in den Kriegsgefangenen Lagern (Aussetzung unerwünschter Personen) zur Kenntnis; über den Urlaub, Urlaub, Urlaub,

CIC Camp 91 Darmstadt Sch N 2/5.4.1946.
248

DIETZE, Alfred, 16.5.1899 in Leipzig

Kriminal-Obersekretär bei der Staatspolizeistelle in Leipzig
Int. Nr. 31 G 5184257/II/200
Angehöriger der Gestapo. Parteimitgl. seit 1.5.1937.

Nachdem ich über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt worden bin, erkläre zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg folgendes an Eidesstatt:

Seit 1920 bin ich Polizei- u. Kriminalbeamter. 1937 wurde ich von der Schutzpolizei Leipzig (Polizei-Präsidium) zur Politischen Abteilung, späteren Staatspolizei (Gestapo) in Leipzig beamtenmäßig versetzt. Ich bin mir nicht bewußt einer verbrecherischen Organisation angehört zu haben. Aufgabe der legalen Staatspolizei als Reichspolizeibehörde war es, mit den gegebenen gesetzlichen Mitteln Staatsfeinde zu begegnen, wie es in jedem anderen Lande der Fall ist. Ich wurde als Beamter nach der Reichsbesoldungsordnung besoldet.

Ich war Sachbearbeiter für kirchliche Angelegenheiten. Während meiner Amtstätigkeit stand meine Dienststelle mit den in Frage kommenden kirchlichen Stellen durch ihr loyales Verhalten im guten Ansehen. Mit den Kirchenbehörden habe ich, trotz Beachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gut zusammengearbeitet. Beschuldigte wurden höflich und anständig behandelt.

Angehöriger der Wa. oder SS oder Allg. SS war ich nicht.

In die NSDAP trat ich ein, weil es sich nach meiner Ansicht hierbei um eine legale Partei handelte, die offensichtlich durch ihre sozialen Einrichtungen

H1436 – 0072

H1436 – 0073

(NSV., WHW usw.) Gutes getan hat.

Von den jetzt der Stapo zur Last gelegten Greueltaten habe ich erst durch die nach Kriegsende gemachten Veröffentlichungen durch Rundfunk und Presse erfahren.

Von Sonderformationen der Gestapo im besetzten Gebiete zur Misshandlung und Ausrottung unschuldiger Menschen ist mir während meiner Amtszeit nichts bekannt geworden; dagegen weiß ich, daß Überschreitungen der Amtsbefugnisse disziplinar oder gerichtlich streng bestraft wurden. Die Beamten wurden laufend zur verständnisvollen und gerechten Ausübung ihres Dienstes angehalten.

Vernehmungen „dritten Grades" den „Kugel-Erlaß" und den „Keitel-Erlaß" kenne ich nicht.

Als Berufspolizeibeamter habe ich mich stets neutral verhalten und meine Dienstobliegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit der gebotenen Menschlich- und Höflichkeit ausgeübt.

Mir ist weder bei meinem Dienstantritt bei der Geheimen Staatspolizei noch während meiner Tätigkeit bei dieser Behörde eine Zielsetzung bekannt geworden, die auf Begehung von Verbrechen oder Vergehen im Sinne des Artikels 6 des Nürnberger Statuts gerichtet war. Ich selbst habe weder eine derartige strafbare Handlung begangen, noch habe ich von ihr gewußt oder bin zu ihrer Begehung aufgefordert worden.

Alfred Filbry

Darmstadt, den 25. 4. 1946.
CIC Camp. 91 II A 3

Rahmig, Helmut geb. am: 30. 4. 98 in: Pelplin / Westpr.
Krim. Angestellter Wohnort: Halle/Saale
Intern. Nr. 31 G 5 183079 Dienstgrad: Angestellter
Dienstzweig: Gestapo.

Eidesstattliche Erklärung:

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Interalliierten Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Ich bemerke, daß ich weder bei Eintritt in die Gestapo noch während der Zeit meiner Zugehörigkeit zu dieser Behörde das Empfinden gehabt habe, einer Behörde anzugehören, die als Zielsetzung die Begehung von Vergehen oder Verbrechen im Sinne des Art. 6 des Nürnberger Statuts im Sinne hatte. Auch ist mir ein derartiger Plan während der Dauer meiner Zugehörigkeit zur Gestapo nie bekannt geworden.

Ich erkläre ausdrücklich, daß ich kein Verbrechen begangen habe. Ich bin auch nie zur Begehung einer solchen Tat weder geschult noch dazu aufgefordert worden.

Die in der Anklage erhobenen Anschuldigungen sind mir erst hier im Darmstädter Lager bekannt geworden.

Ich gehörte nach dem ersten Weltkriege bis zum Jahre 1928 der Schutzpolizei als Oberwachtmeister an. Nach meinem Ausscheiden war ich erwerbslos und wurde im Oktober 1933 ohne mein Zutun bei der Gestapo Halle eingestellt. Da mir auf Grund meiner Abfindung nach meinem Ausscheiden die Möglichkeit, wieder Beamter zu werden, genommen war, wünschte ich wiederholt entlassen zu werden, um erneut bei der Ordnungspolizei einzutreten. Dies wurde mir unter dem Hinweis, daß dies nicht angängig sei, abgelehnt.

Vom April bis Oktober 1940 wurde ich zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD Oslo abgeordnet und dort verwaltungsmäßig eingesetzt.

Es war mir bekannt, daß in mehreren Erlassen den Angehörigen Mißhandlungen u. Folterungen bei Vornahme von Amtshandlungen verboten waren. Es wurde dies auch meines Wissens von Zeit zu Zeit den in der Exekutive tätigen Angehörigen bekannt gegeben. Übergriffe in dieser Hinsicht sind mir in der Zeit während meines Einsatzes nicht bekannt geworden. Vor meiner Abordnung zum Einsatz wurde allen Beteiligten durch einen vom RSHA entsandten Vertreter zur Pflicht gemacht, sich ganz besonders vorbildlich und

H1436 – 0074

H1436 – 0075

korrekt zu verhalten.

Vom Einsatz irgendwelcher Hilfsorganisationen, die sich aus Angehörige der besetzten Gebiete zusammensetzten, sowie sonstigen Einsatzgruppen oder Sonderformationen ist mir nichts bekannt geworden. Auch über die Verwaltung der im besetzten Gebiets befindlichen Gefängnisse bin und war ich nie orientiert.

Sämtliche Übergriffe, d.h. Überschreitung der Befugnisse von Angehörigen der Gestapo wurden streng bestraft. So sind mir bei meiner Heimatdienststelle, der Gestapo Halle, 2 Fälle bekannt geworden, wo die betreffenden Angehörigen und zwar

1. der Krim. Ob. Ass. Drechsler, wegen Erpressung. und
2. " " " Sekr. Laesecke " Unterschlagung

vor ein ordentliches Gericht gestellt und zu hohen Freiheits-strafen verurteilt wurden.

Von der Tätigkeit der Einsatzgruppen von Sipo und des SD in den Ostgebieten und insbesondere ihrer Arbeitsweise ist mir nichts bekannt. Auch über die Tätigkeit der in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens angeblich eingesetzt gewesenen Sonderformationen habe ich keine Kenntnis gehabt.

Von dem sogenannten Nacht-u. Nebel-Erlaß, dem Kugel-Erlaß, Eichmann-Erlaß, sowie dem Keitel-Erlaß ists mir ebenfalls nie etwas zu Ohren gekommen. Von der Existenz dieser Erlasse bin ich erst durch Berichte vom Nürnberger Prozeß unterrichtet worden. Auch von Vernehmungen 3. Grades habe ich nie gehört.

Helmut Rahmig

CICang 91

Darmstadt, den 26. 4. 1946

G 253

Zimmermann Kurt geb. 15. 4. 1921 in Leipzig
Geschäftszimmerangestellter Leipzig-N24 Gattina Nr. 129
Geschäftszimmerangestellter der Gestapo
Ind. Nr. 31 G 5329 184

H1436 – 0076

Ich möchte hiermit gewisse Vorfälle bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg zur Kenntnis über die Notwendigkeit der Abgabe eines falschen eidesstattlichen Versicherung des Folgenden an Eidesstatt.

Durch eine schwere Kniegelenkverletzung bei der Wehrmacht kam ich meinem erlernten Berufe nicht mehr nachgehen. Ich habe mich deshalb um Einstellung in den Verwaltungsdienst der Gestapo beworben. Vom 1. 11. 44 bis 12. 4. 45 wurde ich in der Kassenstelle beschäftigt. Über die allgemeine Art der Anstellung und Eingliederung der Gestapo ist mir nichts bekannt.

Durch meine Beschäftigung in der Kassenstelle eines Hauptdienststelle sind mir die Aufgaben sowie die Gliederung derselben im besetzten Gebiet unbekannt.

Die Anweisungen gegen die Gestapo durch die Anklagebehörde sind mir erst durch die Berichterstattung über den Nürnberg-Prozess bekannt geworden. Die Gestapo war auf gesetzlicher Grundlage gegründet. Übertretungen, Ausschreitungen und willkürliche Handlungen der Beamten konnten durch Straf- und Disziplinargerichte geahndet.

Kurt Zimmermann

CI Camp 91
Darmstadt

254

Darmstadt, 25. 4. 1946

6

Schadt Ernst

geb. in Zöllen-Meißen am 25. 4. 1895

Kriminal-Inspektor d. Staatspolizeistelle Kassel

Wohnort: Kassel-Harleshausen

Int. Nr. 31 9 5 329 158.

Ich erkläre hiermit gerne Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, daß ich die Kraftfahrbuch-Nr. Abgabe meiner selbstschriftlichen Vernehmung, der folgende an Eides statt

Ernst Schadt

Seit 1919 im staatlichen Kriminaldienst war ich bereits vor der Regierungsübernahme Hitlers nahezu 2 Jahre in der politischen Polizei tätig. 1933 wurde ich von der Kriminalpolizei in Kassel zur Staatspolizeistelle Kassel ohne mein Zutun und – wie ich im Rückschluß Kenntnis erhielt – ohne vorherige Verständigung auf dienstlichen Gründen von

gesetzt. Die Gestapo war eine staatliche Polizeibehörde, deren Aufgaben gesetzlich umrissen waren und deren Angehörige unter Ausschluß einer Einflußnahme der Justiz oder der allgemeinen Polizei besondere hoheitliche Befugnisse wahrnahmen. Von den in Nürnberg vorgebrachten Anschuldigungen sah sie sich ursprünglich im Zusammenhang mit der Ermordung von sowjetischen Kriegsgefangenen, Juden und Zivilisten von Amts wegen, d. h. gemäß Ziffer 1 bis 3 der Disziplinar- und Strafrechtlichen Vorschriften von Amts wegen Anlaß, Anfänglich waren die Gestapo-Angehörigen in strafrechtlicher Hinsicht nur der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Später gab es einzelne und spätere Abstimmungen der SS- u. Polizeigerichtsbarkeit. So wurden z. B. im Jahre 1942 oder 1943 vom SS- u. Pol Gericht in Kassel 3 Angehörige der Staatspolizeileitstelle Kassel (Pol. Insp. Gubba, Pol. SS.

H1436 – 0078

H1436 – 0079

Pol. Ass. Weiss u. Danzig-Angestellte Wartwig verurteilt, weil sie bei einer Vernehmung von Juden verlangt hatten, wenigstens an sich geringwertige Gegenstände (ein Kissen, eine Wolldecke) sich aussuchen zu dürfen. Neben ihrer Tätigkeit bei dem Amt hatten die Beamten mit langfristiger Strafgefangenschaft und die Angestellten mit mehrmonatiger Gefängnisstrafe zu büßen.

Während meiner staatspolizeilichen Dienstzeit von 1933 bis 1945 war ich nur bei der Stapo Kassel tätig; auch während der Kriegszeit war ich keiner anderen Stelle zugeteilt. – Die sogen. Engel-Erlasse u. die Nacht- u. Nebel-Erlasse sind mir nur dem Namen nach bekannt geworden. Ich hatte keine Gelegenheit jemals Einsicht nehmen zu können. – Über Vernehmungen 3. Grades habe ich niemals etwas erfahren, dagegen ist mir die Existenz sogen. verschärfter Vernehmungen bekannt. Solche konnten unter bestimmten Voraussetzungen von der Staatspolizeistellen von Fall zu Fall beim Reichssicherheitshauptamt – Amtsgruppe IV –

H1436 – 0080

beantragt worden. Bei Übertretung
einer solchen oder angeordneten Maß-
nahme war den Kranken ebenso wie
bei irgendwelchen Tätlichkeiten straf-
rechtliche Ahndung angedroht. Zum ent-
sprechenden allgemeinen Rechtsbelehrung
wurde auch ausdrücklich eine Bestra-
fung, an der sämtliche Angehörige beteiligt
waren, allerdings nicht gelt-
Mitglied der NSDAP seit 1. 5. 1933
SS-Obersturmführer (Dienstgradangehörige)

2551

Förster, Karl

Darmstadt, den 25. 4. 46.

15. 11. 1899 Bankeln geb.
Krim. Rat, zuletzt Bln. Steglitz,
z. Z. Camp 91 Darmstadt,
Int. Nr 31 y 5 329 278

G

H1436 – 0081

Ich erkläre hiermit zur Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Die gegen die Gestapo erhobenen Anschuldigungen sind mir bisher lediglich aus Presse und Rundfunk, und zwar nur in allgemein gehaltener Ausführung zur Kenntnis gekommen. Erst jetzt bin ich im C. Camp 91 persönlich von den in der Anklageschrift niedergelegten konkreten Anklagepunkten im einzelnen unterrichtet worden. Hierzu führe ich folgendes aus: Im Jahre 1922 bin ich als Zivilanwärter für den Polizei-Verwaltungsdienst beim Pol. Präsidium Berlin eingetreten und wurde nach 3-jähriger Ausbildung in allen Zweigen des Polizeidienstes im Jahre 1926 als Polizei-Obersekretär (später Amtsbezeichnung Polizei-Inspektor) angestellt. 1927 wurde ich zum Polizei-

H1436 – 0082

Präsidium Hagen (Westf.) versetzt, wo ich bis zum Jahre 1934 in gleicher Eigenschaft Dienst versehen habe. Am 1.7.1934 erfolgte meine dienstliche Versetzung zu dem neu errichteten Preußischen Staatspolizeiamt in Berlin. Diesem dienstlichen Versetzungsbefehl hatte ich als Beamter der Schutzpolizei auf Grund der bestehenden Beamtengesetze Folge zu leisten. Demzufolge handelt es sich keinesfalls um einen freiwilligen Eintritt bezw. Übertritt zur Gestapo. 1935 erfolgte meine Kommandierung zum Polizei-Institut Berlin-Charlottenburg zwecks Teilnahme an einem Kriminalkommissar-Lehrgang. Die Ausbildung dortselbst erstreckte sich auf Kriminalistik, Strafrecht, Zivilrecht, Polizeirecht, Staatsrecht, weltanschauliche Schulung, Sport usw. Es handelte sich mithin um einen Ausbildungsgang, wie ihn m. W. jeder Kriminalist in anderen Staaten auch absolvieren muß. Insbesondere wurden keine Methoden oder Praktiken gelehrt oder auch nur im geringsten angedeutet, die man etwa als verbrecherisch oder zumindest als ungewöhnlich hätte ansprechen können. Hierbei möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß den Vernehmern nach verschiedentlich ausländische Pol. Beamte u.

Kriminalisten beim Anwärter als Gast-
hörer an den Fortbildungskursen teil-
nahmen.

H1436 – 0083

Was die Tätigkeit der Gestapo anlangt,
so beruhte diese auf fest umrissenen ge-
setzlichen Grundlagen. Die Arbeit der Beamten
usw. war nicht der Willkür des Einzelnen
überlassen, sondern vollzog sich im Rahmen
bestehender Gesetze und Verordnungen, deren
Befolgung und Beachtung jedem Behörden-
angehörigen immer wieder zur besonderen Pflicht
gemacht wurde. Wer sich Verstöße gegen Dienst-
vorschriften, Anordnungen, Gesetze usw. zu
Schulden kommen ließ (z.B. Unterschlagung u.ä.), setzte sich schwerster Be-
strafung aus, und zwar erfolgte Verurteilung
anfangs durch die ordentlichen Strafgerichte und
später durch die auf besonders harte und empfind-
liche Strafen erkennenden SS- u. Polizeigerichte.

Bei meiner Versetzung zur Gestapo im
Jahre 1934 und auch später habe ich keinen irgend-
wie greifbaren Anhaltspunkt dafür erkennen
können, auf Grund dessen etwa auf einen
verbrecherischen Charakter oder auf verbrecherische

Ziele der Gestapo hätte geschlossen werden können. Die Gestapo war auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer Struktur und ihrer gesetzlich verankerten Arbeitsweise und Aufgabengebiete eine legale politische Polizei ähnlich der anderen Staaten und in ihrer Spitze neben den übrigen Polizeizweigen im Reichsministerium des Innern als oberste Polizei-Aufsichtsinstanz zusammengefasst.

H1436 – 0084

Während des Krieges mögen hier und da scharfe Massnahmen notwendig geworden sein, die in Friedenszeiten entfielen, so kann m. E. aus diesem Grunde noch nicht auf einen verbrecherischen Charakter der Gestapo allgemein geschlossen werden. Jedenfalls ist mir insbesondere über einen geheimpolizeilichen Einsatz in den besetzten Gebieten aus eigener Wahrnehmung nichts bekannt geworden, was mich in dieser Hinsicht ~~hätte~~ einen derartigen Charakter hätte erkennen lassen können, da ich nicht im auswärtigen Einsatz gewesen bin.

Der

Der „Kügel-Erlass" ist mir bei dienstlichen Besprechungen soweit bekannt geworden, als er sich mit Häftlingen befasst, die wegen ihrer staatspolitischen oder sonstigen Gefährlichkeit als Häftlinge der Lagerstufe III in das KL. Mauthausen einzuweisen waren. Dort getrennt von den übrigen Lagereinsassen gehalten wurden. Im Fluchtfällen vorzubeugen, wurden sie an einem Bein mit einer Kette versehen, an deren anderem Ende eine Kugel befestigt war. Bezgl. der Lagerstufe III sei erwähnt, dass die KL in Stufen I, Ia, II u. III waren. Eine andere Bedeutung hatte die Einteilung nicht.

Hinsichtlich des NN-Erlasses (Keitel-Erlasses) ist mir bekannt geworden, dass sich mit Personen oder Gruppen befasste, die in den besetzten Westgebieten an Sabotageakten, Attentaten usw. beteiligt gewesen waren. Diese Personen unterlagen zunächst grundsätzlich der Todesstrafe. Militärgerichtsbarkeit ist wurden, falls die Militärgerichte auf ihre Strafurteile ansprich ver-

H1436 – 0085

H1436 – 0086

verzichteten, in Anbetracht ihrer Gefährlichkeit der Gestapo zur weiteren Inhaftierung überstellt.

Fälle, in denen Vernehmungsmethoden aus dem sogenannten III. Grade zur Anwendung gebracht worden wären, sind mir nicht bekannt geworden. Ich verweise in diesem Zusammenhange auf meine vorhergegangenen Ausführungen hin, wonach Verstöße gegen Gesetze usw. (in diesem Falle also Mißhandlung, Nötigung usw.) bestraft wurden. Es gab lediglich eine sogenannte verschärfte Vernehmung, deren Anwendung jedoch ausnahmslos von Chef des Amtes IV des RSHA. persönlich genehmigt werden mußte. Wer ohne diese Genehmigung gehandelt hätte, hätte sich, wie erwähnt, strenger Bestrafung ausgesetzt. Soweit mir bekannt, wurden aber derartige Genehmigungen für verschärfte Vernehmung nur in den seltensten Fällen erteilt. —

Eine „Aktion Eichmann" ist mir nicht bekannt geworden.

Abschließend

Abschließend möchte ich noch auf zwei Erlasse hin, deren Beachtung = unbedingte Durchführung allen Dienststellenleitern seitens des RSHA zur besonderen Pflicht gemacht worden war.

a) der Betreuungserlass, der allen Dienststellen zwingend vorschrieb, bei Festnahmen sofort für unbedingt notwendige materielle = auch ideelle Hilfe für die Angehörigen des festgenommenen Juden zu sorgen. Das RSHA kontrollierte die Befolgung des Erlasses in der Weise, dass die jeweiligen Dienststellen umgehend über die eingeleiteten Betreuungsmaßnahmen = deren Umfang zu berichten hatten.

b) der Erlass über die Benachrichtigung der Angehörigen verstorbener Häftlinge.

In diesem Erlass war angeordnet, dass im Falle des Ablebens eines Häftlings die Angehörigen sofort zu verständigen seien, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die Verstorbenen

noch einmal zu sehen. Die Leiter der Staatspolizei (Stelle) stellen, die Kommandeure usw. würden persönlich dafür verantwortlich gemacht, daß die Benachrichtigung restlos – insbesondere auch in menschlich mitfühlender Form erfolge. Die Stapoleiter usw. waren ferner gehalten, den Angehörigen des Verstorbenen jede nur mögliche Unterstützung angedeihen zu lassen.

Karl Fürster

H1436 – 0088

CI/Camp 91 Darmstadt G den 25. April 1946. 256

Name: Berg Vornamen: Karl, Paul, Richard
Geburtsort: Berlin Geburtstag: 2. Februar 1907
Beruf: Angestellter wohnhaft in: Liebenstein Post Liebenstein über Pössneck Krs. Saalfeld Dorfstr. 4

Fnz. Nr. 31 G 5 329-198

H1436 – 0089

Ich war als Angestellter (VI f) beim Reichssicherheitshauptamt Amt I angestellt und wurde als Mitarbeiter bei Kassenrevisionen und bei der Abrechnungsprüfung verwendet.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Ich bin seit dem 1. April 1938 bei der Wehrmacht als Zivilangestellter beschäftigt. Als Mitarbeiter im Kassendienst wurde ich zum Generalkommando III. A.K. kommandiert. Im Juni 1940 wurde ich als Mitarbeiter im Kassendienst vom Oberkommando der Wehrmacht nach Frankreich und im Juli 1942 nach Italien kommandiert. Im Juni 1944 wurde ich zum Oberkommando der Wehrmacht nach Berlin kommandiert, wo ich als Mitarbeiter bei Kassenrevisionen und der Rechnungsprüfung verwendet wurde.

Infolge Auflösung des Oberkommandos der Wehrmacht wurden auf Anordnung vom Reichssicherheitshauptamt die Beschäftigungsverhältnisse der Zivilangestellten mit der Wehrmacht aufgelöst und beim Reichssicherheitshauptamt neu begonnen. Im Zuge dieser Massnahme bin ich seit dem 1. Januar 1945 beim Reichssicherheitshauptamt Amt II angestellt worden.

Das Reichssicherheitshauptamt gegliederte sich in verschiedene Ämter. Jedes Amt arbeitete selbständig. Die Befehle und Anordnungen der einzelnen Ämter erfingen als „Geheim" und „Geheime Reichssache". Dadurch wurde der Kreis der Mitwisser von dienstlichen Erlassen auf das geringste Mass beschränkt. Beim Reichssicherheitshaupt-

amt Amt II wurden nur die Abrechnungen der einzelnen Dienststellen des Reichssicherheitshauptamtes geprüft. Meine Tätigkeit beim Reichssicherheitshauptamt Amt II bestand in der Mitarbeit bei der Rechnungsprüfung der Rechnung des Oberkommandos der Wehrmacht des ablaufenden Rechnungsjahres 44.

Infolge meiner Tätigkeit im Verwaltungsdienst sind mir keinerlei Befehle und Anordnungen vom Exekutivdienst des Reichssicherheitshauptamt bekannt geworden. Ebenso ist mir nichts bekannt geworden über die Tätigkeit der Einsatzgruppen in den besetzten Ostgebieten und den eingesetzten Sonderformationen in den Kriegsgefangenenlägern des Ostens.

Bei meiner Einstellung wurde ich allgemein belehrt, dass bei Überschreitung von Dienstbefugnissen und Verletzung von dienstlichen Befehlen als Angehöriger des Reichssicherheitshauptamtes das Strafmass erhöhter sei. Fälle von Bestrafungen von Zuwiderhandlungen sind mir nicht bekannt geworden, da Personalien beim Reichssicherheitshauptamt Amt I bearbeitet wurden.

Seit dem 7. Mai 1945 bin ich interniert. Erst jetzt bin ich erstmalig darauf hingewiesen worden, eine Erklärung zwecks Vorlage beim Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg, abzugeben.

Rudolf Berg

H1436 – 0090

C.J. Camp 91 Darmstadt den 26.4.[illegible] 258

Grüns, Arwid, geb. 10.1.94 in Kuldiga (Lettland)

Beruf: Sprachmittler Letzter Wohnort: Leipzig C.J. Gustav-Adolf-Str. 30 III

Sprachmittler der Gestapo

INT.: NR: 31 G 5.329067 G

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlags bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt.

Ich bitte mich vom Gefängnis (Untersuchungsgefängnis) Zellenstr. am 15.11.44 als Sprachmittler der Gestapo dorthin zu versetzen und wurde am 12.4.45 von der genannten Dienststelle entlassen.

Während meiner Tätigkeit bei der Gestapo habe ich von den Vernehmungen, wenn die Vernehmung deutsch in den Geschäftsräumen stattfand, keine Kenntnis erhalten.

Die Vernehmungen gegen die Gefangenen durch die Angehörigen sind mir nicht durch die Presse oder den Nürnberg-Prozess bekannt geworden.

Die Gefangenen waren von Staatswegen und militärischer Seite Grundlage verschiedene Behandlungen [illegible] durch die Gefängnis-Verwaltung [illegible] genehmigt.

Grüns

H1436 – 0092

C1Camp41 Darmstadt 25.4.46

G-259

Holz Hans geb. 8.12.05 zu Kassel
Wohnort: Zierenberg
Kaufmann Poststr. 36
Kraftfahrer stv. Ang. f. Kraftfahrwesen
Int. Nr. 31 G. 5329084

Ich erkläre freiwillig gegenüber Offizieren der alliierten Militärregierung eine Erklärung über die Tätigkeit der Adjutantur eines deutschen militärischen Verbandes im Felde wie folgt:

Im Januar 1942 bin ich auf der Stabsstelle Kassel dienstverpflichtet worden. Ich wurde in der Fahrbereitschaft mit einigen anderen Soldaten. Kraftfahrzeugen (P. K. W.) beschäftigt mit Fahrten von Kraftfahrzeugen

Über meine Tätigkeit bei der Truppenbetreuung einer Panzerdivision, welche ich von den Anfängen bis zu

b. w.

Herrn Dr. Hans Heinz Bauer
Berlin-Wilmersdorf
Prinzregentenstraße 22

Sehr geehrter Herr Bauer!

Ich bitte Sie, mir die Adresse von Herrn Dr. Hans Heinz Bauer, Berlin-Wilmersdorf, Prinzregentenstraße 22, mitzuteilen.

Mit bestem Dank im voraus

Ihr ergebener

CJ-Camp 91

Ernst Meeke

Int.-Nr. 31653312 93.

9

Darmstadt, den 25. 4. 46.

260

Eidesstattliche Versicherung!

In Aug. 1938 erfolgte meine beamtenmässige Versetzung von der Kriminalpolizei in Bochum i/W. zur Staatspolizeistelle in Regensburg. Hier war ich als Anwärter bis zum Herbst 1939 beschäftigt. Um diese Zeit erfolgte meine Versetzung zur Grenzpolizei in Landau/Pfalz.

Febr. 1941 erfolgte meine Kommandierung zum BdS. Metz und wurde von dort der Grenzpolizei in Neuburg/Lothr. bei Metz zugeteilt.

Mai 1943 wurde ich zum BdS. Kiew, KdS. Shitomir, Kommandiert. Dort war ich als Vernehmungsbeamter bei der Dienststelle des KdS bis Okt. 43 tätig.

Im Mai 1944 erfolgte meine Rückkommandierung zum BdS Metz und kam zur Grenzpolizei in Elfringen/Lothr. und war hier bis zum Rückzug tätig.

Mir sind mehrere Fälle bekannt, daß Angehörige der Gestapo ihre Rückversetzung zur Kripo wünschten, und zwar, weil bei der Gestapo - Grenzpolizei - der Kadaver - Gehorsam herrschte.

Ich selbst habe nach Ausbruch des Krieges meine Freigabe zum Heeresdienst wiederholt schriftlich beantragt. Im Jahre 1940 wurde mir ein schriftlicher Verweis erteilt, weil ich mich ausserhalb des Dienstweges an das Wehrbezirks-Kommando in Landau/Pfalz um Einstellung beworben hatte. Dieser schriftliche Verweis wurde seinerzeit zu meinen Personalakten genommen.

Bei der Gestapo und der Sipo im In- u. Ausland bestanden Befehle, wonach Misshandlungen usw. unter Androhung der strengsten Strafen verboten waren. Diese Befehle wurden bei den Dienststellen regelmässig bekannt gegeben.

In der Ukraine wurden Volksdeutsche und Ukrainer als Hilfspolizisten eingesetzt u. als Dolmetscher u. Wachmannschaften verwandt.

Die Verwaltung der ordentlichen Gefängnisse in der Ukraine lag in Händen von deutschen Justizbeamten.

Die Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sipo u. des SD in den besetzten Ostgebieten bestand hauptsächlich in der Bekämpfung der Partisanen u. Saboteure.

Genannte Erlasse:

Kugelerlaß, Aktion Eichmann (Verhaftung von Juden)

Nacht- u. Nebelerlaß, Keitel-Erlaß v. 4. 8. 41, Vernehmung W. Brandt,

sind mir während meiner dienstlichen Tätigkeit nicht bekannt geworden.

H1436 – 0094

In Kenntnis der bei dem internationalen Gerichtshof in Nürnberg gegen die Geheime Staatspolizei und deren Angehörigen erhobenen Anklagen und in Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes No. 10 des Alliierten Kontrollrats v. 20. 12. 45 über Kriegsverbrechen, insbes. in Kenntnis der Bestimmungen des Art. II erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hiermit an Eidesstatt wie folgt:

Mir ist niemals bekannt geworden, oder auch nur ein Verdacht dahin gekommen, daß ein allgemeiner und gemeinsamer Plan der Angehörigen der Gestapo zur Beteiligung an Handlungen bestanden hätte, die unter Art. II des Statuts des Intern. Militärgerichtshofs in Nürnberg bezeichnet werden.

Ich bin auch davon überzeugt, daß wenn solche Pläne u. Absichten bestanden haben, diese sich auf einen sehr kleinen Personenteil beschränkten.

Ich bitte, diese Erklärung an den Intern. Gerichtshof weiter reichen zu wollen.

H1436 – 0095

E1 Camp 91 Darmstadt, d. 25.4.46.

G

Ferner, Anton geb. 5.10.05 zu Dortstadt Kr. Goslar
Krim. pol. Sekretär, Jena/Thür. Nr. 31.07 5 331 256

Eidesstattliche Versicherung.

Ich gehörte der Gestapo von 1939 - 1940 als Späp u. später
von 1942 - Ende 1943 der Sipo u. d. SD im Kdo. u. Dienstgrad
als Krim. Obersek. Bzw. Krim. Kdr. an (SS- SS-Untersturmführer.
sturmführer wurde ich bei der SS zum gem. Angehörigenstab.
in der NSDAP bin ich seit 1.5.37.

Im Rahmen des bei dem internationalen Militärgerichtshof
in Nürnberg gegen die Gestapo, das SD u. deren Angehörigen er-
hobenen Anklage und im Rahmen der Bestimmungen des
Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrats v. 20.12.45 über Verbr.
Verbrechen insbes. über Mitgliedschaft im Rahmen der Bestimmungen
des Art. II erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung
einer eidesstattlichen Versicherung folgendes:

Mir ist niemals bekannt geworden, daß auch nur ein Verdacht
dafür bestanden hat, daß ein allgemeines u. gemeinsames Ziel
der Angehörigen der Gestapo (obwohl ich dem Amt IV des RSHA
zur Bearbeitung an Sendungen bekannten hätte, die unter Art. II des
Gesetzes Nr. 10 fielen. Militärgerichtshof in Nürnberg vorgelegt werden
Ich bin auch dessen überzeugt, daß auch solche Pläne u. Absichten
bestanden haben, diese sich auf einen sehr kleinen Personenkreis be-
schränkten.

Ich bitte diese Erklärung an den Amtsm. Gerichtshof weiter
zu leiten

Anton Ferner

Bitte wenden.

H1436 – 0096

Inland:

Seit 1924 - 1936 war ich Kriminalbeamter, seit 1936 Kriminalkommissar bei der Kriminalpolizei in Berlin. Ende 1939 - Ende 1940 wurde ich schon gefragt worden sein, ob ich als Kriminal-Polizei Beamter Kommandeur, wie ich kommandiert, war ich als Kommandeur einer Einsatzgruppe oder Einsatzkommando. Unter gewissen Schwierigkeiten bin ich auf meinen eigenen Wunsch nach einem Posten für meine Heimatdienststelle zurückversetzt worden.

Ausland:

Im März 1942 erfolgte meine Kommandierung nach dem Osten, wo ich einen erkrankten Kameraden meiner Dienststelle ersetzen mußte. Ich kam zum BdS-Kiew und wurde von hier aus weiter zum nachgeordneten Kommando in Charkow weiterbefördert, wo ich 3 Wochen Innendienstleistung tat. Mit noch 5 Kameraden der Dienststelle nach Kamenez-Podolsk (Ukraine) und war dort Außenstelle eingerichtet bis meiner Abberufung im Juni 1942 auf meinen Wunsch hin erfolgte und ich von dort zu meiner Heimatdienststelle zurückkommandiert wurde.

Am 1.5.43 wurde ich abermals zum RSHA. zum BdS - Athen Einsatz - Der Haag kommandiert, wo ich ebenfalls nur ein selbst sehr verbrauchter Beamter und wegen Krankheit durch ägte. Beamten (Gr.H) für meine Heimatdienststelle Jena zurückgeschickt wurde, wo ich bis zum Ende des Krieges als Rest beschäftigt war.

Einstellung gegen Kommandierungen waren wohl alle. Alle meinen Kameraden auf schriftliche Rückkommandierung, die ihr Einsatz bis zum RSHA gehen ließen, mitgeteilt, daß ihr Widereinsatz einen Abschub mit KZ oder Versetzung in eine SS-Einheit zu erwarten hätten. Kommandierung allgemein hatte nur den einen Vorteil, eine finanzielle Besserstellung in der Familie zu erreichen, denn die Entlohnung der Tage war derart schlecht, daß die meisten Kameraden tief in Schulden (auf der Bank oder bei Geschäftsleuten) waren.

H1436 – 0097

Fälle eines Hetzer-Angriffes unter polizeilichen Strafen bestraft oder ähnliches, sind mir nicht bekannt. Mißhandlungen u. Tötungen im Inland sowie bei Einsätzen im Ausland waren grundsätzlich verboten. Jeder eine sich ergebende unerlaubte körperliche Strafe mußte vom RSHA bzw. Vorgesetzten mit angeordnet werden. Erkundigte ich mich bei Gestapobeamten stets von Fall zu Fall den Beamten im Erinnerung gebracht. Übergriffe wurden streng bestraft. Ob ein Einzelfall Vollzugsanordnung abgelehnt, ist mir nicht bekannt. Haben genannte Befehle gelten Einzelfälle auch beim Einsatz im Ausland. Übergriffe die von Beamten begangen wurden seien Fällen, Fällen auf eigener Erfassung all im Inland bekannt geben. Die Beamten arbeiten im Ausland genau wie im Inland. Die entgegenen nicht. Wenn wegen tätlichen Übergriffe eine objektive u. strafrechtliche Behandlung zu erfolgen. Ich denke meine ich mich Einschränken u. Strafen, die persönlich unter politischen Verhältnissen übersehe werden, aufgrund der Disziplinar- oder gerichtlichen Bestrafungen ist mir nicht bekannt geworden.

X Als ich Brückenkopf war, eine Rückmeldung im Kommando-Bef. und Gebiet zu tun, wurde mir gleichzeitig mitgegeben, Ergebnisse Ukraine als Kriegsgefangenen Judgebiete, welche alle Kriegsgefangenen Ostarbeiter betreffen sollten. Es gab 18 wartig begabte männl. Personen beim Arb. Amt angestellt und mit den abgenommenen Stempeln versehen Ausweise ausgebildet. Die welche ihren Dienst in Ziel und Stempeln. Erfassung war gut und diese Räume waren mit Luft und Licht Tag u. Nacht geheizt. Täglich Wache für Verhütg. von Anfällen auf die Bevölkerung der eingerichtet, Ergreifung der Täter, ebenso der Juden, die für Ausfälle war, in jedem Alter die einmal Personen gegen. Polizeiabschlag stehen den deutschen Wachkontrolle zur Erfassung abgegeben.

Festnahmen standen ebenso meine Tätigkeit in Zentral der Angehörigen der Sicherheitspolizei, in Kommando - Befehle der einen Ukraine, der dem der Zivilverwaltung als Organisationsstabes eingesetzt war, erfassen. Die deutsche Ordnung eingesetzt und diese ihre Hilfspolizeiorgane unterstellen.

Angehörige der Dienststelle d. SD hatten damit nicht zu tun. Der Stellenleiter war als beratendes die Wehrmacht die Behörde eingesetzt war.

Festnahmen, Übergriffen oder Verhaftungen sind mir nicht bekannt geworden, die Angehörige der Gestapo oder d. SD begangen hätten. Solche Übergriffe standen sehr streng bestraft. Allgemein war die Bevölkerung im Osten sehr ruhig, daß sich die deutsche Beamten einfach nicht schlagfällig war. den Beamte. Auch auf Fällen sind mir Fälle der Übergriffe nicht bekannt.

X weiter zu Abs. 2.

Außer den Hilfspol.- Kräften bei der Dienststelle gab es solche bei der Dienststelle u. Gendarmerie, die, die Verbindungsaufgaben genannt und die im Einzeldienst - die bei größeren Dienststellenpersonen verwendet wurden.

Die Tätigkeiten der Einsatzgruppen (Vorgänger Einsatz) sind mir nicht näher bekannt geworden. Ich kann zum Beispiel, da diese zentrale Dienststellen der Dienststelle d. SD. als selbständige Dienststellen eingerichtet und ihre Tätigkeit erstreckte sich auf Übergänge, die auf die Bevölkerung Prinzipien gegen waren.

H1436 – 0098

Nach Aussagen von Gefangenen in Gefangenenlagern durch die Polizei erfolgten, und nach welcher Richtlinien ist mir nicht bekannt geworden. In meinem Einsatzgebiet befanden sich während meines Einsatzes nur im Lager 1 Gef. Lager, welches nur von der Wehrmacht bewacht und von Einsatzkommandogehörigen nicht betreten werden durfte.

Gemeldete Fälle:

Rüpelschaft, Aktion Eisenmann (Erschießung v. Juden), Kreis Mabelschaft, Kantal Fall v. 4.8.41, Untersuchung III Fall,

sind mir während meiner Dienstzeit nicht bekannt geworden.

Führer, Kantal.

H1436 – 0099

L. J. Camp 91 Darmstadt. Darmstadt, den 25. 4. 1946.

Datz, Ludwig, geb. 5. 12. 1898 in Mainz a/Rh.

Beruf: Kriminal-Inspektor, wohnhaft: in Frankfurt/M.

Internierten Nr. 31. J. 5331 250-II-17.

H1436 – 0100

Eidesstattliche Versicherung.

Ich wurde im Jahre 1935 von der Kriminalpolizei zur Staatspolizei kommandiert und im Jahre 1936 übernommen. Ich bin Berufsbeamter und hatte zuletzt den Dienstgrad - Kriminal-Inspektor. Der SS Dienstgrad gem. Angleichungsgesetz war SS Hauptsturmführer seit 1942. Mitglied der N. S. D. A. P. bin ich seit 1. 5. 1937.

In Kenntnis der bei dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo-Staatspolizei und deren Angehörigen erhobenen Anklagen und in Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates v. 20. 12. 45 über Kriegsverbrechen, insbesondere in Kenntnis der Bestimmungen des Artikels II erkläre ich nach eingehender Belehrung über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hiermit an Eidesstatt: Ich, der Kriminal-Inspektor Ludwig Datz erkläre an eidesstatt, daß meine Zugehörigkeit zur Gestapo keine freiwillige war. Ich bin Berufsbeamter, d. h. ich habe bei der Staatspolizei nach

12 jähriger Dienstzeit den Polizeiversorgungsschein erhalten, auf Grund dessen wurde ich später als Versorgungsanwärter zur Kriminalpolizei einberufen und nach erfolgter Probezeit und abgelegter Prüfung als Kriminalassistent angestellt. Ich arbeitete zuletzt beim Betrugskommissariat. Von dort wurde ich im Jahre 1935 zur Geheimen Staatspolizei kommandiert und 1936 zu dieser versetzt.

Mir sind keine Fälle bekannt, in denen Staatsangehörige ihre Rückversetzung hätten, es sei denn, daß sie bei Antritt der Versetzung zur Wehrmacht, wie das jeder Beamte tut, der sich als Kriminalist in seinem Spezialfach eingearbeitet hat und nun in ein anderes ihm fremdes Arbeitsgebiet versetzt wird. Dies war auch bei mir der Grund weshalb ich wohl zunächst fast 1 Jahr kommandiert war.

Während des Krieges war ich nicht im Einsatz in besetzten Gebieten und weiß nichts von Befehlen und Erlassen, die spez. diese Gebiete betr. deren Bewohner betreffen.

H1436 -0101

Mir ist niemals bekannt geworden oder auch nur der Verdacht dahin gekommen, daß ein allgemeiner u. gemeinsamer Plan der Angehörigen der Gestapo zur Beteiligung an Handlungen bestanden hatte, die unter Abschnitt II des Statuts des Internationalen Militärgerichts Haag in Nürnberg bezeichnet worden. Ich bin auch davon überzeugt, daß dem solche Pläne und Absichten bestanden haben, diese sich auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränkten.

Ich bitte diese meine Erklärung an den Internationalen Gerichtshof weiterleiten. Ludwig

C. J. Camp 91 Darmstadt

Darmstadt, den 26.4.46

265

G

Biehl, Georg, geb. 2.5.1903 in Rüdersberg
Kriminalsekretär wohnhaft Frankfurt/Main,
Ident. Nr. 31 G 5331244

Eidesstattliche Erklärung:

Meine Zugehörigkeit zur Gestapo Frankfurt/M. erfolgte im Wege der befehlsmässigen Kommandierung und späteren Versetzung. Ich war Schutzpolizeibeamter, ging als Versorgungsanwärter zur Staatlichen Kriminalpolizei und wurde bei Kriegsbeginn im Jahre 1939 ohne vorherige Befragung zur Gestapo kommandiert und dann 1940 versetzt. Meine Kommandierung erfolgte, weil damals ein grosser Teil der Gestapo Beamten zu einem Einsatzkommando in Wien zusammengestellt wurde. Mein SS-Dienstgrad zum Angleichungszeitpunkt war SS-Sturmscharführer. Mitglied der NSDAP war ich seit 1.7.1940.

In Kenntnis der bei dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Geheime Staatspolizei und deren Angehörigen erhobenen Anklagen und in Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzes No 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20.12.45 über Kriegsverbrechen, insbesondere in Kenntnis der Bestimmungen des Artikels II erkläre ich nach eingehender Belehrung über

H1436 – 0102

die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung hiermit an Eidesstatt:

Ich bin Berufsbeamter. Meine Zugehörigkeit zur Gestapo war nicht freiwillig, sondern erfolgte im Wege der beamtenmässigen Kommandierung bzw. späteren Versetzung. Mir sind jedoch keine Fälle bekannt, in denen Gestapo-Angehörige ihre Rückversetzung wünschten.

Während des Krieges war ich nicht im Einsatz in den besetzten Gebieten und kenne Befehle und Anordnungen, die Misshandlungen und Folterungen in den besetzten Gebieten vorboten und auch keine Fälle, in denen Gestapo-Angehörige wegen solcher Zuwiderhandlungen bestraft wurden. Weiter kann ich auch über Hilfspolizeiorganisationen und der Verwaltung der Gefängnisse in den besetzten Gebieten nichts angeben. Auch über die Tätigkeit der Einsatzgruppen in den besetzten Gebieten und über Sonderformationen in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens weiss ich nichts.

Mir ist niemals bekannt geworden oder auch nur der Verdacht dahin gekommen, dass ein allgemeiner und gemeinsamer Plan der Angehörigen der Gestapo zur Beteiligung an Handlungen bestanden hätte, die unter Artikel VI des Statuts des internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg bezeichnet werden. Ich bin auch davon überzeugt, dass wenn solche Pläne und Absichten bestanden haben, diese sich auf einen sehr kleinen Personenkreis beschränkten.

Ich bitte, diese meine Erklärung an den Internationalen Gerichtshof weiterzuleiten.

Georg Biehl.

H1436 – 0103

Ci-Camp 91, Darmstadt d. 23. 4. 266

G Dreibig, Kurt, Kleinzerbst 11.5.1908
Krim.-Sekr., Halle/Saale Fst.Nr. 31 G. 533 374

Ich erkläre hiermit, zwecks Vorlage bei den internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Prüfung über die Strafbestimmungen der Regelung eines Falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Ich wurde im Juli 1937 von der Schutzpolizei zur Geheimen Staatspolizei versetzt, bezüglich ich mich zur Kriminalpolizei beworben hatte. Während meiner Tätigkeit bei der Gestapo ist mir kein Fall bekannt geworden, wo ein Gefangener durch Folterungen [illegible] worden ist.

Von April 1940 - Januar 1945 war ich im KL (Kdo Lublin) im Einsatz. Sämtlichen Brauten wurde nach Eintreffen im Lager bekannt gegeben, daß jüdische Gefangene wegen Sabotage, Meuterei, Fluchtversuch usw. [illegible] Vollzugsmeldungen an das RSHA erfolgt ist, entsprechend

H1436 – 0104

H1436 – 0105

meines Kommandos.

Der Kds. Lokau gab monatlich ein Nachrichtenblatt heraus. Darin ist mir bekannt, daß viele Fälle in Ungarn des Kds. bekannt wurden, die gegen die vorgesetzten Befehle verstoßen hatten. Dort wurden die Fälle in Ungarn wegen Erpressung, Plünderung u. andere Delikte bestraft. Die Aktenbemerkungen waren das SS-Gericht Lokau vor. Es ist allgemein bekannt, daß die SS-Gerichte Urteile fällten, die bedeuten höhere Strafen vor sich hatten als die unsere. Es ist wirklich, daß es im GG zu einer Hilfspolizei gab. Welche Befugnisse diese Polizei hatte, weiß ich nicht genau. Im GG gab es Gaffingerschützen, die den Namen denkbar, aber ich weiß den polnischen Begriffen einkerbten. Mein ist kein „Kugel-Befehl" bekannt.

Kurt Hering.

c/c Camp 91 DARMSTADT den 22. April 1946 267

MÄNNIG Hans Plauen/V 1.8.1893.

Versicherungs-Inspektor Plauen/V. 31 G 533 428

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Angabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eides Statt: Ich bin Versicherungs-Inspektor und Kaufmann von Beruf und wurde am 1.11.33 vom Arbeitsamt zur Schutzpolizei überstellt und von hier aus der Gestapo als Dolmetscher überwiesen. Ich hatte Übersetzungen zu tun und wurde an Vernehmungen hinzugezogen. Im Einsatz bin ich nicht gewesen. Von Judenprogromen ist mir nichts bekannt. Von Judenvorbereitungen und Judenlichen Verfolgungen ist mir nichts bekannt. An verschärften Vernehmungen ist habe ich nicht teilgenommen und waren verboten. Eine diesbezügliche Anweisung, die monatlich unterschrieben werden musste drohte für Übertretungen Strafrechtliche Verfolgung und Einweisung in ein Konzentrationslager an.

Hans Männig

H1436 – 0106

Ci. Camp 91 Darmstadt. den 25. 4. 1946.

268

Walter Ganzschel, geb. 31. 5. 92 in Weissenfels a/Saale.
Krim. Ob. Sekretär - 44 - O-Staf. - Allgem. 44 - Gestapo
Fnt. No. 31. G. 5. 183 895.

Ich wurde unterrichtet dass jede eidesstatt. Erklärung die volle Wahrheit enthalten muss und jede falsche Angabe gerichtlich bestraft wird.

1920 kam ich vom Heer zur damaligen Schutzpolizei und 1920 zur Krim. Polizei Erfurt. 1938 wurde ich von der Kripo Erfurt zur Gestapo Erfurt versetzt.

Es wurde bei der Gestapo auf strenge Disziplin und Ordnung gehalten. Beamte oder Angestellte die sich ungekorrekt benahmen und strafbare Handlungen begingen wurden bestraft und vor das 44- u. Polizeigericht gestellt.

Vom Jahre 1939 ab habe ich erfahren, dass im Laufe der Zeit in Kattowitz beim K. d. S. folgende Beamte bestraft wurden weil diese das Ansehen der Gestapo und 44 geschädigt hatten:

1. Vom K. d. 4. - Kattowitz
Krim. Sekr. Lenz: 1 Jahr Gefängnis wegen Aneignung von Lebensmittel aus Arbeitsdienstlagern sowie Aneignung von Möbeln, Gardinen usw. von Juden.
2. Krim. Sekr. Gong: 5 Jahr Zuchthaus wegen Schädigung der Polen durch Schwarzschlachtungen von Schweinen usw.
3. Krim. Sekr. Ganser: zum Tode verurteilt und erschossen, weil er eine Jüdin geschlechtlich missbraucht hat.
4. 1 Beamter (Name entfallen) zum Tode verurteilt und erschossen, weil er viele Polen dadurch schädigte dass er von diesen fortlaufend Geld und Lebensmittel erpresste
5. " " " zur Bestrafung gekommen und festgenommen - Urteil unbekannt - weil er eine festgenommene Polin bei deren Festnahme diese in seiner Wohnung geschlechtlich missbrauchte
6. Pol. Hptst. Drohbeck: 11 Monate Gefängnis wegen Diebstahl von Ringen, Uhren usw. von Juden.
7. Warschau:
44 - Brigadeführer Beutel: wurde zum 44-Mann degradiert, weil er sich in Warschau an Ringen, Pelzen und Teppichen usw. bereichert hat.

Erwähnen möchte ich noch, dass bei jeder Dienstbesprechung und beim Appell darauf hingewiesen wurde, dass

Kein

H1436 - 0107

Kein Beamter gedenkt wäre der sich gegen die Strafgesetze vergeht. Bei den Dienstbesprechungen wurden solche Straffälle wie vorstehend, als Schreckbeispiele bekannt gegeben, um die Beamten zu warnen.

Weiter wurde ständig bekannt gegeben, dass Festgenommene nicht gemisshandelt werden dürfen, da dieses streng geahndet und auch diese Fälle dem 44-ten. Polizeigericht vorgelegt wurden.

Walter Hülzenbeck
Dnt. Nr. 21 9 5 183 895
91 – II – 200
Deutsche Lagerpolizei II B
Zelt 6.

H1436 – 0108

CI Camp 91 Darmstadt

Stapohilfskraft

den 26. April 1946

269

H1436 – 0109

Bulling, Hans, geb. 20.7.1900
in Neuschönebeck, Bäckermeister.
Wohnhaft in Bremen-St. Magnus
Lesumerheerstr. 49
Pg. u. Notdienstverpflichteter bei
der Geheimen-Staatspolizei
L. Nr. 31 g 5180711.

Ich erkläre hiermit freiwillig zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen an Eidesstatt:
Ich trat am 1. Mai 1933 in Bremen in die N.S.D.A.P ein. Amtsträger war ich nicht. Vom 1 Juni 1933 gehörte ich bis 30. Juni 35 der S.A - Reserve an. Austritt erfolgte aus Zeitmangel. 1941 wurde ich zur Wehrmacht eingezogen und kam nach Ausbildung zur geheimen Feldpolizei nach Russland. Erkrankt an Wolynienfieber wurde ich 1942 nach Frankreich zur GFP. in Chalon sur Marne ausgetauscht. Nach Übernahme meiner Einheit durch das RSHA wurden wir aus der Wehrmacht entlassen und für die Sipo durch die Stapo Notdienstverpflichtet. Ich wurde dann für die Kriegsführung des Reichskriminalpolizeiamts nach Berlin herangezogen und in Frankfurt am Main beim gemischten Streifendienst (Wehrmacht + Kripo) eingesetzt. Ich hatte den Wunsch nach meiner Heimat Bremen zu kommen und wurde deshalb zur Stapo Bremen abgeordnet. Dort machte ich Innendienst als Karteihilfskraft. Deshalb

sind meine Kenntnisse von den Vorgängen bei der Geh. Staatspolizei nur lückenhaft.
Zu den einzelnen, interessierenden Fragen:
Ich kam nicht freiwillig, sondern notdienstverpflichtet zur Stapo.
Das Verbot der Mißhandlungen gehörte zum polizeilichen Unterricht und wurde in mündlichen Belehrungen gegen Unterschriftsleistung bekannt gegeben.
Mir war bekannt, daß Mißhandlungen bestraft wurden.
Von den Sondererlassen der Stapo hatte ich keine Kenntnis.
Ich habe nie den Eindruck gehabt, daß die Gestapo eine Verbrecherorganisation oder ein N.S. Kampfverband war, sondern ein regulärer, staatlicher Behördenapparat, der nur nach Anordnungen arbeitete. Grausame Handlungen oder Eigenmächtigkeiten sind mir nicht bekannt geworden.

Hans Pendling

H1436 – 0110

CIC-Camp 91-DARMSTADT-

den, 25. April, 1946

270

WESIGER, Erich

* 4.12.1908 in MOSSBACH, Krs. SCHLEIZ (Thür.)

Kriminalsekretär bei Gestapo

Haft-Nr.: 316.S 331148

H1436 – 0111

wohnhaft in Leipzig - S.36, Bornaische Str. 200

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg – nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung – an Eidesstatt:

Am 9.7.1928 trat ich freiwillig in die damalige Thüring. Schutzpolizei ein. Von hier wurde ich am 1.4.1937 in die Geheime Staatspolizei (Gestapo) der Stadt Leipzig übernommen. Als diese auf Grund eines Min.-Erlasses Ende 1938 aufgelöst wurde, wurde ich mit meinem Dienstposten (im Range eines Leutnants) zur Gestapo versetzt. Vom 1.4.1939 bis 20.4.1945 habe ich, zuletzt als Kriminalsekretär, bei der Hauptstelle Leipzig Dienst versehen, mit Ausnahme der Zeit vom August 1944 bis Ende März 1945, wo ich zur Hauptdienststelle Kattowitz/OS. abgeordnet war. Auf Betreiben meines damaligen Vorgesetzten (Pol.-Direktor Donath) von der Geheimen Staatspolizei bei ich am 1.5.1937 der N.S.D.A.P. beigetreten, in der ich niemals eine Funktion hatte. Auf Grund des Pol.-Dienstvertrages, gleichzeitig Erlasses wurde ich am 9.11.1940 in die SS übernommen und hatte zuletzt den Dienstgrad eines SS-Hauptscharführers. Die Übernahme erfolgte, ohne daß ich vorher um Einverständnis gefragt worden war. Eine Eigenschaft dieser habe ich nie besessen. Zu bemerken ist, daß meine Übernahme von der Gestapo nicht auf meinen freiwilligen Wunsch erfolgte, sondern diese Versetzung, die nie möglich gewesen wäre, wenn nicht die Geheime Staatspolizei aufgelöst worden wäre.

Nach Kriegsausbruch habe ich mich mit anderen Kameraden der Gestapo, ohne daß dies meinen Vorgesetzten, zur Verfügung freiwillig gemeldet. Die wünschten, daß wir zur Vorgesetzten (Pol.-Rat Klein) davon Abstand nahm, mit der Begründung, daß mir mit Annahme einer Einberufung in einem Pol.-Bat. zu rechnen hätten, falls wir vorher nicht unsere Stellung, ohne Genehmigung der Dienststelle zu einer anderen Dienststelle zu kommen. Ähnlich verging es auch den Kriminal-Sekr. Wolf und Kremser, die von der Dienststelle Leipzig zu anderen Dienststellen abgeordnet bzw. versetzt werden waren und die wieder zurück zum Dienst wollten, weil es ihnen bei der Gestapo meines Erachtens nicht gefiel.

Bei den Dienststellen, wo ich Dienst versehen habe, wurden nie irgendwelche Befehle oder Anordnungen bekannt, wonach Gefangene Rinne Mißhandlungen oder Folterungen unterworfen. Zusammenhang über diese Erlassungen oder N.S.D.A.P. Vollzugsanordnungen verfügt worden sind, entzieht sich meiner Kenntnis; auch kann ich nicht sagen, ob die Angehörigen, die sich im Dienst befanden, die gleiche Ansicht vertreten haben, bzw. ist mir nicht bekannt, ob Gefangene wegen Nichtbefolgung dieser Bestimmungen bestraft worden sind.

Mir ist auch nicht bekannt, ob in den besetzten Gebieten Dienststellen der Feldgendarmerie als Feldgestapo tätig gewesen sind. Lediglich bei der Dienststelle Kattowitz und beim Grenzpolizeikommissariat Teschen befanden sich stets 10 Beamte, die den Abschub durchführten und die Häftlinge dem Gestapo Gefängnis übergaben. Beim Grenzpolizeikommissariat Teschen ist, wenn die Häftlinge der Gestapo die Durchgangslager überbracht hatten, wieder von Durchgangsbeamten berichtet. In Kattowitz und Leipzig befanden sich die Häftlinge im Gestapo-Gefängnis, weil der Abtransport dort stattfand.

Wie lange die Tätigkeit bei der Dienststelle war, weiß ich nicht genau, jedenfalls kann ich bestätigen, daß ich im Jahre 1942 den Kriminal-Obersekretär Rudolf Heindl mit 3 Juden dort gesehen habe, die er dem Gestapo Gefängnis übergeben wollte, weil sie sich nicht einem großen Judentransport anschließen wollten. Heindl hatte die Juden angeblich dort [illegible] Die Kriminal-Oberassistentin Hilde Graefe von derselben Dienststelle (Gestapo Leipzig) ist wegen 1942 von einem SS-Obersturmführer zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt worden, weil sie sich weigerte, Juden in jüdischen Sammelstellen [illegible] Auch der Kriminal-Oberassistent Walter Wilke, der während seiner Tätigkeit in Zichenau "organisiert" hatte. Seine Strafe betrug ebenfalls 2 Jahre Gefängnis und Dienstentlassung. Beim Gestapo Teschen wurden die Kriminal-Sekr. Bruckner u. Schwan festgenommen u. dem SS-Gericht wegen Judenverschiebung übergeben. Das Verfahren ist mir nicht bekannt.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen in den besetzten Ostgebieten u. die Tätigkeit im Konzentrationslager Auschwitz ist mir nichts bekannt geworden; insbesondere nichts über die Vergeltungs-Aktion Lidice (Vergeltung v. Lidice); Verschl.-u. Tabellarische; Kriminalpolizei v. 4.8.42; Verordnungen des Generalgouverneurs vom 3. Oktober.

Ich möchte noch bemerken, daß die Gestapo gegen alle Gesetzesverletzer mit Strafe, auch gegen Beamte der Partei, des NSKK, der SS u. SD. Die Kripo z. B. Insp. Leipzig hat im Jahre 1942/43 bei der Stapo Leipzig mehrfach gegen den Kommandeur der DAF. vom Konzentrationslager Auschwitz; gegen SA-Obersturmführer wegen fortgesetzter Unterschlagung des NSKK.; gegen Gauamtsleiter der Gauleitung wegen Diebstahl. Die Gestapo-Beamten, persönlich vernahmen Parteigenossen, die selbst bei der Partei angestellt waren, und zwar haben diese Beschuldigten Inhaftierungen, die für Angehörige der selbständigen Abteilung "A SS" in Espenhain bei Leipzig bestimmt waren, vorgenommen. Vom Durchgangslager Leipzig (das Lager ist wegen Fluchtgefahr die Baracken von Leipzig u. Umgebung) wurden sie dann in das Lager Espenhain überführt und dort zur Haft gebracht verhängt.

Im März 1945 wurde der Gauleitungsleiter der NSDAP, Gauleitung Leipzig-Süden K. Zerbe, von der Gestapo in Haft genommen, weil er in seiner eigenen Hofl. als Führer des Volks-Sturms, Volks-Maßnahmen zur Verteidigung seiner Wohnungsangelegenheit [illegible] hatte.

Heinz Welzbach

H1436 – 0112

C.J. Camp 91 Darmstadt 25.IV.46 271 G

Klessen, Rudolf 27.II.04 Bln.-Lichterfelde

Büroangestellter Bln.-Schöneberg 31 G 5 330 915
Hohenfriedbergstr. 16

Ich erkläre hiermit, zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, an Eides-statt:

Am 20.V.39. wurde ich vom Reichssicherheitshauptamt – R.S.H.A. – dienstverpflichtet und als Angestellter in der Kartei, Aktenverwaltung und als Tagebuchführer beschäftigt. Im September 1941 wurde ich der Kriminalpolizei Frankfurt/Oder zugeteilt und erledigte dort anfallende Büroarbeiten.

Im Laufe meiner Tätigkeit wurde mir von vorgesetzter Seite keine Belehrung darüber gegeben die verbrecherisch wären und habe auch darüber nichts schriftliches zu Gesicht bekommen. Mein Austritt aus der evang. Kirche war mein freier Entschluss, hervorgerufen durch persönliche Differenzen, und wurde von keiner Seite dazu gezwungen.

Weiteres weiss ich nicht anzugeben.

Rudolf Klessen

H1436 – 0113

CIC 91 Darmstadt, 25. IV. 1946. 27+ G

Treß, Karl geb. 15. 1. 1884 in Münzdorf
Kriminaloberassistent Kr. 31 G 5381 138.
in Offenbach a/M.

Ich erkläre hiermit feierlich Vorlage bei dem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg, auf Befragung über die Wahrheit meiner jetzigen wie späteren Aussagen, zu folgendem:

Ich bin Polizeibeamter seit dem 1. 10. 1910, kam 1920 zur Kripo und wurde am 1. 3. 1924 zur politischen Polizei der Abt. Direktion Offenbach a/M versetzt, wo ich tätig war bis zum 27. 3. 1945. Während meiner Tätigkeit wurden eine Anzahl Fälle bekannt, wobei gegen SA. & SS. Angehörige wegen Vergehungen strafrechtlich vorgegangen wurde.

H1436 – 0114

der SS-Angehörige Fel. Künstler seinen Jäger, der beschuldigte bestraft wurde, wegen Unterschlagung im Amt zu 6 Wochen Gefängnis und zu 2 Jahre Ehrverlust verurteilt. In Abstimmungssache kam noch der SS-Angehörige Fel. Dinkelacker Fr. Häss über den Kurt entsandt. Wegen Spionage an politischen Vorgängen wurden die SS-Angehörigen Herke u. Bläukle von SS. und Pol. Gerichte überstellt und verhaftet. Der Politische Leiter Stockmüller ist bis zur Verhaftung seines Amtes enthoben und sitzt bis vor der Festnahme. Der SS-Führer Herbig wurde wegen Waffenunterschlagung und Verstoß gegen das öffentliche Gericht zugeführt und verurteilt. Der Briefträger Walther aus Ossenbach wurde bestrafte wegen Betrug 6 Wochen in Untersuchungshaft genommen und seines Amtes entlassen.

Über die Tätigkeit der Spionage-Abwehr im besetzten Gebiet ist mir nichts bekannt. Auch die Hilfspolizeiverwendungsbestimmungen und ihre Tätigkeit ist mir nicht bekannt. Über die Entlassung der Gerichte in Nürnberg wurden mir z. B. Akten Lichtmann, Bürgermeister, Landrichter, Rechtsanwalt, Verurteilung etc. Jedoch ist mir nicht bekannt geworden.

Karl Häss.

H1436 – 0115

H1436 – 0116

Camp 7.91

Darmstadt, den 25.4.1946

G

Delke, Karl, Polizei-Oberleutnant, geb. am 28.1.1892 in Straßburg/Els. Vom 1.5.1923 ab war ich als Verwaltungsbeamter beim Pol.-Präs. Mannheim, der Landespolizei u. der Staatl. Polizei tätig. Mein Wohnort ist Mannheim/Els. Lessingstraße 19. T. Nr. 3195-331092.

Ich erkläre freiwillig gegenüber Vorlage bei der Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Wahrheit der Abgabe meiner folgenden niederschriftlichen Aussage an Eides Statt:

Am 1.7.1937 wurde ich bei Einrichtung der Ges. Staatspolizei Mannheim als Dienststelle als Verwaltungsbeamter dahin versetzt. 1941 sah ich meine Versetzung zum Pol.-Präs. Mannheim beantragt, da ich dadurch die Möglichkeit hatte, die Inspektorprüfung abzulegen, was bei der Ges. Staatspolizei abgelehnt wurde. 1942 war ich ca 5 Monate bei der Hapo Brünn (Tschechoslowakei) tätig, wo ich selbst auch in der Judenabteilung, Arbeitsklasse insonderheit Abteilung von Judentransporten Abfertigung bei Abgehen dagegen sowie über das Verfahren von Gestapo-Dienststellen) wie mir nicht bekannt geworden.

Bestrafungen

Bestrafungen, dem Organisator der
Gest. Hauptpolizei, wurden mir durch die
Ernennungen im Reichsblatt der
Hauptstadt in der SS. Bildamt, für
Leistungen habe ich nicht angegeben. Über die Tätigkeit der Abteilung
Presse der Informationen für
Aufforderung von wichtig in politischen unerwünschten Personen in
dem Gestapo ist mir nicht
Bildamt gemeldet. Auch weitere
Presse besonders Amt (Kriminalpolizei)
sind mir nicht bildamt gemeldet.

Karl Oberg

H1436 – 0117

CIC - Camp 91, Darmstadt Den 25.4.1946 278 G

Rüschel, Otto geb. 15.3.1909 in Rüdenbach i. F.

Krim.-Sekr., wohnhaft in Chemnitz, Frankenberger Str. 78 I

Fnt.-Nr. 31G5/331107.

H1436-0118

Ich erkläre hiermit gerne Vorlage beim Int. Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung an Eidesstatt:

Im Jahre 1929 trat ich in die Bayerische Schutzpolizei ein, wurde im September 1933 zur Landespolizei und 1935 zur Wehrmacht übernommen. 1936 ging ich freiwillig zur Schutzpolizei zurück und 1937 zur Kriminalpolizei. Da diese Polizeigruppe nur im Lande Bayern bestand und die Polizei im Reiche einheitlich organisiert wurde, meldete ich mich 1938 nach Auflösung der Kriminalpolizei zur Sicherheitspolizei und wurde 1940 nach Ablegung einer Eignungsprüfung als Rottist eingezogen und nach Ablegung der Fachprüfung 1941 von der Stapo Chemnitz übernommen. ~~Hier~~ Während meiner Tätigkeit bei der Stapo habe ich niemals wahrgenommen, daß diese Dienststelle ~~an~~ verbrecherischen Befehlen ~~Anordnungen~~ tat. Da sich alle Strafverfügungen nach gesetzlichen Grundlagen - Strafprozeßordnung, Strafgesetzbuch und Besatzungs-Vorschriften. Bis diesem Grunde wurden Körperverletzung im Amte, Mißhandlungen u.s.w. ~~durch~~ von Beschuldigten durch Dienstvorgesetzte oder dem SS- u. Polizeigericht geahndet. In regelmäßigen Zeitabständen wurde

auf diese Vorschrift aufmerksam gemacht und Verstöße und Beschwerden veröffentlicht. Einzelne Fälle mit Personalien u.s.w. sind mir nicht mehr bekannt. Erinnerlich ist mir noch, daß die Komm.-Sekr. Schönhaus u. Assistenz-Arzt Chemnitz - im Jahre 1940 durch das SS- u. Polizeigericht wegen Mißhandlung von Gefangenen bei Juden in der Tschechoslowakei zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe - KZ Dachau -, Degradierung später Frontbewährung - verurteilt worden sind. Ähnliche Fälle sind mir auch während meiner Einsatzzeit im Osten über Angehörige früherer Personalien u.s.w., bekannt. Auch in den besetzten Ostgebieten wurden Mißhandlungen, Mißhandlungen u.s.w. Übergriffe verfolgt und geahndet.

Während meiner Tätigkeit in besetzten Ostgebiet - Dezember 1942 - Mai 1944 - war ich im Bereich des Kommandeurs der Sipo u. des SD in Riga für den Baudienststellenleiter tätig war, habe ich in mehreren Fällen Hilfspolizeiangehörige ~~zu Gefängnis~~ Arrestgelder, die der Ordnungspolizei oder der Sipo unterstanden waren in Arbeitshaft oder Einsatz gegen Partisanen eingesetzt waren. Auch war z. Bsp. in Riga eine landeseigene uniformierte Schutzmannschaft u. Kriminalpolizei vorhanden. Die Befehlungsse waren in diesen 1942 durch den Vollzugsdienst der Sipo bzw. SD. In anderen Orten durch Ordnungspolizei oder der Ortskommandanten (Militär).

Blaas

H1436 – 0119

H1436 – 0120

über die Tätigkeit anderer Kameradschaften usw. ist mir
dienstlich oder privat nichts bekannt geworden. Kriegs-
gefangene wurden den zuständigen militärischen
Dienststellen übergeben. Den Erlass habe ich mir die
jenigen kennengelernt, die ich zur Ausübung meiner
Arbeiten im Dienstgebiet benötigte. Andere Erlasse sind
mir nicht bekannt. Von der sogenannten Kügelexe-
kution, Nacht- u. Nebelerlass usw. habe ich erstmalig
durch die verantwortlichen Verhandlungsführer vom Nürnberger
Prozess Kenntnis erhalten. Es ist mir auch nicht über-
haupt eine Verordnung 3. Grades bekannt. Die in den öffent-
lichen Verkehrsmitteln gestatteten Fahrzeuge in den K.Z.
sind mir ebenfalls unbekannt. Dienstlich hatte ich
mit Schutzhaftangelegenheiten nicht zu tun. Schulung
bei den von mir durchgeführten Polizeisportkursen erfolgte
nur in sportlicher und sportlicher Hinsicht. Anleh-
nungen oder Schulungen zur Begehung von Verbrechen
haben bei der Stapo nie vor. Dies wäre jederzeit
von den Beamten abgelehnt worden.
Bei der Juniaktion im Jahre 1938 war ich als
Angehöriger der Kriminalpolizei, sowie Mitglied einer
Dienststelle der NSDAP nicht beteiligt. Meines Wissens
sind durch die Stapo gegen die Juden keine unge-
setzlichen Mittel angewandt worden, auch diese

H1436 – 0121

sovereine verbeeldingskracht worden,

Otto Rinkel.

CIC Camp 91 Darmstadt den 25. 4. 46 279 G

Fickenscher, Karl geb. in Plauen/V. am 14.1.96

Büroangestellter wohnhaft in Plauen/Vgtl. INT. NR. 37 G 5 331 007.

Liebigstr. 16 III

Ich erkläre hiermit, zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, an Eidesstatt:

Ich bewarb mich im Sommer 1939 um eine offene Stelle als Büroangestellter bei der Stapostelle Plauen, da ich Zeichner von Beruf, in meiner Branche, der Stickerei, nur noch in Kurzarbeit tätig sein konnte und eine Besserung der Arbeitslage infolge Schrumpfung des Exportes nicht zu erwarten war. So kam ich am 1.7.39 als Büroangestellter zur Staatspolizeistelle Plauen und arbeitete in der Kartei und Aktenverwaltung. Hatte mich also verbessert, da ich ja nun bei einer Behörde als Reichsangestellter war. Ich bin nie um den Austritt aus der Kirche von der Dienststelle aus angegangen worden und bin heute noch ev.-luth. Meine Arbeit bestand in der gleichen Art und Weise wie bei jeder anderen Behörde bzw. Industrie. Mir ist nichts bekannt das die Angehörigen der Dienststelle verbrecherisch geschult worden wären. Ich habe an Untersuchungen gegen Juden nicht teilgenommen. 1941 wurde ich zum Einsatzkdo. 8 als Verwaltungsangestellter abkommandiert und habe dort im Verpflegungs-Bekleidung usf. gearbeitet. In Mogilew (Weißrußland) unterstand der Sicherheitspolizei eine aus Einheimischen gebildete „Hilfskriminalpolizei" oder OD = „Ordnungsdienst" genannt, ich weiß

H1436 – 0122

das daher, weil ich diesen OT vorpflegungsmäßig mit zu betreuen hatte. Auch das Gefängnis in Mogilew unterstand der Sipo. Das Einsatzkdo. 8 dürfte nach meiner Meinung außer der Wahrnehmung der staatspolizeilichen Belange viel an Partisanenerkundung teilgenommen haben. Ich selbst habe von Vollzugsdienst keine Ahnung und bin auch nicht zu solchem Dienst mit herangezogen worden, weiß aber, daß die Beamten immer wieder hingewiesen wurden, sich der Bevölkerung gegenüber loyal zu verhalten und daß strengste Strafen denjenigen treffen, der sich an fremden Eigentum vergeht. Von den genannten Erlassen wie Kugelerlaß, Nacht und Nebelerlaß usw. habe ich nichts gewußt.

Paul Fickenscher

H1436 – 0123

CIC Camp 91 Darmstadt Darmstadt den 14. V. 1946.

G Sta P

HINKEL BRUNO, Darmstadt 13. 12. 1911

Werkzeugmacher, wohnhaft in Darmstadt Ind. Nr. 316 517 872

Ich erkläre freiwillig zwecks Nutzen bei dem Zehnunterzeichneten Vernehmungsoffizier eine Erklärung über die Wahrheit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung des folgenden Inhalts:

Zuletzt sind Unterlagen im Jahr 1937 durch einen Einbruch in meine Wohnung nicht mehr entwendet. Im Feb. 1940 wurde ich plötzlich von Arbeitsamt Darmstadt zur Arbeitsleistung bei der Firma Darmstädter Kühlerbau verpflichtet. Nach einiger Zeit fand ich Gefallen an der Kühlerherstellung. Durch in dieser Firma bei Gelegenheit Arbeitszeit zu anderen Obliegenheiten benutzt sind mir nicht bekannt geworden.

Mir sind mehrere Fälle bekannt, in denen ungelernte Arbeiter bei Vorlage von falschen Zeugnissen zu wichtigen Vertrauensposten gewählt worden sind.

Über die Tätigkeit der Fliegergruppen in den besetzten Gebieten ist mir nicht bekannt geworden. Die Einsatzgruppen und Sonderkommandos, die den Namen trugen, sind mir nicht bekannt geworden.

Bruno Hinkel.

H1436 – 0124

61 Camp 91

- GESTAPO - 282 g

Thaler Hans geb. 11.7. 1897 Aalen
wohn. Bad-Cannstatt, Kronenstr. 9
Krim.-Anw. Jnt. V.-Nr. 31 G 5332 190.

Darmstadt, 25. 4. 194

Über die neuen Internationalen Militärgerichtshöfe in Nürnberg wegen die Gestapo wegelagern Anklage in Erwägung gezogen u. über den strafrechtlichen Folgen der Abgabe meiner falschen niederschriftlichen Vernehmung belehrt, erkläre ich freiwillig u. ungezwungen an Eidesstatt folgendes:

Von im Jahre 1920 trat ich in die damaligen Württembergischen Landespolizei ein u. war im Jahre 1933 nach Ablegung der vorgeschriebenen Kurse als Kriminalsekretär beim Polizeipräsidium Stuttgart - Kriminal-Abteilung versetzt. Gegen Ende des Jahres 1935 wurde ich dienstlich zum Württembergischen Gleichfalls Landespolizeiamt nach Stuttgart versetzt u. bin der Abt. III. - Spionageabwehr - beschäftigt. Das Württbg. Gleichfalls Landespolizeiamt wurde nun sogar ohne Verschmelzung mit 1937 Gestapo Stuttgart u. somit kann ich zur Gestapo, den minimum Eindruck in die geistige Haltung, weltlicher ich in der mir durch Angabe Feindstellung, wie sie in allen Kreisen der Welt bestand. Von maßgebenden Leuten dieses Machwerks, die von den allgemeinen Lehrsätzen Kenntnis nehmen, aber eine unglaubwürdige ist sich auf mich u. durch in dieser Richtung bemerkt. Obgleich die mir von allgemeinen Richtlinien nicht abzuweichen brauchen, waren mir nicht zugenommen, mir wurden stets Befehle ausgestellt.

Meine Tätigkeit u. den der Gestapo ist mir auf Grund meiner Gewohnheit fern auf auf die deutsche Volksgemeinschaft. Ich kannte niemals Verhaftungen, oder sonstigen Handlungen, die dem Volksgenossen gegenüber hätten, zu denen ich selbst oder zur Aufgefordert wurden ist mir nicht bekannt geworden.

H1436 – 0125

Ich nahm teilgenommen als Leiter der Gruppe, an Offensiven als Offizier teilnahm, ist mir nicht über einen Planung, Durchführung oder Durchführung eines Angriffshandlung oder eines Krieges eine Mitwirkung unmittelbarer Maßnahmen oder Anordnungen bekannt geworden.

Über den Feldzug gegen die Juden am 8./9. 11. 1938 wurde ich überrascht, meinen Kameraden gegen 9 Uhr hatte getroffen und dann sofort mit Dienst weg gehen Einheit zu fahren. Zu irgend welchen Maßnahmen gegen Juden oder politische Personen war ich selbst nicht eingesetzt. Plünderung, Zerstörung von Eigentum oder Aufschreibungen gegen Leib oder Leben wurden, wenn sie vorkamen, mir bekannt. Ich nahm mir persönlich vor, die Vorgänge am 8./9. 11. 38 nicht abgehalten werden, sondern abgehalten wurden an allgemeinen der Vorgehen gegen die Juden.

Die Tätigkeit der politischen Führer waren mir immer Weisungsempfänger, während der Zeit, während ich der Gruppe angehörte, meine Weisung, wurde nur befolgt. Von irgend welchen Anordnungen in dieser Richtung hatte ich Kenntnis nicht erhalten, jemand ist politische Leiter oder der Partei angehalten war.

Am 26. 8. 1939 wurde ich zur Waffen-SS. Einberufen, sind somit auch ohne Kenntnis der Gruppe Holzhof auch. Über Vorgänge, wenn sie jetzt noch bekannt wurden, ist, wenn sie vor der Gruppe Zeit Holzhof waren, ich absolut überrascht. Über diesen Vorgang war mir vorher nicht bekannt.

Hans Adler

H1436 – 0126

H1436 – 0127

C. J Lang 91 Bernstadt, den 25. April 1946

283 Se Stad

Name: Lehmann Hermann Josef
Geburtstag: 22.7.22. Geburtsort: Halle a. d. Saale
Dienst: Marinenachrichtenschule Bernstadt Leipzig
Ent. Nr. 316 5 175 758

Über die vor der Ent. Militärgerichtsbk gegen die Gefreiten Lehmann Anklage erhoben gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Angabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich folgendes freiwillig und an Eidesstatt.

In der Absicht, Polizeibeamter zu werden und somit in das Offizierkorps einzutreten, meldete ich mich freiwillig zur Gefolgschaft und wurde am 1.8.1940 in die Kompanie der Norge-Halle Marine/Wehrm. bei der Ob. Kriegs-Offiziers war ich im Nachrichtendienst tätig. Im Rahmen meiner Grundausbildung wurde ich zu einem 5 monatigen Lehrgang an der Gruppolizeischule Neustadt/Holst abkommandiert. Nach Abschluß dieses Lehrgangs war ich bis zu meiner Überführung zur Waffen-SS 5.5.41. Nachrichtenführer im Nachrichtenzug der Norge tätig.

In meiner Dienstzeit habe ich von Seiten meiner Vorgesetzten niemals Belehrungen oder Anordnungen vernommen die darauf hinzielten, daß man Juden in irgendeiner Weise schlecht behandeln sollte.

Im Monat Januar 42/43 wurde ich von der Feldtruppe zur Fortbildung I für Kriegs-Marine abkommandiert und nach Absolvierung des Lehrganges an der Nachrichtenschule Fürstenberg zum Obergefreiten ernannt.

H Lehmann

H1436 – 0128

284

CI Camp 91 Darmstadt

Darmstadt, den 24. 4. 1946.

GeStaP

Disselbeck, Carl, geb. am 2. 6. 1916 zu Bochum, Verwaltungsangestellter, wohnhaft in Idstein / Ts., Int.-Nr. 31 G 5175869.

Ich erkläre hiermit wahrheitsgemäß vor dem Internationalen Militärgerichtshof nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Nach meiner Entlassung aus der Wehrmacht am 27.3.42 infolge Schädelbruchs mit Kopfhautverletzung wurde ich am 1.5.42 auf Grund meiner früheren Tätigkeit bei der Polizeiverwaltung Bochum als Kanzleiangestellter vom Arbeitsamt Darmstadt zur Arbeitsleistung bei der Geh. Staatspolizei - Staatspolizeistelle Darmstadt - in Darmstadt verpflichtet. Ich wurde als Geschäftszimmerangestellter (Ersatzkraft) eingestellt und tat Dienst in der Verwaltung. Ab 1.7.44 hatte ich als Geschäftszimmerangestellter die Vernehmungen in Fällen des Arbeitsvertragsbruchs - u. Bummelei der Deutschen zu tätigen.

Mir ist nicht bekanntgeworden, daß Beamte der Gestapo Verschickungen

u. anderen Polizeistellen wünschten und eingerichtet haben. Dies Kommando mit und anderen Beamten m. E. insofern nicht bekannt worden, als das von Referat zu Referat interne Dienstgeschäfts- u. Bearbeitungen nicht weitergegeben worden dürften. In meine untergeordnete Dienststellung als Geschäftsinnenangestellter wurden nur Erlasse und Befehle nicht bekanntgegeben. Keines Wissens sind Erlasse und Befehle, die für die besetzten Gebiete herausgegeben waren und den Heimatdienststellen ebenfalls bekanntgegeben wurden, lediglich an die Hilfspolizeibeamten weitergegeben worden.

Ich selbst kenne Fälle, in denen Beamte u. Angestellte der Gestapo wegen Erpressung und Urkundenfälschung anläßlich der Judenaktion und anderer Straftaten von SS- u. Polizeigerichten zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt bezw. in das K.Z. (Straflager) eingeliefert worden sind.

Karl Diesselberg

H1436 – 0129

Gestapo.

285

C.J. Camp 91/I

Darmstadt, 26.4.46

Steiss Ludwig, geb. 15.11.1877,
Kriminalsekretär, bei der Gestapo
Karlsruhe - Baden - wohnhaft -
Heidelstein, Kreis Sinsheim.

Über die vor dem Internat. Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gestapo wegen Anklage in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich freiwillig und an Eidesstatt:

Bei einer Überführung von der Nachrichtenabteilung der ehem. Polizei in die Gestapo war mir bekannt, daß die Gestapo politische Ziele in der Bekämpfung der Staatsfeinde hatte, welche in allgemeinen Richtlinien festgelegt waren. Von einer Abänderung ist mir niemals etwas bekannt geworden. Eine Ausbildung zum Zwecke der Verbrechung mir Angriffsbefehls habe ich nicht mitgemacht, auch waren mir solche Ausbildungen nicht bekannt.

Bei der polizeilichen Vernehmung befand ich mich in Verhaftung und habe nicht wissen, daß sich Beamte der Gestapo gegen diesen betätigt haben.

H1436 – 0130

H1436 – 0131

Ich bin nun seit der Krise ausgeschaltet und habe
in dieser Tätigkeit gestört. Es wurde mir mir nicht
bekannt, dass Angehörige der Geheimen Staatspolizei Handlungen
gestört hätten.
Dass K. Z Lager bestanden, wusste ich nicht, hatte aber
damit nichts zu tun. Auch in den K. Z Lagern vorgekommen
sein soll, möchte ich mit Rücksicht auf den amtlichen Dienstgang.
Ich trat im Jahre 1903 bei der bayrischen Polizei ein, bis zum
Jahre 1913 gehörte ich der Ortspolizei an. Von Jahre 1913 –
1922 der Kriminalpolizei an. Bei der Trennung in politische
Polizei – Fahndungsdienst – wurde ich dorthin
kommandiert. Im Jahre 1933 mit der Neuordnung wieder
wurde ich für Gestapo übernommen und nur im Innendienst
– Registratur und Kartei – beschäftigt. Mir wurde nicht be-
kannt, dass sich Beamte der Gestapo über ihre dienstliche Befugnisse
gegen die Menschlichkeit oder Ungesetzlichkeiten haben
zu schulden kommen lassen.
Der NSDAP gehöre seit 1. V. 33 an. Sonst bin ich bei
der Partei nicht angehört. Mitglied der SS war ich nicht.

Ludwig Heise

C.J. Camp 91.

-Gestapo-

Darmstadt, 25. April 1946.

286

OSSWALD Otto geb. 15.XI.94
Krim. Inspektor, zuletzt bei Grenzpolizei
wohnhaft in Heidelberg, Ziegelhäuserlandstr. 8.
Int. Nr. 31 G 5.175.672.

Ueber die vor dem Intern. Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Gehme Staatspolizei erhobene Anklage in Kenntnis gesetzt und über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich folgendes freiwillig und an Eidesstatt:

Bei meiner Versetzung von der Krim. Polizei zur Geh. Staatspolizei war mir nur bekannt, dass die Gestapo absolut legale Ziele in der Bekämpfung der Staatsfeinde hatte, welche in allgemein bekannten Richtlinien festgelegt waren. Von einer Abänderung ist mir nie etwas bekannt geworden.

Meine Berufsausbildung war während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo eine durchaus auf polizeilich-legale Ziele ausgerichtete, wie sie auch in anderen Zweigen der Polizei gelehrt wurde. Mit einer Ausbildung zum Zwecke eines Angriffskrieges hatte diese nichts zu tun.

Bei der sog. Judenaktion am 8./9. XI. 38 war ich weder befohlen noch privat beteiligt. Von diesem Vorkommnis hatte ich s.Zt. erst am folgenden Tage, weil Tagesgespräch, Kenntnis erhalten.

Die Tätigkeit der christlichen Kirchen wurde von mir weder zu stören, noch zu unterdrücken versucht. Befehle solcher Art habe ich niemals erhalten.

Kenntnis über Vorgänge in K.Z.-lager hatte ich keine, insbes. ich mit K.Z.-läger nichts zu tun hatte und solche sich in meinem Dienstbereich nicht befanden.

Meine Zugehörigkeit zur Geh. Staatspolizei geschah im Wege der beamtenmässigen Versetzung

aus

H1436 – 0132

H1436 – 0133

den Reihen der Kriminalpolizei, welcher ich von 21. I. 1921 angehörte, am 17. VII. 1934. Ab diesem Zeitpunkt war ich zunächst bei der Aussendienststelle Heidelberg bis 4. III. 1940 und in der Folgezeit bei den Grenzpolizei-Kommissariate Lörrach, Waldshut und Bruchsal als Dienststellenleiter beschäftigt.

Ich bin als Berufspolizeibeamter seit 21. VII. 19[illegible] im Polizeidienst bis zu meiner Gefangennahme am 1. VI. 1945 beschäftigt gewesen. Ich habe als solcher die Polizeizweige der Ordnungs- Kriminal- Geh. Staats- und Grenzpolizei durchlaufen. In den Aufgabengebieten dieser Polizeizweige habe ich keinerlei Feststellung gemacht, welche sich gegen die Menschlichkeit richteten, insbes. nicht, während meiner Tätigkeit bei der Geh. Staats- und Grenzpolizei. Auch diese Tatsachen muss ich die Anschuldigung, die Geh. Staatspolizei habe verbrecherische Ziele verfolgt, mit Entschiedenheit zurückweisen. Zwischen meiner persönlichen Dienstleistung bei den unpolitischen Polizeizweigen und bei der Geh. Staats- bezw. Grenzpolizei, bestand kein feststellbarer Unterschied, hinsichtlich irgendwelcher Rücksichtslosigkeiten oder Verstoss gegen die Menschlichkeit bezw. Ungesetzlichkeiten.

Der NSDAP. gehörte ich seit dem 1. V. 33 als Mitglied an. Ein Amt habe ich bei dieser Partei niemals bekleidet.

Mitglied der SS war ich nicht.

Otto Ostwald.

war stets bei der Dienststelle in Darmstadt tätig gewesen und kann deshalb über die Tätigkeit der einzelnen Angehörigen nichts sagen.

Es sind mir nur die im Nürnberger Prozess verlesenen Schreiben (z. Kugelerlass, Nacht- u. Nebelerlass, Kriegserlass, ebenso die Ernennung von Jodl, sowie die Ernennung des sogenannten Führers Gruppe) weder mit Dienststellen noch sonstige Dinge zur Kenntnis gelangt.

Bemerken will ich nur, dass bei meiner Ernennung zum Gestapo die Ziele der Gestapo genau vorgegeben waren, also in erster Linie die Feststellung und Bekämpfung politischer Verbrechen und Vergehen. Diese Tätigkeiten waren von der damaligen Regierung gesetzlich begründet. Andere Ziele insbesondere Verbrechen, die der Internat. Militärgerichtshof in Nürnberg der Gestapo vorwirft, sind mir bei meiner Dienststelle in Darmstadt nicht zur Kenntnis gekommen. Ebenso waren mir die Vorgänge in den K.L., wie sie der Gestapo zur Last gelegt werden, nicht bekannt.

Es trifft nun bei meiner ehem. Dienststelle keinesfalls zu, dass die Zuständigkeit zur Begehung von Verbrechen oder Vergehen gegeben wurden.

In meiner eigenschaft als Chef. Inspekteur der Gestapo war ich persönlich weder von einer Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges beteiligt.

Bei der Judenaktion in der Nacht zum 9. 11. 1938 war die Gestapo in Darmstadt überhaupt nicht beteiligt.

H1436 – 0134

xx

CIC Camp 74 Darmstadt

den 24. 4. 1946

288

Gesta

Mink, Karl, geb. 16. 1. 1894 in Darmstadt,
Kaufm. Kfz. wohnhaft Darmstadt, Liebigstr. 36 I

H1436 – 0135

Ich erkläre freiwillig gemäß Belehrung bei dem Internat. Militärgerichtshof in Nürnberg auf Befragen über die Wahrheit der Angabe eine schriftliche Vernehmung des Folgenden zu Protokoll:

Im November 1922 trat ich zur Hessischen Schutzpolizei und wurde nach 12 jähriger Dienstzeit im Juni 1934 zur Ordnungspolizei in Darmstadt übernommen. Während dieser Zeit bis Juni 1934 zur Kriminalpolizei Darmstadt über. Im September 1938 wurde ich als Kriminal-Obermeister zur Geheimen Staatspolizei in Darmstadt kommandiert und im Juni 1940 endgültig dorthin versetzt. Die Geheime Staatspolizei war eine legale vom Staat eingesetzte Behörde zur Bekämpfung politischer Verbrechen. Als solche habe ich sie in Darmstadt kennengelernt. Übergriffe in besonderen Fälle, wie sie dem Internationalen Militärgericht in Nürnberg zur Aburteilung vorliegen sind mir nicht bekannt.

Hier ist ein Fall der Urkundenfälschung und Rechtsbeugung des Kriminal-Assistenten Albert Lutz (Gestapo Darmstadt) bekannt der Entlassungen fälschte und dadurch dem Staat schädigte. Gegen ihn wurde ein Verfahren eingeleitet, jedoch ist mir über das Verfahren nichts bekannt geblieben.

Der ehem. Kriminal-Sekretär Ludwig Volk bei der Gestapo Darmstadt wurde zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt weil er Ostarbeiter illegal beförderte. Derartige Eingriffe und diese Verfolgungen wurden vom Reichssicherheitshauptamt von Fall zu Fall zur Abschreckung der einzelnen Dienststellen im Reich durch Runderlass schriftlich bekannt gegeben.

Fy

Wann ist, wie der Deutsche Reichstagspräsident in Nürnberg zum Ausdruck bringt, zu Befürchtungen Anlass gekommen ist, so ist mir nur bekannt, dass gerade die Gegner in dieser Hinsicht die schwersten Befürchtungen geäußert ~~hat~~ und die Behauptungen zur Einleitung eines Verfassungskampfes gegen Preußen zugespitzt hat.

Karl Kautsky

H1436 – 0136

C.I. Camp 91 Darmstadt, den 26. 4. 1946. 289 Fürth

Wünz Heinrich geb. am 27. 9. 1894 in Eckartshausen,
Kfm. Fakturist, wohnhaft Darmstadt, Kasinostr. 38
Int. Nr. 319 5330477.

Ich erkläre freiwillig, gemäß Vorlage beim Int. Militärgerichtshof in Nürnberg und Belehrung über die Haftbarkeit ~~gemäß~~ der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Bin am 1.10.1920 ~~bis 1.2.1934~~ nur als Polizeibeamter bei der Ordnungspolizei in Darmstadt. Aufgestiegen wurde ich zum Kriminalpolizei Darmstadt übernommen. Vom Frühjahr 39 bis 1940 war ich von meiner Dienststelle, zum Wach Bataillon vorübergehend abgeordnet. Im Herbst 1940 wurde meine Abordnung aufgehoben und ich kam zu meiner Dienststelle (Krim.) Darmstadt zurück. Über Gefangenschaft usw. bei der Wache brauche ich mich nicht auszulassen, da ich ein vollständiges Alibi habe und [illegible]

H1436 – 0137

Kenntnisnahme der Akte wie wir sie soeben
bekannt waren.

Heinrich Himmler

H1436 – 0138

Internment Camp 91 Stapo Darmstadt, 4.5.1946.
Darmstadt.

H1436 – 0139

290

Josef Fundheller, geb. 19.4.1909, in Kriegsgefangenschaft, Kriminalbeamter, wohnhaft in Weimar, Straße Nr. 28a, Internierungs-Nr. 31 4 5330 189.

Zu seiner Person und Werdegang beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, nachdem ich über die Wichtigkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt worden, folgendes zur Niederschrift:

Meine Zugehörigkeit zur Partei erfolgte im Zuge der traumatischen Verfolgung von der Schutzpolizei, nachdem ich mich aus finanziellen wirtschaftlichen Gründen um eine Stellung bewerben hatte.

Näheres allgemein für das Reich und allgemein gültigen Bestimmungen, bezw. Verbote von Versammlungen und Kundgebungen, sind mir die Dienststellen und Anordnungen, die für die besetzten Gebiete galten, nicht bekannt geworden.

Sicherheitspolizeiaufgaben, die sich aus Angehörigen der besetzten Gebiete zusammensetzten und deren Tätigkeit, mir nicht bekannt geworden.

Mir ist bekannt, daß Angehörige der Gestapo in den besetzten Gebieten der deutschen Rechtsprechung.

Mir ist bekannt, daß Angehörige von Einsatzgruppen und in ähnlichen Dienststellen Befehlsgewalt über Angehörige der SS- Pol. Dienststellen über Angehörige der Orpo und der SD gegen disziplinäre Vergehen Strafen verhängen durften.

Über die Tätigkeit von Einsatzgruppen der Orpo und der SD

in der besten Absicht ist mir nichts bekannt, ob falls nicht über die Tätigkeit der in Frage kommenden SA Sport eingeleiteten Untersuchungen.
Ich erkläre ausdrücklich, daß mir der pg. Bürgel, Erlaß, der Bef. Adjutant Heinemann betr. Regelung der Juden, der Haupt- und Hilfserlaß v. 4. 2. 42, der Hilfserlaß v. 4. 8. 42 betr. Überstellung asozialer Elemente in die Lager und ein Erlaß über die Verwendung der pol. z. Dienste noch nicht bekannt geworden ist.
Am 1. 5. 1937 trat ich als Mitglied der NSDAP bei. Das Programm dieser Partei und die Durchführung desselben war allgemein als legal bekannt.
Ich erkläre, daß ich meinen Eintritt nur deshalb vollzogen habe weil mir bekannt geworden war, daß das Programm abgeändert, bzw. seine Durchführung illegal angenommen werden sollte.
Bei meinem Übertritt von der Hitlerjugend zur Partei war es mir ebenfalls bekannt, daß ebenfalls von allen zuständigen Stellen die Erziehung insbesondere Jugendlicher zum Inhalt hatten.
Während meiner Zugehörigkeit zur Partei sind mir keine allgemeinen oder besonderen Anordnungen oder Vorgänge bekanntgeworden, die zu einem begründeten Zweifel in Ehren an der weltanschaulichen Haltung der Partei berechtigt hätten. Die Tätigkeit der Partei sowie die als legale staatliche politische Betätigung anerkannten Maßnahmen waren mir einwandfrei festgestellt Anordnungen, deren Übertretung oder Nichtbeachtung

H1436 – 0140

nicht persönliche Anwendung durch Staaten durch
wird. Mir ist genau bekannt, daß Angehörige der
Gestapo wegen Überschreitung dienstlicher Anweisungen
usw. strengen Bestrafungen unterworfen werden,
wie mir allerdings Fälle nicht mehr möglich,
Einzelfälle nicht zu klären.
Ich bin während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo
zur Anzeige irgendwelcher Personen nicht gezwungen
worden und hätte im Falle Weigerung, wenn eine
solche überhaupt gestellt worden wäre, als mit
meinem Amt als objektiver Beamter,
unbekannt.
Über irgendwelche Vorgänge in der Dienststelle mit
welcher meine Dienststelle nicht bekannt geworden
ist weg Zusammenarbeit zu treffen hatte und mir
aus meiner Tätigkeit habe ich durch Stillschweigen
nichts gehört, was dort vorgegangen sein soll.
Ich habe als Angehöriger der Gestapo persönlich
nicht an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder
Durchführung eines Angriffskrieges oder eines dagegen
unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen
oder Zusicherungen teilgenommen.
Ich habe an der sog. Juden-Aktion in der Nacht
zum 9. 11. 38 nicht teilgenommen, habe in dieser Be-
ziehung keinerlei Dienstanweisungen gegen Juden, Ihren
irgendwelche Sachen oder andere Vermögen begangen
und bin dazu auch nicht aufgefordert worden.
Ich habe als Angehöriger der Gestapo nie durch Zwang
oder die Androhung ungesetzlicher Mittel die Wahrheit

H1436 – 0141

einen oder der anderen Kirchen zu stören oder zu unterdrücken versuche, sondern ich nur einen solchen Versuch durch nicht bekannt.

Josef Jurmatter

H1436 – 0142

CF Camps 91
Darmstadt

Stapo

Darmstadt, den 24. April 1946.

291

Bräutigam, Friedrich, geb. am 5.5.1906 in Untermaßfeld Kr. Meiningen, Polizei-Verwaltungsbeamter, wohnhaft in Weimar, An der Falkenburg 5, Internum ant Nr. Zi Z 5 330 170.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, das Nachstehende an Eidesstatt:

Meine Zugehörigkeit zur Gestapo erfolgte im Wege der beamtenmäßigen Versetzung von der Schutzpolizei in den Verwaltungsdienst der Gestapo über die Formerkungsstelle.

Mir ist durch meine Tätigkeit in der Personalabteilung bei der Stapostelle Weimar bekannt geworden, daß der Aushilfsangestellte Erich Grahnert, Stapostelle Weimar, wohnhaft in Weimar, während der Ausübung seines Dienstes versuchte, mit einer einsitzenden Polin den Geschlechtsverkehr auszuführen. Er wurde durch das SS- und Polizeigericht zu einer längeren Gefängnisstrafe verurteilt und wurde fristlos aus dem Dienst der Gestapo entlassen. Die Strafe hat Grahnert in Danzig-Matzkau verbüßt.

H1436 – 0143

In den besetzten Gebieten war ich nicht eingesetzt. Über die dortigen Verhältnisse kann ich daher nichts angeben.

Im Zuge der Absetzungsbewegungen an der Ostfront wurden der Stapostelle Weimar ungefähr 20 bis 30 Angehörige aus den Oststaaten, zum Teil mit ihren Familien, zur Dienstleistung vom Reichssicherheitshauptamt zugewiesen. Diese Kräfte wurden beim Arbeitserziehungslager in Römhild als Wachmänner verwendet (Hilfspolizeiorganisation).

Von dem Kügel-Erlaß, von der Aktion „Eichmann" betr. Vergasung der Juden, von dem Nacht- und Nebel-Erlaß vom 4.2.42, von dem Keitel-Erlaß vom 4.1.42 betr. Übergabe alliierter Fallschirmspringer an die Gestapo, vom Erlaß über Verdunklung 3. Grades habe ich keine Kenntnis erhalten.

Beim Eintritt in die Gestapo sind mir keine Ziele bekannt gewesen, die abweichend von den allgem. bekannten Richtlinien die Begehung von Verbrechen, insbesondere von Verbrechen im Sinne §6 des Nürnberger Statuts, zum Inhalt hatten. Auch während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo sind mir keine allgemeinen oder besonderen Anordnungen oder Vorgänge bekannt geworden, die ein Abweichen von den ursprünglichen Zielsetzungen zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar machten. Zur Begehung irgendwelcher Verbrechen würde ich niemals geschult. Von den Vorgängen in den KZ. hatte ich keine Kenntnis.

In meiner Eigenschaft als Verwaltungsbeamter bei der Gestapo habe ich nie wissentlich an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen teilgenommen.

H1436 – 0144

Bei der sogen. Juden - Aktion in der Nacht vom 9. 11. 1938 habe ich keine Ausschreitungen gegen Leib, Leben, Freiheit oder andere Vergehen begangen und würde dazu auch nicht aufgefordert.

Als Angehöriger der Partei habe ich weder durch Zwang noch durch ungesetzliche Mittel die Tätigkeit der christlichen Kirchen gestört oder zu unterdrücken versucht.

Friedrich Bräutigam

H1436 – 0145

CI- CAMP 91 DARMSTADT

H1436 – 0146

Justiz 292

26. 4. 1946

Rüdert Alfred, geb. am 6. 5. 1913 in Schönbach, Kreis Jud. Neum. Leitmeritz, wohnhaft in Plauen i. V. Int. Nr. 31 A 5 330 269.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung, an Eidesstatt.

Ich bin infolge einer im Kriege bei der Wehrmacht erlittenen Krankheit (Tbc) und Verletzung (Mittelhandknochen) auf baumwollenen Wunsch von der Kriegsgefangenschaft zur einfachen mittl. Verwaltungslaufbahn abgeordnet worden. (1944) Nun darf werde ich als Regierungsinspektor zur Kriegsgefangenschaft Fürstenberg abgeordnet. In der Folge wurden wir Teilnehmer beauftragt, ob wir die Fachkurse oder Verwaltungslehrgänge der Staatspolizei oder Kriminalpolizei mitmachen wollten. Daraufhin meldete ich mich als Insp. d. Kripo u. Jud. Ass. Anw. zur Verwaltungslaufbahn der Kriminalpolizei. Die Prüfung verfolgte nun in verwaltungsmäßiger Hinsicht bezw. in beamtenmäßiger Art die auf besonders Gesetze bezüglich, wie man befähigt, wo wir zur Ergänzung von Verbrechen oder Vergehen erzogen werden.

Am 1. 2. 1945 wurde ich dann nach Ablegung der Prüfung als Jud. Assistent zur Kriminalpolizei u. Amt als selber übernommen. Am 12. 2. 1945 erkrankte ich an Fleckfieber und war nach Krankenhausaufenthalt bis zu meiner Inv. Meldung und Gefangennahme im Gefangenenlager

b. w.

Im Hinblick auf die Kürze Jugendzeit möchte ich nicht von der Tätigkeit von Einzelgängern im Plan oder unbekannt bekannten Gebieten, von Vorgängen in Kampfhandlungs- und Kriegsgefangenenlagern, von abfälligen oder bösartigen Mißhandlungen, Folterungen o. Vorgängen oder von Vorgängen die zum geistigen oder allgemeinen Grundlagen abweichen.

Alfred Rüdel

CI-Camp 91 Darmstadt d. 25.4.1946

293

Gestapo

HARZBECKER, Ernst,
geb. 5.2.1908 in Weimar/Thür.,
wohnhaft Weimar, Friedrich-Engels-Ring 17,
zul. Krim. Oberassistent b.d. Stapo Weimar,
Intern. Nr. 5'330'205,

erkläre, über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung belehrt, zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg folgendes an Eidesstatt:

Seit 1925 Behördenangestellter bei der Kriminalpolizei Weimar. Am 1.5.1933 in vollem Vertrauen auf die Legalität des Parteiprogramms und entgegen durch den jahrelangen Parteihader im Reichstag in die NSDAP eingetreten. – Auf Anordnung des Polizeidirektors Weimar am 1.4.1935 als Angestellter zum ehemaligen Thür. Geheimen Staatspolizeiamt Weimar kommandiert. Am 1.12.1937 ins Beamtenverhältnis einberufen.

Durchführung des Parteiprogramms und Maßnahmen der Geh. Staatspolizei bewegten sich nach meiner Kenntnis vor und auch während des Krieges durchaus auf gesetzlicher Grundlage.

Ich hätte nicht gezögert, aus der Partei auszutreten und den Dienst zu quittieren, sofern dies anders gewesen wäre.

Allgemein bekanntgegebene Anordnungen im Reich verboten jegliche Mißhandlungen und Folterungen. Übergriffe gegen diese Anordnungen, besonders in den besetzten Gebieten, und ihre Ahndung sind mir nicht bekannt geworden.

Hilfspolizei-Organisationen und ihre Tätigkeit kenne ich auch nicht.

Wer die Gefängnisse in den besetzten Gebieten verwaltete, ist mir nicht bekannt.

In sich wiederholenden Bekanntgaben wurden harte Urteile der SS- und Polizeigerichte gegen die ihnen disziplinär unterstellten Angehörigen als abschreckende Beispiele verlesen.

Über die Tätigkeit von Einsatzgruppen von Sipo und SD in den besetzten Ostgebieten und in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens eingesetzte Sonderformationen ist mir nichts bekannt.

Die sogenannten „Kugel"-, „Aktion Eichmann"-, „Nacht und Nebel"-, „Kertel"-Erlasse sowie ein Erlaß über Vernehmungen des

H1436 – 0149

CIC Camp 91 DARMSTADT (HARZBECKER, Ernst, Int. Nr. 5.330.205)

H1436 – 0150

des 3. Grades sind mir unbekannt.

Nicht bekanntgeworden sind mir beim Eintritt in die Geh. Staatspolizei Ziele, die abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien die Begehung von Verbrechen zum Inhalt hatten. Anordnungen oder Vorgänge, die ein Abweichen von der ursprünglichen Zielsetzung zu einem späteren Zeitpunkt erkennbar machten, sind mir während der Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei nicht bekanntgeworden.

Zur Begehung irgendwelcher Verbrechen bin ich niemals gemißbraucht worden und hätte eine solche Zumutung als mit der Ehre eines korrekten Beamten unvereinbar strikte abgelehnt.

Von Vorgängen in den Konzentrationslagern ist mir nichts bekannt. Ich habe erst solches erst nach meiner Festnahme durch Rundfunk und Nachrichten Kenntnis bekommen.

An der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen habe ich in meiner Eigenschaft als Stapo-Angehöriger und auch sonst nicht teilgenommen.

An der sogenannten „Juden-Aktion" zum 9.11.1938 bin ich völlig unbeteiligt und hatte

von

H1436 – 0151

von ihr auch keine Kenntnis.

Ebenso würde ich nie durch Zwang oder ungesetzliche Mittel angehalten, die Tätigkeit der christlichen Kirchen zu stören oder zu unterdrücken.

Fred Haistocker

Internment-Camp 91
Darmstadt

Darmstadt, den 26.7.46

Name: Wagner Vorname: Alwin (Gerda)

geboren in Lobstedt, Kreis Bernburg / Thüringen
am 24.1.1895
wohnhaft in Weimar, Großmutterleite 24

H1436 – 0152

Internment Nr 31 G 5330293

war in der Zeit vom 1.3.1939 bis Anfang Mai 1945 als Polizeiverwaltungsbeamter - zuletzt Polizeiobersekretär - (Reichsbeamter) tätig.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim "Internationalen Militärgerichtshof" in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Meine Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei erfolgte auf Grund einer Einberufung des Reichsministers des Innern - Abt. Pol - zum 1.3.1939, wozu Dienstantritt am 6.3.1939. Dazu bemerke ich kurz als Inhaber der Unfallentschädigungsmarke infolge Kriegsdienstbeschädigung von 1914/18 bin ich am 20.9.1926 als Angestellter bei der Landespolizei Thüringen in Weimar mit dem Ziele in das Beamtenverhältnis übernommen zu werden, eingestellt worden. Zu einer Übernahme in ein Beamtenverhältnis kam es infolge der eintretenden Abbaumaßnahmen nicht. Erst im Jahre 1936 kamen Richtlinien für meine Beamtenlaufbahn heraus. Am 9.3.1937 legte ich daher mit 14 Polizeibeamten die Prüfung als Polizeiverwaltungsbeamter

mit Erfolg ab. Zu einer Übernahme als Beamter bei der Ordnungspolizei kam es jedoch nicht, da, trotz der am 1.4.1937 in Kraft getretenen Reichsbestimmungen in Thüringen für die Verwaltungsbeamten noch die „Thüringischen Anstellungsgrundsätze" Gültigkeit hatten. Sie waren für mich ungünstiger als die Reichsbestimmungen.

Ich erkläre hiermit ausdrücklich, daß ich vom 1.4.1935 bis 28.9.1939 Besoldungsempfänger für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Schutzpolizei und der Geheimen Staatspolizei ~~Weimar~~ gewesen bin. Auf Grund einer Besprechung im Jahre 1938 bei der Geheimen Staatspolizei war mir als Beamter übernommen zu werden, war die Eignung und Tauglichkeit für die SS Voraussetzung. Die Untersuchung fiel für mich negativ aus. Durch die Trennung der beiden Besoldungen, die bisher bei der Polizeikasse Weimar aufgestellt wurden, kam ich auf Grund einer Einberufung vom Allg. als Pol. Hauptwachtmeisteranwärter zur Geheimen Staatspolizei und bearbeitete weiterhin die Besoldung der Beamten bis Anfang Jan 1945 ohne Unterbrechung. Ganz besonders bemerke ich noch, daß ich bei der Trennung der Besoldung auch als Angestellter zur Geheimen Staatspolizeistelle Weimar die Übernahme der Besoldung von meiner gleichzeitigen Übersiedlung abhängig machte.

H1436 – 0153

Ich erkläre weiter, daß mir die Geheime Staatspolizei nur als legale, politische Polizeibehörde bekannt ist und alle Beamten, Angestellten und Arbeiter nach den für sie geltenden Bestimmungen eingestellt, versetzt, abgeordnet, befördert und entlassen worden sind. Die Bestimmungen, soweit mir solche zugänglich waren und ich danach zu arbeiten hatte, waren Reichsgesetze, Durchführungsbestimmungen dazu, Verordnungen, Erlasse usw., die bei allen Reichsbehörden gleiche Gültigkeit hatten.

Im Einsatz war ich nicht und bin daher auch nicht in der Lage Einzelheiten über Befehle oder Vorgänge in den besetzten Gebieten machen zu können. Bekannt ist mir, daß die Beamten und Angestellten auf Grund von Geheimerlassen abgeordnet worden und wohl selbst erst an einem Treffpunkt - Sammelort der Kommandos - Näheres erfuhren.

Weiter erkläre ich, daß mir nichts bekannt war von einem Nacht- und Nebelerlaß, Kugelerlaß, Kugelerlaß, von einer Aktion Reinhard. Es sind alles Worte, die ich hier im Internment Camp 91 zum ersten Male gehört habe.

Es ist mir bekannt, daß mir alle Angehörigen der Gestapo in- und außer Dienst tadellos und ganz besonders dem Ausland gegenüber entsprechend zu verhalten [redacted] und bei Übertretungen nicht nur schwere Strafen, sondern auch mit fristloser Entlassung

H1436 – 0154

H1436 – 0155

zu rechnen hatten. Im Jahre 1943 wurde der Angestellte Rühr, Weimar, Großmuttholeite 17 fristl. bis entlassen, weil seine Ehefrau als Abteilungsleiterin beim Wirtschaftsamt in Weimar Lebensmittelmarken unterschlagen und somit das Ansehen der Angehörigen der Staatspolizeistelle Weimar geschädigt hatte. Der Hilfsangestellte Grabner, Weimar wurde ebenfalls im Jahre 1943 fristlos entlassen und erhielt eine Strafstrafe ohne längere Gefängnisstrafe, weil er versucht hatte an einer Stelle den „Geschlaf" anzuzünden.

Von Hilfsorganisationen, die sich aus Angehörigen der „Besetzten Gebiete" zusammensetzte, ist mir die „Hiwa" bekannt geworden, die sich aus Angehörigen der Ostgebiete zusammensetzen. Sie wurden infolge der Ostbewegung im Jahre 1944 gegründet und als Hilfsangestellte von mir vereidigt. Persönlich habe ich nichts mit diesen Hilfswachmannschaften zu tun gehabt, da die Angestellten von einem anderen Beamten vereidigt wurden.

Mir ist nichts bekannt geworden, dass viele bekannt gewesen sind, abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien die Begehung von Verbrechen, insbesondere von Verbrechen im Sinne §6 des Nürnberger Statuts zum Inhalt hatten.

Ich bin nie zu einem Verbrechen gezwungen worden und habe nie etwas bemerkt, dass eine derartige Zwangslage bei den Vollzugsbeamten stattgefunden hat.

Von Vorgängen in den KZ. habe ich keine Kenntnis erhalten, abgesehen von den sogen. Judenaktionen.

Ich habe in meiner Eigenschaft als Verwaltungsbeamter bei der Gestapo nie an der Vorbereitung, Planung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges teilgenommen.

Klingner

CI Camp 97

Darmstadt, den 24/4.1946.

H1436 – 0156

Gerta.

Ich versichere hiermit eidesstattlich, daß ich am 1.10.1936 vom Staatssekretär i. Leiter des Thüringischen Finanzministeriums in Weimar (siehe das sich in der Akte beim CIC befindliche Eidesstattliche) als Planalyse Rec. Oberwachtmeister d. Schutzpolizei beim Pol. Amt Zella-Mehlis, ohne Befragung zum Leiter der Staatspolizei nach Weimar für die Kriminalabteilung eingesetzt, später versetzt worden bin, obwohl ich hier vor meiner vorherigen Versetzung Verhaftungen für die Gestapo vorgenommen worden war. Auf meinen diesbezügl. Einspruch hin wurde mir erklärt, daß zum reinen Aufbau der Staatspolizei junge Polizeibeamte benötigt würde u. meine Abkommandierung für Gestapozwecke hinfällig sei.

Seit dem obengenannten Zeitpunkt habe ich ununterbrochen meinen Dienst bei der Staatspolizei versehen und

H1436 – 0157

war zuletzt Kreis-Sekretär.

Im Hinblick darauf, daß ich selbst im Einsatz gewesen bin, sind mir Befehle über Verbot von Erschießungen, Folterungen im besetzten Gebiet, sowie regelmäßige Bekanntgabe derselben bei den Einsatzstellen u. Vollzugsmeldung an das RSHA nicht bekannt geworden. Demgegenüber ist mir aber auch Gegenbefehl, daß Exekutionen sofort u. gegebenenfalls disziplinarisch zu ahnden seien, nicht bekannt geworden sind.

Über das Bestehen von Polizeiverordnungen bei sich aus Angehörigen des besetzten Gebiets zusammensetzten u. deren Tätigkeit, sowie über die Verwaltung der besetzten Gebiete, entzieht sich meiner Kenntnis.

Von mir selbst wurde in der Zeit bis Einzelfälle über Bestrafung von Sipo- u. SD-Angehörigen bei Befehlsverweigerung oder Befehlsüberschreitung angezeigt, so sind mir bei Dienstbesprechungen Fälle zur Kenntnis gebracht worden, wo Angehörige der Sipo- u. SD vom Kdo. SS u. Pol. Gericht, soweit gerichtsfügiges Vergehen, bestraft worden sind.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sipo u. SD im Osten, sowie in den Dritten Reich gesammelten ist mir nichts bekannt.

Demzufolge habe ich während meiner Dienstzeit Tätigkeit von den

1. Karck u. Vohl,
2. Jügel,
3. Eichmann u.
4. Leitel - Strasse keine Kenntnis erhalten u. habe erst während meiner Internierung hiervon erfahren. Ein lückenloser Überblick sämtlicher Verordnungen d. Gestapo ist mir unbekannt.

Bei meiner Einberufung zur Gestapo u. auch während meiner Zugehörigkeit, sind mir keine Ziele bekanntgewesen bezw. geworden, die ein Abweichen von den satzungsmäßigen Zielsetzungen abgewichen wären. Die Praxis bezw. auch die Durchführung derartiger Verbrechen jemals verübt worden wären ist mir nicht bekannt. Allein das Bestehen hätte ich absolut, da es sich mit der Ehre eines deutschen Beamten nicht hätte vereinbaren lassen. Kenntnisse über Vorgänge in Kz.: hatte ich nicht u. habe von den dort angeblich begangenen Greueltaten erst nach dem Zusammenbruch im Rundfunk u. Presse erfahren.

In meiner Eigenschaft als Gest.-Angehöriger habe ich an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen nicht teilgenommen.

Von der durchgeführten Judenaktion im Juli 1941 vom 8. zum 9. 11. Abschnitt ich

erst Tage danach Kenntnis u. bin daher zur Beteiligung an derselben nicht aufgefordert worden u. habe auch von der beabsichtigten Aktion keine Kenntnis gehabt.

Demzufolge bin ich als Hauptschriftleiter nicht aufgefordert worden durch Zwang oder irgendwelchen Mitteln die Tätigkeit der christlichen Kirchen zu stören oder zu unterbinden.

Der TSD 39 bin ich am 1.9.32 beigetreten, weil ich damals auf völlig legaler Grundlage bemüht war, eine Partei zu stärken u. unter Führung zu bringen, die bereits eine nationalsozialistische Regierung hatte u. ich in meiner Eigenschaft als Beamter diese auch parteilich unterstützen zu müssen glaubte.

Doktor F. Adler,
geb. 8. 3. 05 Bottendorf,
Kreis Beamter
wohnh. Goldbach b/ Gotha.
Int. Nr. 31 G 5330 218.

H1436 – 0159

C. F. Camp 91 Darmstadt. den 25.4.46 Gysa

Name: Lieske. Vorn: Erich. Geb. 19.12.03 in Ennigerloh.
Fort. Nr. 319.5300.241. Beruf: Polizeibeamter (Kr. Insp.)
Wohn. Koblenz, Berlinerstr. 49.

H1436 – 0160

Auf Veranlassung meiner 12-jährigen Dienstzeit bei der Schutzpolizei in Remscheid kommt es mir eine Einstellung in die Kriminalpolizei. Ich wurde jedoch für Kriminalpolizei von Koblenz zum 1.8.37 einberufen. Hier musste ich meinen Wunsch bis zur Einstellung als Kr. Insp. zurückstellen.

Der 1. Juli ist mir nicht angerechnet.

Ich erkläre hiermit gemäß Verfügung der Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg und Belehrung über die Wahrheit der Abgabe einer falschen bezw. fahrlässigen Falschaussage die Folgende zu Protokoll.

Am 1.5.33 wurde ich durch den zuständigen Ortsgruppenführer der NSDAP als Mitglied für die NSDAP. geworben. Der Ortsgruppenführer war mir persönlich bekannt. Die Partei wurde jedoch von In- und Ausland als Legal anerkannt.

Seit 12 Dienstjahren bei der Polizei kannte ich mich für Kriminalpolizei. Ich erhielt jedoch zum 1.8.37 meine Einberufung zur Kriminalpolizeistelle von Koblenz. Einige meiner Kameraden von der Polizei, die sich ebenfalls für Kripo bewarben, wurden für gleichen Fall mit dort einberufen.

Bei Ausbruch des Krieges meldeten sich unsere Kameraden, darunter auch ich, zur Waffenmacht. Freigabe erfolgte nicht. Als Grund der Ablehnung

Haftung und in der Hauptsache übermäßige Zwangsmaßnahmen zur Durchführung von Akten und Anträgen, die von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Pfändungsbeschlüsse, Gehaltspfändungen, Kassenpfändungsanträge usw.) ein Übertritt zur Folge hatte, wurde wegen Personalmangels nicht zugelassen. Die Folge stellte jedoch auch diesen Kassen unsere Hilfsarbeiter.

Es war strengstens untersagt, Gewaltmaßnahmen gegen Gefangene zu ergreifen. Abgesehen war es Aufgabe der Aufseher der Gefangenen unter Androhung schwerster Strafen untersagt, Wertgegenstände oder sonstige irgendwie Besitz zu nehmen, sowie Waren von Gefangenen oder sonstigen Personen entgegen. Alle 3 Monate eine Belehrung, die durch Unterschrift bestätigt werden mußte. Einen sinnlosen Befehl habe ich nicht angehört. 1937 wurden Heinr. Albrecht, Willy Jahn und 3 Angestellte disziplinarisch bestraft, weil sie als Aufseher der Gefangenen eine unmenschliche Tat für einige Stunden in Haft nahmen und die später verschwiegen wollten. Der Heinr. Jakob Albrecht erhielt 1942 oder 43 von 44 u. Kal. Gericht in Wiesbaden 6 Monate Gefängnis, weil er einbrachte in die Wohnung einer jüdischen Kommunistin einen Brief und ihn vorlegte. Hier ist nichts von der "Kleinen Zeichnung" - Vergasung von "Juden - "Kugelschlag", "Gift und Nebelerlaß v. 4. 5. 42" bekanntgemacht. Verfehlungen 3. Grades

H1436 – 0161

3. Frage kann ich nicht. Seit meiner Entlassung in die Gestapo - 1937 - waren mir keinerlei Anordnungen bekannt, die das gegen Juden taten, was in den §§ 86 ff Nürnberger Status gegen die Gestapo vorgebracht wird.

Es ist mir vollständig unbekannt daß Angehörige der Gestapo zur Vorbereitung von Verbrechen und Vergehen gestellt wurden. Ausbildungen erfolgten in der Regel gemeinsam mit den Beamten der Kripo und hatten einen polizeilichen Charakter. Die politische Führung ~~wurde~~ erfolgte in gleichen Räumen und erstreckte sich auf Vorträge, wie sie in Versammlungslokalen üblich waren.

Ich habe während meiner Tätigkeit bei der Gestapo weder direkt Juden noch irgendwelche Mittelsleute des Klerikalen Kreises gestört oder unterdrückt. Meine Kinder habe ich taufen und christlich erziehen lassen. Ein Austritt ist weder damals noch deshalb nicht gewünscht worden.

Zu 99 habe ich nichts anzugeben.

Fritz Kiesler

H1436 – 0162

E.-Z. Camp 91 Darmstadt den 24. April 1946

Name: Klose, Vorn.: Fritz, geb. 14.9.1908 Lauban

Zut. Nr.: 31 G. 5331441 Beruf: Kaufm. Ob. Assistent.

letzte Wohnung: Brieg, Bez. Breslau, Markt 11.

H1436 – 0163

Der N.S.D.A.P. trat ich am 1.5.37 bei, nachdem ich 1933 nach 5jähr. Arbeitslosigkeit wieder Arbeit gefunden hatte. Ich war zu diesem Zeitpunkt davon überzeugt, daß es der N.S.D.A.P. gelingen würde, die wirtschaftliche Notlage Deutschlands mit legalen Mitteln vollständig zu beheben. Nach 6 Dienstjahren im Reichsarbeitsdienst und nach 1jähr. Tätigkeit als landwirtschaftlicher Angestellter wurde ich zum Polizeidienst einberufen, dann aber wegen Überschreitung des 32. Lebensjahres nicht dort, sondern von der Gendarmerie Hauptpolizei einberufen. Der Eintritt erfolgte am 1.4.1940. Die Ausbildung erfolgte nach den Richtlinien der Kriminalpolizei unter Berücksichtigung der von uns stets als legal zu betrachtenden polizeilichen Gesetze und Verordnungen. Mir sind keine Fälle bekannt, wo eine Anleitung zur Ausübung von Verbrechen in religiöser, rassischer oder politischer Hinsicht erfolgte. Mißhandlungen und sonstige Übergriffe waren strafbar. Einschlägige Klasse wurden ordnungsmäßig gegen Unterschrift geleitet allen Dienststellen zugänglich bekanntgegeben. Ebenso verhielt es sich hinsichtlich des Waffengebrauchs der Polizeibeamten. In Vorschriftenform

wurden als absolutes Gebot von SS- und Polizeigerichten Aussprechung besonders harte Strafen in Gestalt Todes Braunau Gnadenfrist gewährt. Zur Tötung von Zivilisten Ausländern oder im Rußland befindlichen Alliierten Soldaten wurde ich nicht aufgefordert, noch sind mir derartige Fälle bei meiner Dienststelle bekannt geworden. Folterkammern und dazu gehörige Werkzeuge waren mir nicht vorhanden noch bekannt. Die Tätigkeit der Gestapo waren also im Polizeigefängnis Untersuchungshaft, das von der Kriminalpolizei verwaltet und bewacht wurden. An der Verfertigung eines Angriffsbefehls war ich nicht beteiligt oder hatte von derartigen Dingen niemals Kenntnis erhalten. Desgleichen war mir bis zur Veröffentlichung in der Presse nach dem 8.5.45 nichts bekannt. An den Ausschreitungen gegen die Juden im Monat Nov. 1938 war ich als Angehöriger des K.D. nicht beteiligt und habe erst später davon Kenntnis erhalten. Den hinsichtlich Erlass Heydrichs war mir nicht bekannt. Von der Vergasung der Tötigung, insbes. Juden in den K.Z. hatte ich weder Kenntnis, noch war ich daran beteiligt. Ein Sonderkommando habe ich niemals befehligt. Von einem "Aktion Erdmann" hörte ich nichts. Der "Tarn u. Tebel-Erlass, sowie der "Nacht u. Nebel-Erlass waren mir nicht bekanntgegeben worden. Deshalb kann ich keine Behauptungen z. Gerede. Bei den Brauten meiner Dienststelle handelte es sich durchweg um alte langjährige Kriminalbeamte, die zum Teil sogar von der Kriminalpolizei zur Dienstleistung bei der Gestapo abkommandiert waren. Rückversetzungsgesuche fanden nur statt, im Schwierigkeiten der Unterbringen Haushaltsführung, Erkrankung der Ehefrauen usw. Stattgeben

H1436 – 0164

Die Tätigkeit der christlichen Kirche habe ich weder aus eigenem Antrieb noch Befehlsgemäß gestört oder zu unterdrücken versucht. Bezüglich der Einzelheiten sind mir niemals Schwierigkeiten gemacht worden. Ich habe niemals gepfändet, noch sind mir derartige Fälle von irgendwelchen meiner Dienststelle bekannt geworden, da ich für solche Fragen die Folge derartiger Handlungen angenommen hätte. Es war allen Angehörigen der Sicherheitspolizei verboten, irgendwelche, die bei dienstlichen Handlungen eigenmächtig oder beschlagnahmt oder zu Gunsten des deutschen Reiches eingezogen werden könnten, käuflich zu erwerben. Mitglieder der N.S.D.A.P. würden bei Straffälligkeit härter bestraft als andere Personen, insbesondere bei kriminellen Delikten. Das der N.S.D.A.P. Nahestehende oder dem das eine oder andere Programm abgewichen ist, oder das ihr Programm offiziell geändert worden wäre, wurde mir nicht bekannt gemacht.

Die vorstehenden Angaben mache ich an Eidesstatt zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg. Über die Strafbarkeit meiner falschen wahrheitsgemäßen Erklärung wurde ich belehrt.

Felix Kaltenbrunner

H1436 – 0165

StAPO

298

Knoth Alfred Darmstadt, d. 24. 4. 46.

Int. Nr. 31 4 5 330 225

H1436 – 0166

Eidesstattliche Erklärung.

Ich bin am 18. 10. 93 in Hainichen geboren. Am 1. 10. 1919 kam ich von der Polizeischule Hainichen als Schutzmann nach Weimar zur städt. Polizei. Im Jahre 1930 wurde diese verstaatlicht und wurde 1932 zur Kriminalpolizei kommandiert und später zu dieser versetzt. Am 15. 4. 35 wurde ich dann dienstlich zur Stapo kommandiert und nachdem, ohne mich dazu beworben zu haben, versetzt. Während meiner Dienstzeit ist mir von Gewaltmaßnahmen bei Vernehmungen nichts bekannt geworden. Ich selbst habe weder Deutsche noch Ausländer geschlagen oder gar mißhandelt. Angehöriger der SS war ich nicht, auch war ich nicht im Auslandseinsatz. Irgendwelche Vermögensvorteile habe ich niemals gehabt. Bei meinem Eintritt zur Stapo waren keine Ziele bekannt, die Tendenzen von Verbrechen nach § 6 des Nürnberger Statuts zum Inhalt hatten, auch bin ich niemals geschult worden zur Begehung von Verbrechen, ferner hatte ich von Vorgängen im KZ keine Kenntnis erlangt.

Am 1. 3. 33 wurde ich Mitglied der NSDAP und Ende des Jahres Blockleiter. In der Eigenschaft als solcher sind mir von Kriegsverbrechen

Mißhandlungen von Kriegsgefangenen oder abgesprungene Flieger u. s. w. nichts bekannt geworden, auch würden mir solche oder ähnliche Anweisungen nicht gegeben. In Kirchen oder Judenverfolgungen habe ich nicht teilgenommen. Anweisungen über gaben Terrorakten würden niemals gegeben. Mein Tun und Handeln als Soldat ist niemals gesetzeswidrig gewesen.

Ich versichere an Eidesstatt, daß vorstehende Erklärung der reinen Wahrheit entspricht und bitte gleichzeitig dieses dem Int. Militärgerichtshof in Nürnberg vorzulegen. Über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung bin ich belehrt worden.

Alfred Kurth
Kriminal Sekr.
Ord. Nr. 31 G 5 330 225

H1436 – 0167

SI Camp 91 Darmstadt den 25. April 1946

Nachstehende Angaben versichere ich an Eidesstatt. Gesta

Heinz Lepski, geb. 7.7. 1914 im Bad Berka, Kr. Weimar, Wohnung bis 19.6. 1941 bei den Eltern in Weimar, Landfried 35, vom 20.6. 1941 – 8.5. 1945 in Prag, Kanzleiangestellter bei der Stapo Weimar, bis zuletzt dasselbe beim Kd S in Prag. Ent. Nr. 31 5 330340.

H1436 – 0168

Nach Beendigung meiner Lehrzeit und einmonatiger Tätigkeit als Bürogehilfe wurde ich am 30.4. 1934 wegen Auflösung meiner damaligen Dienststelle erwerbslos. Trotz eifriger Bemühungen konnte ich bis zum 3.3. 1937 – schwere Arbeit konnte ich wegen damaliger Krankheit nicht annehmen – keine Arbeit finden. An diesem Tage wurde ich durch das Arbeitsamt bei der Stapo Weimar in Arbeit vermittelt. Bei derselben Dienststelle wurde ich mit Registraturarbeiten in den Abteilungen I, II und III beschäftigt. Am 20.6. 1941 wurde ich, da ich damals der jüngste Angehörige der Dienststelle war, im Zustandsverfahren zur Staatspolizeileitstelle Prag (Kd S Prag) versetzt. Hier war ich vom 20.6. 1941 bis zum 8.5. 1945 in der Personalabteilung (Personalakten der Beamten) tätig. Meine Tätigkeit bestand in der registraturmäßigen Bearbeitung der Personalakten. Während meiner Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei sind mir Erlasse, wie der Kugelerlass, Aktion Eichmann, Nacht- und Nebelerlass, Keitelerlass nicht

H1436 – 0169

bekannt gewesen. Von derartigen Erlassen hörte ich erstmalig nach Kriegsende in den Internierungslagern und in den Kommentaren zum Nürnberger Prozess. Etwas von Vernehmungen des sogenannten 3. Grades ist mir nie etwas bekannt gewesen.

Dagegen sind mir mehrere Fälle durch die Personalakten bekannt geworden, in denen sich Dienststellenangehörige wegen eigenmächtigen Handelns, z.B. Wohnungsdurchsuchungen u. Festnahmen auf eigene Faust, vor Gericht zu verantworten hatten und hohe Freiheitsstrafen erhielten. Die mir heute noch erinnerlichen Fälle habe ich dem Int. Hübner (früher Untersuchungsführer beim SS- und Polizeigericht 8 in Prag) schon zur Weiterleitung gemeldet.

Bei meinem Eintritt in die Stapo waren mir keinerlei Ziele bekannt, die abweichend von den allgemein bekannten Richtlinien die Begehung von Verbrechen, insbesondere von Verbrechen im Sinne des Nürnberger Statuts (§6) zum Inhalt hatten. Zur Begehung irgendwelcher Verbrechen bin ich nicht gesinnt worden. Desgleichen hatte ich keine Ahnung von den Vorgängen in den K.Z., da ich in einem solchen nie gewesen bin. Ebenso habe ich an der Judenaktion nicht teilgenommen. Ich war nur Angestellter der Verwaltung.

Ferner ist mir nicht bekannt, daß die Tätigkeit der christlichen Kirche durch Zwang oder ungesetzl. Mittel gehindert worden ist.

Heinz Lepschi.

CIC Camp 91 Darmstadt den 25. April 1946. 93/90

Theus, Gerhard geboren 2.8.1905 in Bad-Kirsdorf, Kreis Reichenbach, Eulengebirge. Wohnung: 1936-1940 in Goldberg, Schlesien, Parmitzweg 9a, ab 1940 Prag XII, Rohanitzkiden-Str. 11/I. Polizei-Verwaltungssekretär bei der Gestapo in Prag. (Zuletzt K d S.)
- Int. Nr. 31 G 5330289. -

H1436 – 0170

Kd S - Prag als Polizei-Verwaltungssekretär.
Ich wurde nach zwölfjähriger Dienstzeit (Wehrmacht 1923-35) als Versorgungsanwärter entlassen. Am 15.1.1936 trat ich als Beamtenanwärter bei der Stadtsparkasse in Goldberg/Schlesien ein. Die schlechten Aufstiegsmöglichkeiten bei den Kommunalbehörden in Kleinstädten u. die damit verbundene geringe Besoldung (niedrige Ortsklasse) zwangen mich zu einem Behördenwechsel. Ich bewarb mich Anfang 1939 über den Reichsbund Deutscher Beamten bei verschiedenen Behörden (Wehrmacht-Zoll usw.) und wurde auf Vorschlag des RDB - bei der damaligen Stapostelle Liegnitz für die Verwaltungslaufbahn vorgemerkt. Meine Einberufung erfolgte unter gleichzeitiger u.K.-Stellung von der Wehrmacht (Wehrbereich - AOK. 213) am 25.3.1940 zur Stapoleit Prag. - Dienstantritt: 1.4.1940. - Hier ist bei meinem Dienstantritt in Prag von den eigentlichen

Aufgaben der Gestapo nichts bekannt gewesen. Ich war für die Verwaltungslaufbahn vorgemerkt u. auch eingestellt worden u. hatte als solcher ~~mit~~ nur meinen Dienst in der Verwaltung (Besoldung u. Personal-Abtlg.) zu verrichten. Somit habe ich auch nie an irgend welchen Schulungen teilgenommen u. habe auch von Erlassen, Bestimmungen u. Anordnungen, soweit diese nicht direkte Verwaltungsangelegenheiten betrafen, Kenntnis erhalten. Von den Vorgängen in den K.Z.-Lagern habe ich während meiner Dienstzeit nie etwas erfahren, ich habe Einzelheiten hierüber erst durch die Berichten anläßlich des Nürnberger-Prozesses erfahren. Auch während meiner Tätigkeit als Verwaltungsbeamter im Einsatz (Osten 1943-44) habe ich niemals von irgend welchen Erlassen, welche die Exekutive betrafen, Kenntnis erhalten. Als Kassenführender Verwaltungsbeamter habe ich an Einsätzen nicht teilgenommen.

Gerhard Reuter

H1436 – 0171

Die Richtigkeit vorstehender Ausführungen versichere ich an Eidesstatt mit der Bitte um Vorlage beim Int. Mil. Gerichtshof in Nürnberg, nachdem ich über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt worden bin.

Gerhard Reuter.

CIC Camp Darmstadt

Name: Freudenberger
geb.: 29.7.1914 in Arheilgen
wohnhaft in Bickenbach/Bergstrasse
Strasse: Alsbacherstrasse No 3

Darmstadt, den 24.4.46

Vorname: Friedrich Georg
Beruf: a.pl. Pol.Verw. Insp.
Int.No: 31G 5.330.375

302

Gestapo II

H1436 – 0172

Zur Vernehmung über die Darmstadter falsche Angaben
erkläre ich wie folgt:

Ich wurde Angehöriger der Darmstadter Polizei vom 1.9.1938 bis
zum Kriegsende.
Die Zugehörigkeit zur Gestapo war im allgemeinen keine freiwillige.
Die Leute die überwiegend aus der früheren politischen Polizei auf
Grund persönlichen Wunsch übernommen bezw. kommandiert oder Vorbestraften,
aus der Schutzpolizei oder neu eingestellten Angestellten
und während des Krieges auch Kriegsverpflichteten zusammen. Fälle
des Angehörigen meiner Dienststelle mit Gründen, die erkennen lassen, daß
sie mit den Methoden der Gestapo nicht einverstanden waren oder Verset-
zung zu anderen polizeilichen Dienststellen, sind mir nicht bekannt ge-
worden.
Als Beweis, daß Angehörige der Gestapo die wegen Völkerverbrechung bezw.
wegen sonstigen Verbrechen Dienstlicher Vorschriften disziplinär bestraft wurden,
führe ich an:

1.) der Kriminalassistent Ludwig Volk Darmstadt wurde im Jahre 1943 vom 1944
vom SS- und Polizeigericht Mainz wegen Trunkenheit im Dienst zu 4 Jahren
Zuchthaus verurteilt. Volk hatte Gefangenen, die in Dienststellen be-
schäftigt waren, unerlaubt Lebensmittelzuwendungen gemacht und sie für sich
Gegenleistung Lebensmittel und Rauchwaren entgegengenommen.

2) der Krim.-Assistent Albert Lauk Darmstadt, wurde 1943 vom SS- und
Polizeigericht Mainz wegen Unterschlagung zu 4 oder 5 Jahren Zuchthaus
verurteilt. Lauk hatte sich als Leiter der Referats IV, in einem Lebensmittel-
lager, das zu seinem V-Mann mißbrauchte, von der Dienststelle in unge-
rechte Höhe zurückbehaltene Lebensmittel (Betrage habe ich nicht mehr in Erinnerung).

3) der Krim.-Rat Wenzel Darmstadt, wurde vom RSHA. und Kriminalpolizei
verurteilt (1940). Es hatte sich Unterschlagungen und jüdischen Eigentum zu Schulden
kommen lassen. Da W. in unserem Dienstzweig untragbar geworden war, wurde

an Falkenhorst.

4) Der Chem. Prof. Oberst. Obers. Ingenieur Hugo Sonnenfeld, wurde im Nov. 1940 wegen Unterschlagung zu 6 Jahren Zuchthaus verurteilt. (Urteil fällendes Gericht ist mir nicht mehr bekannt.)

Über Vorgänge, Aktionen und Einsatzmöglichkeiten der Abw. in den besetzten Gebieten, insbesondere in den Ostgebieten, kann ich keinerlei Angaben machen. Ich war niemals im Einsatz, weil ich und andere mir und anderen Kameraden bei meiner Dienststelle hinsichtlich Eignung zur Kameradschaft und Einsatzfreudigkeit, auch sonst in jeder Hinsicht Mündlichkeit hinzuhalten gehört. Bei meiner Dienststelle war es so, daß den Angehörigen der Abteilung kein Einblick in die Dinge der Abwehr gestattet wurde.

Freudenberger

Nachtrag zur niederschriftlichen Erklärung:

Bei meinem Eintritt in die Gefangenschaft wurden mir meine Ziele bekannt die Abwehrstelle von den allgemeinen Richtlinien die Ausführung von Sabotage insbesondere von Sabotage im Sinne des § 5 des Nürnberger Urteils zum Inhalt hatten. Mündlich wurde während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo nie Abweichendes von der Einstellung zu meiner früheren Tätigkeit nicht bekannt gegeben. Von meiner Schulung zur Ausführung irgendwelcher Sabotage kann überhaupt keine Rede sein, schon weil ich als Chemiker meine Kameraden zu täuschen oder Kenntnis von den Vorbereitungen in den Konzentrationslagern. Die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffskrieges oder einer Handlung gegen Völkerordnung internationale Verträge, Abkommen oder Zusicherungen habe ich weder mich teilnehmen noch wissen lassen. Auch bestehen keine Anhaltspunkte, daß ich an der sogenannten Führerkonferenz in der Nacht vom 8./9.11.38 teilgenommen habe ich weder teilgenommen noch bin ich dazu aufgefordert worden. Ausführung oder irgendwelche Mittel die Tätigkeit (für die schriftlichen Kriegsmarine) gehört oder unterstützt, habe dazu auch keine Aufforderung erhalten.

Schließlich, was die sog. Rüstungsschutz, Rüstungs- und Industrieschutz u. „Einsatzschutz" sind mir völlig unbekannt. Auch habe ich keine Kenntnis von einer Aktion „Sonnenblume" oder von einer „Vernichtung weißen Gerätes."

Freudenberger

H1436 – 0173

Stapo

Walter Bessler

Darmstadt, den 24. April 1946

Hptl. Nr. 31 Hj. 5. 330 167

303

Gesta

Seit 1933 war ich beim Pol. Präs. Weimar als Stabsmeister tätig. Im September 1936 wurde ich durch Erlass des Thür. Min. d. Innern zur Geheimen Staatspolizei in Weimar versetzt. Auch hier versah ich den Posten eines Stabs- und Batteriemeisters. Irgendwelche geheime Tätigkeit und sonstige Vorgänge des Vollzugsdienstes wurden mir nicht bekannt, da ich mit dem Vollzugsdienst nichts zu tun hatte und auch nicht zu irgendwelchem Dienst in anderen Abteilungen herangezogen wurde.

An den regelmässig stattfindenden Dienstbesprechungen der gesamten Behörde wurden fast immer Urteile der SS und Polizeigerichte als abschreckendes Beispiel bekannt gegeben. Die Urteile waren durchweg sehr hart. Mir gegenüber Einzelfälle sind mir nicht mehr erinnerlich.

Über die Tätigkeit der Sicherheitspolizei wie den besetzten Gebieten habe ich nie etwas erfahren.

Vorstehende Angaben erkläre ich an Eidesstatt

Bessler

H1436 – 0174

Durbach, Fritz, geb. 1. 3. 1889 in Hörselgau, Krs. Eisenach, Obmann bei der Orts Weimar, wohnhaft Weimar, Fritz Ge. 31 G 5 330 173/14.

Nachstehende Angaben mache ich eidesstattlich:

Ich wurde im Jahre 1935 von der Kriminalpolizei in Gotha zur Ortsgruppe in Weimar versetzt. Dazu hatte ich mich nicht freiwillig gemeldet. Die Versetzung war vom Thür. Ministerium des Innern in Weimar angeordnet worden. Bei der Ortsgruppe Weimar verblieb ich bis zur Beendigung des Krieges. Während meiner Tätigkeit bei der Ortsgruppe Weimar war mir bekannt, daß scharfe Verordnungen von der vorgesetzten Dienststelle angeordnet worden konnten. Gegen diesen Befehl ist nicht vorgegangen worden. Vom Jahre 1937 ab bestand meine Tätigkeit nur in der Führung und Erteilung von Auskünften von dem Kriegerbund, Aktion Eichmann, Stahl-Helmverband, sowie Kleinkaliber und Verordnung des sogenannten 3. Grades ist mir nichts bekannt, da ich niemals

H1436 – 0175

H1436 – 0176

Während des Krieges zu irgend einem Einsatz gekommen bin.
Bei meinem Eintritt in die Firma waren mir Meinerlei Ziele bekannt, die abweichend von den allgemeinen bekannten Richtlinien die Begehung von Verbrechen insbesondere von Verbrechen im Sinne des § 6 des Nürnberger Statuts zum Inhalt hatten. Zur Begehung irgend welcher Verbrechen bin ich nicht herangezogen worden. Von Vorgängen in den K.-L.'s habe ich keine Kenntnis gehabt. Mir ist auch nicht bekannt, daß die christliche Kirche durch Zwang oder irgendwelche Mittel an ihrer Tätigkeit gehindert worde.

Erich Mercker

C.J. Camp 91 Darmstadt den 25. April 1945

305 PO 1 Gotha

Name: Wendelin, Vorname: Willi, Jahrsort: Stockhausen Kr. Sondershausen Thür.

Beruf: Volksschullehrer

Geburtsdatum: 28. 11. 1907.

Wohnhaft: Seebergen, Kr. Gotha i. Thür., Lossbankgasse.

Interm. Nr: 31G 5330300

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Notwendigkeit der Abgabe einer talsachlichen wahrheitsgemäßen Erklärung das Folgende an Eidesstatt:

Seit 1. 5. 1933 war ich Mitglied der NSDAP. Meinen Eintritt vollzog ich freiwillig als Volksschulkandidat auf Anregung meines damaligen Dienstvorgesetzten Schulrates in der Hoffnung, daß das offizielle bekannte Parteiprogramm, das als Ziel die Erhaltung einer Volksgemeinschaft verkündete, die Grundlage für einen Aufstieg der Gesamtlage des deutschen Volkes abgeben könnte. Von einer inoffiziellen Änderung des Programms, die zu den heute in Nürnberg angeklagten Verbrechen geführt haben könnte, ist mir nichts bekannt gewesen und ich habe auch nie in dieser Richtung irgendwelche Stimmung. Im April 1934 wurde ich dann der Ortsgruppe Seebergen mit der Leitung der im Februar 1934 gegründeten Ortsgruppe der NSV Seebergen beauftragt und seit Mitte 1935 als Amtsleiter bestätigt. Selbstverständlich war ich mit kurzer Unterbrechung (Wehrmacht-Ausbildung in der Waffen-SS) im Jahre 1940 bis zum Frühjahr 1941 tätig. Zu Beginn des Jahres 1940 wurde ich, obwohl ich bereits von der Wehrmacht gemustert war,

H1436 – 0177

als Pol. Leiter die Ortsgruppenleitung angefaßt, wurde zur Waffen-SS einberufen zu lassen, was ich auch tat. Von April bis August 1940 war ich dann zur weltanschaulichen Grundausbildung, die für alle der SS übrigen Sparten nicht erforderlich war, bei der Waffen-SS eingezogen. Was vorübergehende Tätigkeit in meinem Wohnort Volkssturmführer wurde ich dann 1941 wieder zum Wehrdienst in der Waffen-SS einberufen und kam Ende 1943 nach 6-monatigem Lazarettaufenthalt (Flakschuß) wegen beschränkter Wehrtauglichkeit als Schreibkraft bei der Gestapo-Aussendienststelle Gotha dienstverpflichtet, wo ich bis zum 3. April 1945 beschäftigt war.

Ich habe meinerseits niemals an der Verhaftung, Planung oder Durchführung eines Angriffskrieges teilgenommen noch internationale Verträge verletzt; hinsichtlich der mir zur Kenntnis gekommenen damaligen Kriegsereignisse bin ich unschuldig. Über etwaige Absichten anderer politischer Persönlichkeiten, mir gegenüber politischen Vorgesetzten, habe ich nichts bekommen. Ich habe weder aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen irgendwelche Verfolgung eines Verbrechens anderen Personen verfolgt. An der sogenannten Judenaktion in der Nacht vom 8./9. 11. 38 oder an anderen Ausschreitungen habe ich nicht teilgenommen und auch niemand dazu aufgefordert. Diesbezügliche Akten erstellt ich von keiner Stelle und habe auch selbige nicht einsehen können. Ich wußte von dieser Aktion in meinem Dorf erst am nächsten Tag am 9. 11. 38 durch Erzählung von Kollegen, die aus Gotha nach Hause zurückkehrten. Auf von einer Durchführungsanordnung Heydrichs vom 10. 11. 38 dieser Angelegenheit bekommen, war mir nichts bekannt. Ebenso habe ich nicht

H1436 – 0178

von Beschädigung, dass der Einjährige bei Überschreitung seiner Befugnisse und im Falle der Abgabe irgendwelcher Waffen anderer Art, wie Koppel, Umschlagetuch, Lanze usw. die höheren Waffen zu verwahren habe. Von den waffenführend eingeteilten Klassen, also: Kugel-Gelaß, Karl- und Uhbal-Gelaß, Kiebel-Gelaß und Abrechnung 3. Gradl habe ich mich in den Vorschriftsbestimmungen auf Kürzung abstal gefaßt.

Hilli Klucken.

H1436 – 0179

nichts dahingehört, daß damals Judenprogramm als Ziel
des Pol. Leiter-Corps aufgestellt war. Im Frauenkirchen
im KZ war ich niemals behelligt und habe auch von
den Vorgängen in diesen Häusern Kenntnis gehabt. Die
internationalen Regeln der Kriegführung habe ich nie-
mals verletzt und war auch nicht an Wort, an der
Aussiedlung oder Deportation von Angehörigen der
besetzten Gebiete, von Kriegsgefangenen oder anderen
Personen beteiligt. Ich bin nie zur Begehung irgend-
welcher Verbrechen gezwungen und auch nicht dazu aufge-
fordert worden. Die Tätigkeit der einzelnen Einheiten
habe ich nicht gestört und auch nicht durch Zwang oder
sonstige ungesetzliche Mittel zu unterdrücken versucht
Auch wurden mir Befehle dazu nicht gegeben.
Hinsichtlich meiner Zugehörigkeit zur Gestapo-Leitstelle
Dienststelle Gotha erkläre ich insbesondere, daß ich der-
selben nicht freiwillig angehört sondern zum Dienst
bei derselben abgeflogen wurde. Während der Zeit meiner
Tätigkeit dortselbst als Hilfskraft habe ich nicht fest-
stellen können, daß Angehörige dieser Polizei die Ver-
haftung zu anderen Tätigkeiten vornahmen. Auch sind
mir während meiner dortigen Beschäftigungszeit keine
der Gestapo, die als verbrecherische Taten gelten müssen
mir bekannt geworden. Ich kann bestätigen daß ich
während meiner Zugehörigkeit zur Waffen-SS niemals
darüber belehrt worden bin, daß gerade die Angehörigen d. Waffen-
Verbände von privaten oder öffentlichen Eigentümern und
sonstigen Angriffen gegen Leib Leben, Ehre und Freiheit
mit der stärksten Waffen zu rechnen habe.
Auch während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo wurde ich
immer wieder darauf hingewiesen, sogar meine Anstellung

H1436 – 0180

CI Camp 91
Darmstadt.

Darmstadt, den 26.4.46. 306

Name: Kölling Vorname: Adolf Geburtsort: Stemmen
Beruf: Kriminal-Obersekretär " tag: 13.6.99
wohnhaft in: Erfurt, Metzerstr. 26
Intern-Nr. 31 G 5329 281

H1436 – 0181

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Angabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Zu 1: Kommandierung und spätere Versetzung, und zwar trotz ernsthafter Weigerung.

" 2: ja - eigene Rückversetzung beantragt.

" 3; a) nicht bekannt, da nicht im Einsatz.

b) " " " " " "

" 4: " " " " " "

" 5: " " " " " "

" 6: a) " " " " " "

b) " " " " " "

c)-f) angeführte Erlasse und Bestimmungen kenne ich nicht, sie sind mir auch sonst nicht bekannt geworden.

g) Kenne ich nicht. Habe hierüber auch nichts gehört.

Dagegen

Dagegen erkläre ich, daß ich in einer Mehrzahl von Fällen polizeiliche Ermittlungen gegen politische Hoheitsträger, Betriebsführer, Betriebsleiter, Betriebsobmänner, Lagerführer, Werkschutzangehörige, Lagerköche usw. geführt habe.

Strafbare Handlung: Mißhandlungen von in- und ausländischen Arbeitskräften, Erpressung, Diebstahl, Unterschlagung, Notzucht (§ 176 ³ RStGB.- verschärfte Bestimmung) usw.

Tatzeit: 1942-44

Beschuldigte: 1.) Ortsgruppenleiter der NSDAP und Betriebsobmann - SA Führer - Orschulik in Sömmerda - „Alter Kämpfer",
2.) Lagerführer Langheld in Sömmerda - Pg. „alter Kämpfer" mit pol. Funktionen,
3.) Lagerkoch der Rheinm.-Borsig AG - Sömmerda,
4.) stellv. Werkschutzleiter " " " " " u. 3 Werkschutzangehörige,
5.) Fasold, Oberlagerführer - Pg. mit mehreren politischen Funktionen - der Fa Zeiss in Jena,
6.) stellv. Werkschutzleiter Koch „Hesche" in Polyzecck „Hermsdorf Dolmetscher Dolmetscherin Aspüthin,
7.) Lagerführer Reinhardt - Pg mit pol. Funktionen, SA Führer, - Maxhütte in Unterwellenborn.
8.) u. a.

Strafen: Zu 1.) - 3 Jahre Zuchthaus, zu 2.) - 6 Jahre Zuchthaus, Zu 3.) Zuchthaus,
" 4.) - Gefängnis + Zuchthaus, Zu 5) 3 Jahre Zuchthaus, Zu 6) - 3-6 Jahre Zuchthaus, Zu 7) - 3 Jahre Zuchthaus.

Straf-Gericht: Sonder-Gerichte in Erfurt + Weimar.

H1436 - 0182

Beweiswürdigung.

C I CAMP 91 DARMSTADT.

Darmstadt, den 25. April 1946

307

WILLER Ludwig Geb.: 8. Februar 1908 zu Hannover.

Kriminalobersekretaer, wohnhaft in Goettingen/Hann., Int.Nr. 31 G 5 182 997

Ich war Mitglied der NSDAP seit dem 1. 5. 1937 und gehoerte zuletzt als Kriminalobersekretaer der Geheimen Staatspolizei - Aussendienststelle Goettingen - an.

Ich erklaere hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militaergerichtshof in Nuernberg nach Belehrung ueber die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidestattlichen Versicherung das folgende an eidesstatt:

Vom 3. 10. 1927 bis zu meiner Einberufung und Versetzung in den Dienst der Geheimen Staatspolizei war ich Beamter der Staatl. Schutzpolizei in Hannover und Solingen-Ohligs/Rheinland. Ich bewarb mich kurz vor Vollendung des 10. Dienstjahres bei der Zentralvormerkstelle des Polizeipraesidenten in Potsdam fuer den Dienst der Kriminalpolizei und den Dienst der Schutzpolizei der Gemeinden.
Meine Einberufung zur Geheimen Staatspolizei in Hildesheim erfolgte am 23. 8. 1937 auf dem Wege der beamtenmaessigen Versetzung.

Mir sind keine Faelle bekannt, in denen Angehoerige der Gestapo ihre Versetzung zu anderen Polizeizweigen wuenschten. Ich selbst habe den Dienst in der Staatspolizei als Kriminalpolizeidienst angesehen und auch als solchen ausgeuebt. Ich bin auch heute noch der Ansicht, dass beide Dienstzweige identisch sind, da die Taetigkeit doch auf gesetzlicher Grundlage ausgefuehrt wurde. Meine Bewerbung zur Dienstleistung bzw. Uebernahme in den Dienst der Kriminalpolizei erfolgte aus dem Grunde, weil ich in diesem Dienstzweig den vollendeteren Polizeidienst sah, dieser mir die Moeglichkeit bot, in buergerlicher Kleidung Dienst zu verrichten und ich ausserdem durch die Einberufung bei Beruecksichtigung des geaeusserten Wunschbezirks wieder in die engere Heimat gelangen konnte.

Mir sind keine Befehle bekannt, die Misshandlungen, Folterungen usw. in den besetzten Gebieten verboten, wohl weiss ich, dass dieses ganz allgemein verboten war.

Es sind mir weiterhin keine Faelle bekannt aus den besetzten Gebieten, nach welchen Zuwiderhandlungen gegen derartige Befehle disziplinarisch oder gerichtlich geahndet wurden.
Ueber die Aufstellung von sog. Hilfspolizeiorganisationen in den besetzten Gebieten ist mir nichts bekannt.
Mir sind persoenlich keine Faelle bekannt, in denen Angehoerige von Sipo u. SD. wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse und Begehung von Straftaten irgendwelcher Art bestraft werden mussten. Ich las lediglich gelegentlich davon in den Mitteilungen des SS.-und Polizeigerichts.

Am 19.5.1941 wurde ich als Krim. Oberassistent mit allen maennlichen Angehoerigen meiner Dienststelle nach Dueben/Mulde kommandiert, wo eine Einteilung in Einsatzgruppen und Kommandos erfolgte. Das Kommando, dem ich zugewiesen wurde, bestand aus einigen Beamten der Geheimen Staatspolizei, einigen Beamten der Kriminalpolizei, einigen Maennern des SD u. der groesseren Anzahl Angehoerigen der Waffen SS., war eine Art Vorkommando, wurde im Operationsgebiet des Mittelabschnitts der Ostfront eingesetzt und unterstand dem AOK. Neben der SD.maessigen Berichterstattung war die Taetigkeit im wesentlichsten eine militaerisch-sichernde. Meine Arbeit bestand aus reiner Geschaeftszimmertaetigkeit.

H1436 - 0183

H1436 - 0184

Ueber die Taetigkeit der im rueckwaertigen Gebiet befindlichen Einsatzkommandos und Einsatzgruppen ist mir nichts bekannt.
1942 kehrte ich zu meiner Heimatdienststelle zurueck.

Ueber das Bestehen und die Taetigkeit von Sonderformationen in den Kriegsgefangelagern ist mir nichts bekannt.

Ich weiss nicht, wer die Verwaltung der Gefaengnisse in den besetzten Gebieten hatte.

Der sog. " KUGELERLASS " ist mir voellig unbekannt.
Von einer sog. " AKTION EICHMANN " habe ich bisher ebenfalls nichts gehoert.

Der " NACHT - u. NEBELERLASS " ist mir der Bezeichnung nach durch die Berichte vom Nuernberger Prozess bekannt geworden, der Inhalt ist mir bis heute noch unbekannt.

Der " KEITEL - ERLASS v. 4. 8. 42 " betr. Ueberstellung alliierter Fallschirmabspringer an die Gestapo ist mir weder dem Namen noch dem Inhalt nach bekannt geworden. Ich weiss auch keinen Fall, in welchem ein alliierter Fallschirmabspringer der Gestapo uebers tellt waere.

Vernehmungen sog. " DRITTEN GRADES " sind mir nicht bekannt, kann mir auch nichts darunter vorstellen.

Ludwig Weiler

Nachtrag:

Auf Grund des Uniformangleichungs-Erlasses wurde ich am 30.1.45 SS.-Untersturmführer. SS.-Führerausweis u. Ernennungsurkunde habe ich nie darüber erhalten. Der Allg. SS. habe ich Früher nicht angehört.

CI Camp 9i
Darmstadt

Darmstadt, den 26.4.46

308

Gust

Name: Kopp, Vorname: Erich

Beruf: Krim.-Sekr.

Geburtsort: Magdeburg

wohnhaft in: Leipzig-C1, Emilienstr. 18. " tag: 14.12.06

Intern.-Nr. 31G 5183548

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Angabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Zu 1.) Ich wurde als Schutzpolizist ohne vorherige Befragung zur Stapo abgeordnet und versetzt und zwar beamtenmässig.

Zu 2.) Nichts bekannt.

Zu 3.a) Misshandlungen u. Folterungen auch in den besetzten Gebieten waren verboten. Befehle hierüber wurden mona[illegible] bekanntgegeben. Meiner Ansicht erfolgte Vollzugsmeldung an das R.S.HA.

Zu 3b.) Nichts bekannt.

Zu 4.) Nichts bekannt 1. Absatz. Die Verwaltung der Gefängnisse im G.G. nach meinem Wissen die deutsche Gefängnisverwaltung.

Zu 5.) Mir sind mehrere Fälle bekannt, dass Angehörige meiner Dienststelle wegen Vergehen u. Verbrechen verurteilt wurden.

Zu 6a) Nichts bekannt.

6b.) Nichts bekannt.
6c.) " " "
6d.) " " "
6e.) " " "
6f.) " " "
6g.) " " "

H1436 – 0185

Weiter erkläre ich noch, dass mir mehrere Fälle bekannt sind, nach denen in den Jahren 1940 – 1944, Angehörige meiner Dienststelle in Radom und Werkschutzangehörige wegen Misshandlungen, Erpressung, Diebstahl, Nötzucht u. Mord zu strengen Strafen durch Kd.S. Radom, SS u. Polizeigerichte u. Sondergerichte verurteilt wurden.

Erich Lopp.

H1436 – 0186

*) C. J. Camp 91 Darmstadt. den 25. April 1946.

Dr. Willy Klingelhöfer
Versicherungsjurist
(Notdienstverpflichteter a.K
bei Sicherheitspolizei seit 1.8.1944)

geb. 21.7.1905 in Altenstadt
Zuletzt wohnhaft in Gotha

Gesta.

Eidesstattliche Erklärung.

Ich habe von der Anklage, die vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg gegen die Geheime Staatspolizei erhoben worden ist, Kenntnis erhalten. Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage beim genannten Hohen Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung das Folgende an Eidesstatt:

Am 1. Juli 1944 wurde ich ohne mein Zutun für den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Paris notdienstverpflichtet und trat am 2.8.44 in Paris bei der genannten Dienststelle in der Abt. IV Referat: Wirtschaft meine Tätigkeit an, die bereits am 4.9.44 endete. Ab 20.9.44 stand ich dann zur Verfügung bei der Stapo-Außenstelle Gotha, wo ich in Anbetracht eines baldmöglichen erneuten Einsatzes lediglich mit Hilfsarbeiten beschäftigt wurde. Meine Tätigkeit endete hier 1945.

Mit Rücksicht darauf, daß ich nur verhältnismäßig kurze Zeit der Stapoaußenstelle Gotha in untergeordneter Stellung angehört habe, hatte ich keine Gelegenheit, tiefer in die Arbeit der Gestapo einzudringen. Was die Zielsetzung der Gestapo anbe-

H1436 – 0187

langt, so habe ich nicht feststellen können, dass diese verbrecherischer Natur war. Ich war insomehr über die schwerwiegenden Anklagepunkte überrascht. So habe ich hier im Internierungslager zum ersten Male anlässlich einer Besprechung über die Anklage von einem angeblich bestehenden:

1, Kugelerlass 2, Nacht- u. Nebelerlass v. 4. 2. 42

3, Kittelerlass v. 4. 8. 42 4 von der Aktion „Eichmann"

und 5, von der Verschleppung sog. dritten Grades

gehört. Der Inhalt vorstehender Erlasse ist mir stets unbekannt gewesen.

Ich kann jedoch versichern, dass alle Vorgänge, soweit ich von ihnen Kenntnis erlangen konnte, von der Gestapo unter Wahrung menschlichen Anstandes ohne Anwendung von Gewalt oder andersartiger physischer oder psychischer Mittel bearbeitet wurden.

Dass Angehörige der Gestapo Versetzung in andere Polizeizweige wünschten, habe ich niemals erfahren.

Über die Arbeitsmethoden der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Gebieten habe ich nie erfahren. Ich kann auch nicht bestätigen, dass in den Geheim
besetzten Gebieten für die Sicherheitspolizei und den SD Befehle bestanden, die Misshandlungen und Folterungen und sonstige Gewaltanwendungen verboten. Ebensowenig kann ich Aufschluss darüber geben, wann in den besetzten Gebieten die Verwaltung der Gefängnisse übertragen war.

Über die Tätigkeit der Einsatzgruppen der Sipo und

H1436 – 0188

des SD in den besetzten Ostgebieten kann ich keine Auskünfte geben. Auch weiß ich nichts über die Tätigkeit von angeblich in Kriegsgefangenenlagern des Ostens eingesetzten Sonderformationen, denen die Aussonderung von rassisch oder politisch unerwünschten Personen und deren Exekutierung obgelegen haben soll.

Von den angeblichen Vorgängen in den Konzentrationslagern hatte ich keine Ahnung.

Zusammenfassend erkläre ich, daß ich niemals unmittelbar oder mittelbar an Handlungen beteiligt habe, die gegen die allgemeinen Normen von Recht und Sitte und gegen die Bestimmungen internationaler Vereinbarungen verstoßen. Überdies hätten derartige Handlungen niemals meine Billigung gefunden. Ich habe weder NSDAP, noch SA oder SS angehört und mich weder an der Judenaktion, noch an Maßnahmen zur Bekämpfung der Kirchen beteiligt.

Dr. Willy Klingelhöfer

H1436 – 0189

Z. Z. Lamp. 91 Darmstadt.

Darmstadt 26/4.46

Gesta

Günther Paul, Krim.-Insp., geb. am 23.6.1890 in Plauen i. V., I. Nr. 31 G 5 330 200, in Plauen, i. V., Crimmitschr. 24 wohnhaft.

H1436 – 0190

Ich erkläre freiwillig folgende Vorlage bei dem int. Mil. Ger. Nürnberg, auf Belehrung über die Strafbarkeit falscher eidesstattlicher Versicherung folgendes an Eidesstatt und sage ferner, nach meiner Gewissenhaft gebot zu haben, in Nürnberg persönlich Angaben zu machen:
Seit 1918 im Polizeidienste Stadtpolizeiamt Plauen, 1922 endgültig Übernahme der früh. Polizei Hauptwachtmeister. 1923 nach Ablegung der Prüf.- u. Eignungsprüfung Anstellung für staatlichen Kriminalpolizei. Auf 12j. Kriminaldienstzeit 1935 für gehobenen Polizei vorgesetzt. Meine Ernennung zur Kripo zurückzuführen, da pol. pol. vollständig Dienstzeit auf Ehrlichkeit und Sauberkeit aufgebaut, sowie pflichtbewußte und objektive arbeitende Polizeibeamte war, wie sie unsere Rechtsstaat setzte und noch jetzt.
Dieses habe ich auch persönlich als Leitsatz befolgt. Bin nie im Dienste gewesen und weiß daher nicht über im Dienste bestehende Vorschr., Missstimmungen u. Folterungen von Gefangenen usw. Das weiß aber, daß gegen Krank, die Gefängnis-Misshandlungen, Erpressungen von Geständnissen usw. zu strafbaren Konnten kämen, strenge Strafen, sowohl Disziplinar als auch gerichtlicher Art eingeleitet wurden, die nicht selten zu Dienstentlassungen führten. Nachweisen liegt das vom SS u. Polizeigericht freigesprochene Mannschaft

H1436 – 0191

Leistung von Arbeiten aller Art gegen Polizeianordnung aller Art, die für eine Aburteilung ihrer Dringlichkeit und anderer Umstände pflichtig machten.

Beispiel: Der Lagerkommandant des Einsatzstabes hat sich in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter arbeitenden Häftlingen gegenüber sittlich vergangen.
1½ Jahre Zuchthaus und Ehr.

4) 1 Monat einschließlich größeren Urlaubes, Abteilungsarbeiten mit Strafkompanie-Anordnung zum Tode verurteilt.

3) Der Einsatzstabsleiter Reg. Rat X wurde seiner Stellung enthoben und als Strafgefangener auf den Osten versetzt, womit er in seinem pflichtlosen und besonders arbeitsscheuen Leben pfuschte.

4) Im Febr. 45 wurden etwa 40 Personen wegen Arbeitsflucht festgestellt. Bei Vernehmung des Einsatzstabes wurde von ihnen Klage geführt. Auf die Aufforderung, wer sich freiwillig erbiete, die 7 Toten des Einsatzstabes mit zu bergen, meldeten sich 40 Mann und waren sofort bereit. Sie wurden dem Stabsleiter vorgeführt und mit Karabiner und Handgranaten ausgerüstet.

Schließlich haben wir uns bekanntzugeben, um Auszüge, daß auf seine menschlichen Motiven geschmälert würde.

H1436 – 0192

die Schüsse „Bügelschuss" Aktion Reichmann, Wurst und Rabelschuss, Kristschuss, Umrüstung 3. Stufe," sind m. E. alle unter Schäumer Kniffspur vorhanden. Die sind mir unter diesem Titel nicht bekannt. Schäumer Kniffspur würden nur an den Kunststoffbälgen gerieben und auch von diesem vorhandenen Tastaturbalgen kurzfristig übernommen.

Wir bereits bekannt, hatte die Orgel mir zum Fest „Bekämpfung der Raubfeinde" bei meinem Eintritt in die Orgel fünf mir andere Pfeifen als die genannten nicht bekannt. Auf späteren Fotos ist keine Schuppe, seit Januar 1966 auf S 6 der Hinweis. Aktuell bekannten Vorkommen gegen den Weißbereich zu betreiben oder selbst zu unterhalten. Auf fünf Fotos seit, also neuerdings Pfeifen sind mir andere Pfeifen nicht bekannt geworden. Gerade zu absurd ist aber, anzunehmen, daß die Orgel zur Bezahlung von irgendwelchen Vorbehalten gestellt wurde. Es stellt die Frage, wenn man nur mal? Welche traue Raubtiere lässt sich Vorbehalten missbrauchen, die sie selbst bezahlen soll? Genauso unmöglich ist es, mir Rauschen von den Vorgängen in der Kirche gehabt zu haben, die in ihrem bekanntgegebenen Rahmen nicht unmöglich erscheinen. Die Orgel hatte mit Kirche nicht zu tun und war auch nicht möglich, die Polizei von innen zu sehen, bzw. sich zu überzeugen, wie alles gesamtheitlich wurde. Mit diesen wurde nur schriftlich erhoben, soweit sind notwendig gewesen ist.

Somit kann ich mich meinem Gutachten vom

sicher, daß ich in meiner Eigenschaft als Beamter, gewissermaßen verantwortlich an der Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Durchführung eines Angriffs-Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen teilgenommen habe, da ich mich mit politischen Dingen überhaupt nicht befaßte, für den Zusammenhalt nicht gegeben war.

Bei der Aktion gegen die Juden in der Nacht vom 9. 11. 38 habe ich mich in keiner Weise beteiligt und kann mich infolgedessen auch Handlungen gegen Leib, Leben oder Freiheit oder anderen Vergehen gegen die Menschlichkeit gegenüber Juden, die Schutzhaft verhängt worden ist, damit daß mit der Durchführung in Zusammenhang gebracht wird. Soweit Übergriffen angeordnet worden sind, mußten diese Vorgesetzte werden, habe ich in einem Falle ein junger SS-Angehöriger Hausbesuch gemacht in einem 1 Dynamit-Stock von einem jüd. Familien wohnt, diese Mann befindet sich längeren Freiheitsstrafe. Betonen muß ich, daß mich niemand auch aufgefordert hat, mich an Handlungen oder Übergriffen zu beteiligen.

H1436 – 0193

Mit Rücksicht des Berufserfolg, gegen Mitglieder des I.B.V. sind mir Fälle nicht bekannt geworden, in denen Zwang oder ungesetzliches Mittel die Tätigkeit der gesetzlichen Kirche zu stören oder zu unterdrücken versucht wurde. Ich bin seit einiger Zeit aus der Kirche ausgetreten und bezeuge mich als gottgl. Trotzdem bin ich als alter Kirchenvorsteher ausgetreten, weil feindlich gegen die Kirche eingestellt gewesen und sich von der Leitung meiner pfarrlichen alten ehrwürdigen Überlieferungen gegen meinen Willen gewaltsame Maßnahmen vollzogen

Hans Günther

H1436 – 0194

C I Camp 91 Darmstadt den 25. April 1946

Stapo

H1436 – 0195

Stapo

xx

Roman Pullak, geb. 15.3.1909 in Gr. Töbern Kr. Oppeln Wohnung, früher Berlin, von 1941 bis Kriegsende in Prag, seit 13.3.46 evakuiert nach Pfungstadt bei Darmstadt, Polizei-Verwaltungssekretär bei der Stapo in Prag (zuletzt KdS). Int. Nr. 31 G 5 330 181.

KdS Prag als Polizei-Verwaltungssekretär.

Am 1.4.1940 wurde ich auf Grund einer freiwilligen Meldung zur Schutzpolizei nach Schneidemühl einberufen worden. Am 16.4.40 wurde ich mit weiteren 24 Kameraden zur Stapo kommandiert und der Stapo Breslau zugeteilt. Von dort wurde ich nach kurzer Zeit auf die Grenzpolizeischule Pretsch/Elbe geschickt. Dort wurde ich nach 2 Wochen wieder entlassen und nach Breslau zurückgeschickt, da ich den dortigen Anforderungen nicht genügte. Ich wurde dann in den Verwaltungsdienst als Beamter übernommen. Am 1.9.40 wurde ich nach Prag zur Stapo versetzt und mußte am 1.1.41 auch, laut Anordnung umziehen. Ich habe bis zum Abmarsch aus Prag am 2.5.45 lediglich in der Personalabteilung (Bearbeitung von Personalakten) als Verwaltungsbeamter gearbeitet. Während meiner Tätigkeit

bei der Stapo sind mir Erlaße, wie der Kugelerlaß, Aktion Eichmann, Nacht und Nebelerlaß, Keitelerlaß nicht bekannt gewesen. Diese Bezeichnungen hörte ich einige Monate nach Kriegsschluß erstmalig gesprächsweise. Auch von Vernehmungen des sogenannten 3. Grades ist mir nichts bekannt.

H1436 – 0196

Dagegen sind mir 2 Fälle bekannt, in denen 3 Angehörige der Stapo wegen Überschreitung ihrer Befugnisse hohe Gerichtsstrafen erhielten.

1) der Krim. Angestellte des Küstendienstes Rudolf Iser wohnhaft zuletzt Prag, das Gerichtsurteil des 44 und Polizeigerichts Prag lautete seinerzeit, soweit mir bekannt, auf Todesstrafe. Iser hatte 1942 und 1943 auf eigene Faust Wohnungsdurchsuchungen bei Juden und Tschechen vorgenommen und Gelder und Wertsachen beschlagnahmt und für seinen Bedarf verwandt. Es soll sich damals um eine namhafte Summe gehandelt haben, die Iser aus dem Erlös der beschlagnahmten Sachen gehabt hat.

2) der Krim. Ang (Kraftfahrer) Franz Himmel und der Notdienstverpfl. Kraftfahrer Thomas Blajer wurden vom 44. und Polizeigericht Prag zu 5 Jahren Zuchthaus bezw. 1 Jahr 7 Monate Gefängnis verurteilt. Grund: Vornahme von Beschlagnahmen von Geldern und Wertsachen ohne Genehmigung der Dienststelle bei Tschechen. Die angeführten Fälle sind mir aus den Personalakten bekannt.

Blatt 2

E1 Camp 91 Darmstadt den 25. April 1946

Blatt 2

Roman Dellat Gef. Nr. 31 95 330 181

Während meiner Tätigkeit bei der Stapo sind mir nur die allgemeinen Richtlinien über die Tätigkeit der Stapo bekannt gewesen. An irgendwelchen Schulungen zur Begehung von Verbrechen habe ich niemals teilgenommen, da meine Tätigkeit nur reine Verwaltungsarbeit von untergeordneter Bedeutung war. Ein K-Z habe ich niemals gesehen, ich habe nicht einmal gewußt wieviel K-Z es gab. Über die näheren Vorgänge in den K-Z habe ich erstmalig im Rundfunk durch den Nürnberger Prozess gehört. Mir ist auch nicht bekannt, daß die christliche Kirche durch Zwang oder ungesetzliche Mittel an ihrer Tätigkeit gehindert wurde. Ich versichere hiermit an Eides statt, daß diese Angaben der Wahrheit entsprechen.

Roman Dellat

H1436 – 0197

CIC Camp 91 Darmstadt

Darmstadt, den 25. IV. 1946

314

Grenzpolizei

Gestapo

Busch, Arno geb. 28.11.1912 in Ebeleben/Thür.
a.pl. Krim.Asst, wohnhaft Großenehrich/Thür.
Gerstenhofstraße 4

†

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Int. Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:

Am 28.2.1940 wurde ich zum Schutzpolizei-Ausbildungsbataillon nach Jena einberufen. Nach 2-monatlicher Ausbildungszeit wurde ich zur Grenzpolizeischule kommandiert. Dort nahm ich an einem 4-monatlichen Kursus für Grenzpolizeibeamte teil. Nach Beendigung des Lehrganges wurde ich endgültig in die Grenzpolizei übernommen. Am 1.7.1940 wurde ich von der Grenzpolizeischule „Bretsch" zum Grenzpolizeikommissariat Herzogenrath bei Aachen versetzt. Dort habe ich bis zum Herbst 1944 die Paßkontrolle am Grenzposten „Kohlscheid" ohne Unterbrechung ausgeübt. Vom Herbst 44 bis Anfang 1945 wurde ich zum Grenzbahnhof Dalheim an der niederl. Grenze versetzt und habe dort bis Kriegsende meinen Dienst versehen.

Während meiner Tätigkeit als Grenzpolizeibeamter sind mir Fälle von Mißhandlungen oder Folterungen nicht bekannt geworden. Im Ausland bin ich nicht tätig gewesen, so sind mir auch solche Fälle die im Ausland begangen worden sein sollen, dienstlich und auch Privat nicht bekannt geworden.

Mir sind einige Fälle bekannt, wo Grenzbeamte wegen Vergehen streng bestraft wurden. So wurde z.B. der Beamte vom Grenzposten „Heinrichskapelle" Linsöld zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt, anschließend wurde er für 4 Monate in ein Erziehungslager eingewiesen. U. hatte bei Ausübung seines Dienstes eine Fl. Cognac entwendet. Der Beamte „Scharbach" vom Posten Aachen-West hatte sich für zirka 200 Mark ausl. Geld verschafft und hatte es zu 10 bis 20% Vorteil weiterverkauft, er wurde deshalb fristlos entlassen und zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Über Tätigkeit der

der

Einsatzgruppen von Gipo u. SD ist mir nichts bekannt. Mir sind auch die im Nürnberger Prozeß erwähnten Erlasse wie: „Kugelerlaß, Nacht u. Nebelerlaß, ebenso die Vergasung von Juden, sowie die Vernehmung des sogenannten dritten Grades nicht bekannt geworden.

Bei meinem Eintritt in die Grenzpolizei ist mir ein Abweichen von den bekannten Richtlinien des Parteiprogramms nicht bekannt geworden. Eine Schulung zur Begehung von Verbrechen hat es meines Wissens in Deutschland nicht gegeben. Auch von den angeblichen Zuständen in den Konzentrationslagern habe ich dienstlich, sowie auch privat keine Kenntnis erhalten. Von der Planung eines Angriffskrieges unter Verletzung des Völkerrechts konnte ich in meiner Eigenschaft als Grenzpolizeibeamter nicht teilnehmen.

An der Judenaktion am 9.11.38 habe ich nicht teilgenommen, zu dieser Zeit gehörte ich der Grenzpolizei nicht an und war in einem kleinen Landort als Friseurgehilfe tätig. Erst durch die Tagespresse habe ich von diesen Vorfällen gehört.

Während meiner gesamten Tätigkeit als Polizeibeamter habe ich weder dienstlich noch privat irgend einen Befehl erhalten die Tätigkeit der christlichen Kirchen zu stören, es ist mir auch ähnliches nicht bekannt geworden.

Arno Busch

Gm. 14 Feb 18

H1436 – 0199

XX

CI Camp 91, Darmstadt den 24. 4. 1946

Gesta 316

Christiansen, Nicolaus, geb. in Gammellund am 11.12.1909
Beruf: Polizeiinspektor-Anwärter.
wohnhaft in Braunschweig, Jugendherberge „Am Rennelberg", Kanzlei 85,
Luft. Nr. 31 G. 5330512.

H1436 – 0200

Ich will hier freimütig zu den Vorlagen des Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und Belastung über die Verantwortlichkeit der Angeklagten eine tatsächliche Aufklärung der Folgende zu sagen habe:

Ich habe den Polizeidienst erlernt. Am 1.10.1930 trat ich in die Polizei ein, wo ich bis Ende Januar 1942 – mit Unterbrechung durch Militärdienstzeit vom 15.8.35 bis 30.9.36 – angehörte. Am 1.2.1942 wurde ich mit meiner Versetzung zur Ordnungspolizei Hamburg als Polizeiinspektor-Anwärter zur Staatspolizeileitstelle Hannover abgeordnet. Von dort wurde ich am 1.1.43 zur Staatspolizeistelle Braunschweig versetzt, wo ich bis 1945 angehörte habe. Meine Tätigkeit bei der Gestapo erstreckte sich ausschließlich auf den Verwaltungsdienst (Ausbildung im Personal-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftswesen). Die Polizeiinspektoren-Prüfung habe ich im Dez. 1944 abgelegt. Meine Versetzung zur Gestapo war mir nicht bekannt, mein Vorgesetzter bei der Schutzpolizei ist Hauptwachtmeister der Schp.
Der NSDAP gehörte ich seit dem 1.5.1937 an. Mitglied der SS war ich nicht, der W-SS ab Jan.-Mai 45.

Das Personal der Gestapo bestand zum großen Teil aus Beamten und Angestellten, die bei Auflösung der Gestapo auf andere Polizeidienststellen, der allen auch der seit vor 1933 bestehenden politischen Polizei, versetzt oder abgeordnet wurden. Auf meiner sind Versetzungen und Abordnungen auf andere

polizeistrafen erfolgt. Ermittlungen über die Entlassung in der Ostmark waren möglich. Voldrichtungsfestellungen wurden besonders in den letzten Kriegsjahren vorgenommen.

Mir ist nicht bekannt, daß Angehörige der Ostmark über ihre Verpflichtung zu anderen polizeilichen Dienstleistungen herangezogen haben.

Es ist nicht im geheimpolizeilichen Einsatz war, wenn es über die Tätigkeit der Einsatzdienststellen sowie über die für diese maßgeblichen Befehle nichts angeben.

Für die Beamten der Ostmark galten, wie auch für die anderen deutschen Beamten die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes und der Reichsdienststrafordnung.

Sämtliche Angehörige der Ostmark unterstanden der SS- und Polizeigerichtsbarkeit, die Verstöße gegen Strafgesetze und Dienstvorschriften mit strengen Strafen ahndete.

Mir ist ein Fall bekannt, in dem der Angehörige der Ostmark Braunen Gollschalk wegen einer Disziplinarstrafe entlassen wurde, weil er an einer zu verurteilenden unsittlichen Handlung vorgenommen hatte.

Über den sog. Nürnberg-Erlaß, der Adolf Eichmann, den sog. Bürgerlaß, den Erlaß v. 4. 8. 42 sowie über die sog. Verordnung 3. Grades ist mir nichts bekannt.

Zur Zeit der Judenpogrome war ich Angehöriger der Schupo Hamburg und kann über die Verhältnisse dort keine Angaben machen. Ich selbst habe daran nicht teilgenommen.

Jüdische und Kirchengelegenheiten waren Arbeitsgebiet der Staatspolizeileitstelle, mit denen ich als Verwaltungsbeamter nichts zu tun hatte.

Irgendeine Weisung oder Anordnung zur Vernichtung von Akten ist mir in meiner Amtszeit niemals zugegangen.

dass KZ-Lager bestanden, war mir bekannt, wo und wieviele waren ist jedoch nicht angegeben. Soweit ich unterrichtet war, dienten sie zur Aufnahme politischer Häftlinge, die zur Arbeitsleistung verpflichtet waren. Über Behandlung, Verpflegung und sonstige Betreuung kann ich nichts angeben.

Zu der Planung und der Vorbereitung des Krieges habe ich nicht beigetragen.

Nicolaus Christiansen.

H1436-02008

CI Camp 1

H1436 – 0201

Darmstadt, 24.4.46 21 DD

Schmidt, Karl geb. 15.4.05 in Kramberg Kr. Unterlahn.

Wohnhaft Altsteedener-Mühle, Steeden, Lahn. Ber: Möller

Int. Nr. 5180291

Ich bin niemals Mitglied der N.S.D.A.P. sowie der allgemeinen SS gewesen da ich eben 1942 von der Wehrmacht in Rußland als Kraftfahrer u. Autoschlosser nach Deutschland abkommandiert und anschliessend vom Landratsamt des Obulschkreises als Kraftfahrer u. Autoschlosser zum technischen Personal der Sicherheitspolizei u. (SD) in Frankreich auf Kriegsdauer notdienstverpflichtet wurde, erkläre ich zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung des folgende an Eidesstatt: Während meiner Zugehörigkeit bei der Sicherheitspolizei u. (SD) sind von mir niemals Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne des Gesetzes Nr. 10 des Alliierten Kontrollrates vom 20.12.45 (Artikel II) verübt oder begangen worden.

Es wurde immer wieder durch Vorgesetzte bis zur Werkstatt darauf hingewiesen, daß alle Angehörige der Sicherheitspoli-

gei ü(SD), der französischen Bevölkerung mit größter Zuvorkommenheit zu begegnen sei. Eines Wissens sind bei unseren Dienststellen keine Mißhandlungen und Folterungen vorgekommen, sodaß keine Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen dieses Befehls vorgenommen werden brauchten. Hilfspolizeiorganisationen Angehörigen des besetzten Gebietes sind mir nicht bekannt, ebenso die Verwaltung der Gefängnisse. Erpressungen, Nötigung, Beutanlegung u.s.w. sind von meinem Wirkungskreis aus nicht bekannt. Die Tätigkeit der Einsatzgruppen von Sipo u SD in den Ostgebieten, sowie in den Kriegsgefangenenlagen die Ostens eingesetzten Sonderformationen kenne ich nicht. Ferner ist mir nichts bekannt über den sog. Kugelerlaß, den Aktion Kugelbaum (Kapazung v. Juden), den Nacht u. Nebelerlaß v. 4.2.42, den Keitelerlaß v. 4.8.42 betr. Überstellung alliierten Fallschirmabspringer an die Gestapo und Vernehmungen des sog. 3. Grades.

Karl Schmidt

H1436 – 0202

H1436 – 0203

67 - Camp 91 Darmstadt.

STAPO

Den 28 April 1946.

321

ZAHNENBENZ, Ernst, geboren 24. 12. 1906 in Tübingen
Verwaltungsbeamter, wohnhaft Stuttgart, letzter Aufenthalt Tübingen,
Int. Nr. 31 Z 5332 206.
Polizeiobrinspektor bei der Staatspolizeileitstelle Stuttgart.

Über die vor dem Internationalen Militärgerichtshof gegen die Geheime Staatspolizei erhobene Anklage in Kenntnis gesetzt u. über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt erkläre ich hiermit zwecks Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg freiwillig das Folgende an Eides statt:

Nach Ablegung der Dienstprüfung für den gehobenen württ. Verwaltungsdienst 1928 u. Verwendung in der allgemeinen inneren Verwaltung (zuletzt 1931/35 im Württ. Innenministerium) wurde ich im Oktober 1935 vom Württ. Innenminister zum damaligen W. Polit. Landespolizeiamt als Oberkreis (damalige württ. Bezeichnung der Inspektoren) versetzt. Eine freiwillige Meldung ging hierbei nicht voraus. Dieses Amt war eine württ. Landesbehörde, der die Bekämpfung von Staatsfeinden im Rahmen der bestehenden Gesetze ob. lag u. die mit den hierzu erforderlichen Polizeibeamten besetzt war. An diesen Aufgaben hat sich nie etwas geändert. Ich selbst war als Verwaltungsbeamter in der Wirtschaftsabteilung u. für kürzere Zeit auch in der Personalabteilung tätig; mit den Vorgängen in der Exekutive hatte ich nichts zu tun.

Als zum 1. 4. 1937 auf Grund des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiet der Polizei sämtliches Personal des im Sommer 1936 in Staatspolizeileitstelle Stuttgart umbenannten W. Polit. Landespolizeiamts in den unmittelbaren Reichsdienst überführt wurden u. der Aufwand dieser Dienststelle auf den Reichshaushalt übernommen wurde, traten gleichzeitig auch die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen- u. Rechnungsvorschriften des Reichs (Reichshaushaltsordnung, Reichswirtschaftsbestimmungen, Reichskassenordnung u. Rechnungslegungsordnung) für die Stapoleitstelle Stuttgart in Kraft. Ich wurde zum Zahlbearbeiter des Haushalts gem. § 27 RWB bestellt u. hatte als solcher dieselben Aufgaben wie die Beamten gleicher Eigenschaft in der inneren Verwaltung, bei Bahn, Post usw. Ebenso hatten auch die mir unterstellten Beamten u. Angestellten nach diesen Vorschriften zu arbeiten, auch sie unterschieden sich in keiner Weise von dem in den Wirtschaftsabteilungen anderer Verwaltungszweige tätigen Personal. In Wirtschaftsangelegenheiten hatten die Stapostellen des Reiches dieselbe Stellung u. dieselben Rechte u. Pflichten wie die anderen Reichsbehörden. An dem allgemeinen Aufgabenkreis der Stapostellen hat sich durch die Verreichlichung nichts geändert, maßgebend waren nach wie vor die zum Schutz des Staates bestehenden Gesetze.

Um einer etwaigen Versetzung außerhalb Württemberg's zu begegnen, trat ich anfangs 1938 an den damaligen Stapoleiter, Oberregierungsrat Böhm, wegen meiner Rückkehr in die württ. Innenverwaltung heran, erfuhr aber eine glatte Ablehnung. Grundsätzlich wurden von der Stapo keine Beamten abgegeben, sie benötigte im Gegenteil immer mehr Personal. So wurde auch der Übertritt anderer Beamter zu anderen als Stapodienststellen abgelehnt. Lediglich 2 zur Dienstleistung zur Stapo

Stapo Stuttgart kommandierten Beamten wurde aus gesundheitlichen Gründen der Rücktritt zu ihrer früheren Dienststelle gestattet.

Das Personal der Stapo Stuttgart wurde fachlich u. weltanschaulich geschult. Es wurde auch Sport betrieben u. Schießübungen abgehalten. Ich nahm ~~hieran~~ teilweise auch daran teil. Schulungen zur Begehung von irgendwelchen Verbrechen haben nie stattgefunden. Wie aus meinem schon geschilderten Aufgabengebiet hervorgeht, habe ich mit der Planung, Vorbereitung u. Durchführung von Kriegen nichts zu tun gehabt. Ebensowenig war ich an Ausschreitungen anl. der Judenaktion vom 8/9.11.1938 beteiligt; von den Vorkommnissen erfuhr ich erst auf dem Wege zum Dienst am 9.11.38; an den Geschehnissen hatte ich weder dienstlich noch außerdienstlich Anteil. Zu keiner Zeit habe ich weder dienstlich noch außerdienstlich die Tätigkeit der christlichen Kirchen irgendwie beeinträchtigt. Das Bestehen von Konzentrationslagern war mir bekannt; ich habe als selbstverständlich angenommen, daß deren Insassen menschlich behandelt werden. Einblick in ein solches Lager habe ich nie gehabt. Erst nach Kriegsende habe ich durch Zeitungsberichte von den in den Lagern begangenen Grausamkeiten erfahren.

Während meiner Verwendung bei der Stapo sind vor dem Kriege in Stuttgart keine besonderen Vorkommnisse vorgefallen. Erst während des Kriegs u. im Zusammenhang mit der Ergänzung des Kampfpersonals durch Hilfskräfte kamen einige Fälle von Unterschlagung, Nötigung u. Freiheitsberaubung vor, die durch das SS- u. Polizeigericht abgeurteilt wurden. Es sei hier auch auf die vom Hauptamt SS-Gericht herausgegebenen „Grauen Hefte" hingewiesen, aus denen ohne weiteres hervorgeht, daß Straftaten von Stapo- u. SD-Angehörigen dienstlicher u. außerdienstlicher Art streng bestraft wurden. Solche Fälle wurden regelmäßig bei Dienstappellen bekanntgegeben.

Als Wirtschaftsbeamter erhielt ich von den den Vollzugsdienst betreffenden Anordnungen vorgesetzter Dienststellen wie auch von den anhängigen Fällen keine Kenntnis. Erst nach Kriegsende erfuhr ich im Zusammenhang mit dem Nürnberger Prozeß durch Zeitungsberichte von solchen Erlassen.

Die von mir geschilderten Verhältnisse werden bei sämtlichen Verwaltungsbeamten u. -Angestellten der Stapo zutreffend sein. Dies wolle bei der Beurteilung im gesamten wie auch der Einzelfälle Berücksichtigung finden.

Ich war Angehöriger der NSDAP seit 1.5.1933 u. der SA vom Juli 1933 bis Nov. 1936. Weder als Pg noch als SA-Angehöriger habe ich irgendwelche Gewalttätigkeiten ~~begangen~~ begangen. Bei der Stapo Stuttgart war ich Polizeiinspektor u. ab 1.10.1938 Polizeioberinspektor u. wurde in dieser Eigenschaft am 15.2.1941 gemäß den Angleichungsrichtlinien SS-Hauptsturmführer. Ich war in Stuttgart Wirtschaftsbeamter u. stellvertretender Leiter der Verwaltungsabteilung. Zuletzt war ich vom 25.12.1944 ab Leiter der Wirtschaftsabteilung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei u. des SD Südwest in Baden-Baden.

Ernst Bohnenberger

H1436 – 0204

6.Z.91 Darmstadt

, den 25.4.1946.

322

Karl Völker, geb. 28.5.1904 in Weingarten/Baden, jetzt Obl. Württemberg b. d. Opposys, wohnh. in Karlsruhe, Draisstraße 9

Int. Nr. 31 4 5 175 734.

Se Sta Po
H1436 – 0205

Nach der Belehrung über die Wahrheitspflicht meine persönlichen Verhältnisse ich gemäß Anordnung beim Internierungslager Militärregierung wahrheitsgemäß folgendes:

Seit 1.6.1923 bin ich Angestellter der badischen bezw. württembergischen Staatspolizei. Im Jahre 1937 bin ich durch einen Unfall vollständig dienstunfähig geworden. Seitdem geht es für mich nur noch Ruhegehaltssätzen, gekürzter mit pensionierungen zu beziehen. Ich bin in den Reichsdienststrafe einer Polizeistrafe übergeführt worden. Ich zu dieser Zeit bei der Kriminalpolizeileitstelle Karlsruhe tätig war Reichsdienststrafe wurde, habe ich mich Mitglied der NSDAP. war, nur eine freie Stelle bekleidet und bin ab 1.6.1939 zur Kriminalhauptschule einberufen worden. Nach Abschluß meiner einjährigen Dienstzeit und Absolvierung der Hauptprüfung bin ich am 1.7.1940 endgültig zur Kriminalpolizeileitstelle Karlsruhe als Polizei-Assistent versetzt worden. Während meiner Zugehörigkeit zur Kriminalpolizeileitstelle Karlsruhe, d.h. bis Zusammenbruch, war ich nie in der Verwaltung der Kriminalpolizei oder der Gestapo tätig. Im nächsten Dienstgrad bin ich nicht aufgerückt. Mein Amt war nicht mit besonderen Befugnissen über den Dienstgrad hinaus verbunden, sondern diese gründen sich auf meine Eigenschaft als "Beamter der Kriminalpolizei" schlechthin. Ich bin deshalb niemals in meinem Leben in einem besonderen Dienstverhältnis zur Gestapo gestanden. Auch habe ich niemals Befehlsgewalt über Gestapobeamte gehabt. Ich habe auch niemals Angehörige der Gestapo angehalten, noch habe ich verhaftet, noch Vernehmungen der Gestapo durchgeführt. Ich war niemals Mitglied der Gestapo und habe auch niemals Befehle von der Gestapo erhalten. Meine Tätigkeit war lediglich kriminalpolizeilicher Art. Ich habe auch niemals Befehle von der Gestapo Madagascar oder bezw. Nürnberg erhalten. Meine Verhaftung erfolgte auf der allgemeinen französischen Anordnung hin, wonach alle

[illegible]

H1436 – 0206

E. V. Camp 21 Darmstadt, den 25. 4. 1948

Ges. St. A. P.

Luck Karl, geb. 15. 6. 1878 in Seligenthal, Kreis Schmalkalden, Kriminal-Assistent bei der Kriminalpolizeistelle Kassel, Parteigenosse (Anwärter) seit 1. 10. 1941.

Nach der am 9. Januar 1933 gegen die Sozialdemokratische Partei in Braunschweig gesetzte, und über die Sozialdemokraten hinaus die Öffentlichkeit mindestens mißtrauisch machende Haussuchung, wurde ich persönlich zum ersten Male mit der Gestapo bekannt. Im Dezember 1933 wurde ich von der Kriminalpolizeistelle Kassel dienstlich zur Gestapo in Kassel kommandiert und war in den Jahren 1936 - 1939 bei der Politischen Abteilung (P. A.) oder beim Chef der Sipo und SD tätig. Von da ab wurde ich in meinem früheren Dienstzweig wieder zum Chef der Ordnungspolizei, Abteilung II, zur Dienststelle Kassel, versetzt. Im Januar 1945 wurde ich zur Kriminalpolizeistelle Darmstadt versetzt, wo ich bis zum Zusammenbruch Dienst tat.

Meine Tätigkeit bei der Gestapo Kassel bestand in der Bearbeitung von Spionage-, Sabotage-, Hochverrats- und Landesverratssachen, sowie in der Bearbeitung von Sachen, die sich gegen die Sicherheit des Staates richteten. Meine Tätigkeit bei der Kriminalpolizeistelle Darmstadt war die eines Sachbearbeiters für Spionage, Sabotage, Hochverrat und Landesverrat. Ich war in der Abteilung IV, die für die Bearbeitung der politischen Sachen zuständig war. Meine Tätigkeit bestand in der Bearbeitung von Spionage-, Sabotage-, Hochverrats- und Landesverratssachen, sowie in der Bearbeitung von Sachen, die sich gegen die Sicherheit des Staates richteten. Meine Tätigkeit bei der Kriminalpolizeistelle Darmstadt war die eines Sachbearbeiters für Spionage, Sabotage, Hochverrat und Landesverrat. Ich war in der Abteilung IV, die für die Bearbeitung der politischen Sachen zuständig war.

H1436 – 0207

für mich von wichtigen Folgen nicht bekannt wurde.

Von den Vorgängen in den N. P. selbst bin ich damals, ich habe angenommen, absichtlich von Ver-
heimlichung, ferngehalten worden. Ich den Vorgängen der
9/10 November 1938 war ich nicht beteiligt, noch bin
mir mich bekannt geworden, dass Einheiten der SC-
Stelle davon beteiligt waren. Über besonders fer-
tige, die sich mit die Zusammenlegung in den besetzten
Gebieten befassen, bin ich mir nicht bekannt.
Obligatorisch schien, dass ich die Zugehörigkeit
der militärischen Gebiete bezogen worden bin
Einzelheiten genaues bekannt geworden. Der Inhalt
über umfassende Vorgänge ist mir auch be-
kannt und wurde mich später niemals [illegible]

Von 31.3.1939 bis Kriegsende der Ostvorgänge
in den Reichsamt Sicherheit, wurde ich von 6.9.39
bis Ende des Krieges meiner Dienststelle und
wurde nur in Vertretung mit Fragen der Sicher-
en Partisanenkampf und Bekämpfung von Verbrechen
für Besatzungsgebiete und der Abwehrpolizei in
Verbindung mit der Durchführung Dienst der
N.S.D.A.P.

Von früheren über Ostgebiet, Judenfrage und Einsatzgrup-
pen, Vorgängen in den N. P. ist mir nichts
bekannt. Von 15.2.1942 wurde ich Kommandeur
der Gruppe von Juni 1942 bis 31.5.1942 über Einsatz-
gruppe der Ostgebiete.

Ich wurde mit meiner Familie nach Hamburg
bei Tode verpflichtet über jeden Dienst über
haupt, was mit der Ostgebiete zu tun.

Von 26.2.1946 wurde ich in Dachau festgehalten.

Karl Jäger
Heim: Ostern i. T.

H1436 – 0208

worden. Eine Ausbildung für einen gewaltsamen Umsturz hat nicht stattgefunden. Die Haltung und Disziplin in der Schutzstaffel wurden sehr streng gehalten. Bei Ausbruch des Krieges wurden die Führer der allgemeinen SS zur Waffen SS als gewöhnliche Schütze eingezogen, soweit sie vom Weltkrieg 1914-18 nicht chargiert waren, daraus ist ersichtlich dass die SS keine militärische Ausbildung für einen evtl. kommenden Krieg erhalten hat.

H1436 – 0209

Bei meiner Tätigkeit bei der Gestapo habe ich nie Mißhandlungen politischen Gegnern mitangesehen oder auch nur davon gehört, im Gegenteil wurde monatlich ein Erlass durch Umlauf bei sämtlichen Beamten bekannt gegeben, wonach körperliche Mißhandlung zur Erlangung eines Geständnisses mit Zuchthausstrafen angedroht wurden. Was jedoch später (nach 1938) bei der Gestapo geschah, entzieht sich meiner Kenntnis. Von dem legalen Bestehen und den gesetzmässigen Handlungen der Gestapo war ich überzeugt, da ja das gesamte Ausland mit dem nat. soz. deutschen Reich diplomatische Beziehungen unterhielt. Von KZ Lagern waren mir nur bekannt: - Oranienburg, Buchenwald und Dachau. In diesen Lagern wurden aktive politische Gegner, die auf einen gewaltsamen Umsturz der bestehenden Regierung hinarbeiteten, eingeliefert. Von Mißhandlungen oder Tötungen in diesen

(4)

Lagern war mir nichts bekannt, ich habe hiervon erst nach dem Zusammenbruch durch Presse und Rundfunk erfahren.

Robert Gaukler

H1436 – 0210

Stapo
325

C.I. Camp 91 Darmstadt. , den 25. April 1946.

Bertzold, Heinrich, geb. 13.10.1896 Steinfurth.
Pol. Obersekretär, wohnhaft: Darmstadt. Int. Nr. 31 65 180967
Dienststelle: Staatspolizeistelle Darmstadt.

Ich erkläre hiermit freiwillig zwecks Vorlage beim Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung das folgende an Eidesstatt:

Von 1920 bis 31.3.1935 war ich Angehöriger der Hessischen Schutzpolizei. Am 1. April 1935 wurde ich infolge Übernahme der Hess. Schutzpolizei in die Wehrmacht zur Staatspolizeistelle Darmstadt kommandiert und später versetzt. Während meiner Zugehörigkeit zur Staatspolizei war ich im Verwaltungsdienst - vorwiegend als Registraturbeamter - tätig.

Versetzungsanträge von Staatspolizei-Angehörigen zu anderen Polizeizweigen sind mir unbekannt.

Wegen Verfehlungen im Dienst (Lebensmittelschiebung) wurde ein Beamter durch das SS und Polizeigericht zu einer längeren Gefängnisstrafe verurteilt und demzufolge auch aus der Partei ausgeschlossen. (Krim. Ass. Albert Best, Darmstadt.)

Von Befehlen, die in den besetzten Gebieten Mißhandlungen und Folterungen verboten, ist mir nichts bekannt geworden.

Von Hilfspolizeiorganisationen, die sich aus

H1436 - 0211

aus Angehörigen der besetzten Gebiete zusammensetzten, ist mir nicht bekannt. Auch ist mir weder dienstlich noch durch private Gespräche noch gerüchtweise etwas bekannt über:

die Tätigkeit der Einsatzgruppen von Sipo und SD in den besetzten Gebieten,

die Tätigkeit, der in den Kriegsgefangenenlagern des Ostens eingesetzten Sonderformationen,

den sogenannten Kugelerlass,

die Aktion Eichmann,

einen Nacht- und Nebelerlass v. 4.2.42,

den Keitelerlass vom 4. 8. 42 sowie

die Vernehmung des sogenannten III. Grades.

Heinrich Bernhard.

H1436 – 0212

Gestapo

C 1 Camp 91, Darmstadt

Darmstadt, den 26. 4. 46

Ertl Franz

Krim.-Sekr. u. SS-Ustuf, geb. im Waldau
am 4. 1. 99
wohnhaft in München, Bundstr. 16/I
Gef. Nr. 31 G 5787 84

Über die vom Internationalen Militär-
gerichtshof gegen die Gestapo wegen
Verbrechen im Sinne des Statuts usw. über den
Vorwurf, infolge der Abgabe einer falschen
eidesstattlichen Erklärung belastet, erkläre
ich folgendes freiwillig u. an Eides statt.

Beim Eintritt in die Gestapo usw. später in die
SS sind mir stets Rechte Verbrechen, die ab-
weichend von den allgemeinen bekannten
Rechtlinien die Leitung von Verbrechen,
insbesondere die in § 6 des Nürnberger
Statuts aufgeführten, nicht bekannt gewesen.
Mir sind auch während der Dauer der Zu-
gehörigkeit zu den vorgenannten Verbänden
keine Anordnungen oder Weisungen be-
kannt geworden, die eine Abweichung
von diesen Grundsätzen zum

H1436 – 0213

späteren Zeitpunkt zurückkommen lassen.

Abschließend möchte ich noch bemerken, daß ich für die Leitung von Verbrechen nicht geeignet wurde. Ich habe in dieser Richtung nur wenig geleistet. Über Vorgänge im KZ. hatte ich keine Kenntnisse. Mir wurde nur nichts bekannt, daß Angehörige der verschiedenen Verbände durch besondere Anordnungen über Behandlung entgegen würden. Vorgänge hätte ich unmittelbar von Kameraden oder über mündliche Besprechung von Geschehnissen gegen gültigen Vorschriften.

Ich war seit 1.5.37 Parteimitglied. Als Kriminalbeamter wurde ich 1942 in den allgem. SS aufgenommen u. 1944 zum Zweck der Dienstgradangleichung zum SS-Ustuf befördert. Ich war seine bei der Dienststelle in München u. wurde zum 1.7.39 auf Grund meiner Fachprüfung auf Stelle als Kriminalbeamter bei der Gestapo übernommen.

Franz Ehl

H1436 – 0214

Civilien Internment Camp 91.

Darmstadt, 26. 4. 1946.

332
Gestapo

BRENDEL Wilhelm, geb. 9.8.1906 BLAUFELDEN
wohnhaft Künzelsau/am Kocher, Kelterstrasse 53.
Kriminalsekretär Geheime Staatspolizei.
Int. Nr 31G-5 175 115.

Ich erkläre hiermit freiwillig vor einem Internationalen Gerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, das folgende an Eidesstatt:

Bin am 6.2.1924 in die damalige Württbg. Schutzpolizei eingetreten und dort bis August 1934 tätig. Nach Besuch der Polizeifachschule wurde ich zum Besuch für Gend. Kurärter erfolgte am 1.8.1934 Anstellung als Gend. Hauptwachtmeister. Am 1.8.1936 wurde ich zunächst zur Verstärkung bei der Gestapoaussenstelle Stuttgart/Stgt. abgeordnet u. am 1.1.1939 als Kriminalsekretär übernommen. Nach weiterer Verwendung als Sachbearbeiter in Stuttgart erfolgte im Juni 1940 Abordnung zum Einsatz Kommando III/12. Mülhausen u. am 1.12.1941 meine Versetzung dorthin. Der Gestapo Aussenstelle Mülhausen gehörte ich bis 20.11.44 an. Ab 20.11.1940 Mitverwendung beim Einsatz Kommando Colmar/Elsass bis 3.2.1945 u. ab 4.2.1945 bis 29.4.1945 als Grenzsachbearbeiter beim Grenzpolizeikommissariat Lingen ehem./Baden.

Am 1.5.1937 wurde ich Mitglied der NSDAP. Angehöriger der Allgemeinen SS oder einer sonstigen Gliederung der NSDAP bin ich nicht. Als Angehöriger des E.K. III/12 erfolgte im Juni 1940 Einkleidung in die Uniform der Sipo. Die Uniformunterschied besteht nur im Tragen dieser Uniform mit den Dienstgradabzeichen eines Hauptwachtmeisters.

H1436 – 0215

H1436 – 0216

Meine Abkommandierung z. späteren Übernahme zur Geheimen Staatspolizei erfolgte aber mein Fühlen u. aus dienstlichen Gründen.

Nach der Einsätzung in die Dienststelle bei der Geheimen Staatspolizei habe ich keine Tatsachen feststellen können die den Schluß zuließen, daß die Geheime Staatspolizei die Aufgabe zum Verbrechen allgemeiner oder besonderer Art wie Mord, Folterungen u. sonstige Verbrechen gegen die Menschlichkeit, zum Inhalt hatte. Ich hatte deshalb keine Gründe mich einer Abordnung zu dieser Polizeistelle zu entziehen.

Während der Dauer meiner Zugehörigkeit zur Gestapo sind mir Meinerlei Anordnungen allgemeiner oder besonderer Art zur Kenntnis gelangt, die eine Abweichung der bei meinem Eintritt erkannten Ziele der Gestapo erkennen ließen. Der Dienstbetrieb bei meinen Dienststellen vollzog sich im Rahmen der Dienstgesetze, Dienstvorschriften, Dienstanweisungen u. der ergangenen Dienstvorschriften ab. In Dienstbesprechungen wurden durch den Vorgesetzten die Listen der Namen u. Angestellten laufend ergänzt oder Aufgabenstellungen oder Weisungen zur Verhinderung von Verbrechen durch Angehörige der Gestapo wurden bei meinen Dienststellen nicht durchgeführt.

Wissentlich habe ich an Planungen, Vorbereitungen, Durchführung oder Durchführung eines Angriffskrieges nicht teilgenommen u. auch nicht aufgefordert, bei an solchen Handlungen zu beteiligen. Von niemand wurde ich aufgefordert, bei der Vorbereitung eines Krieges durch Verletzung von internationalen Abmachungen u. Verträgen oder sonstigen Handlungen mitzuwirken.

H1436 – 0217

Die Vorgänge des 8./9. 11. 1938 sind mir erst im Verlauf des 9. 11. 38 vormittags zur Kenntnis gekommen. In den darauf folgenden Tagen mußten Beamte der Gestapostelle Stuttgart mehrmals gegen Personen einschreiten, die sich an diesen Vorgängen jüdischen Eigentums vergriffen hatten. Persönlich habe ich an diesen Vorgängen nicht teilgenommen u. auch niemand zur Teilnahme aufgefordert.

Als Beamter der Gestapo habe ich an der Auflösung der kath. Jugendorganisationen im Bezirk Stuttgart-Land mitgewirkt, die Tätigkeit der christlichen Kirchen jedoch durch keinerlei Handlungen, Anwendung von Zwang oder ungesetzlichen Mitteln gehemmt oder zu hindern versucht. Mein Kirchenaustritt erfolgte aus freien Stücken, während meine Eltern u. Kinder dieser bis heute angehören.

Von den jetzt durch die Presse, Rundfunk oder sonstigen bekanntgewordenen Feststellungen über Vorgänge in den verschiedenen Konzentrationslagern hatte ich keine Kenntnis.

Während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo-Leitstelle Stuttgart-Land sind mir niemals Klagen u. Beschwerden bekanntgegeben worden, die Mißhandlungen oder Folterungen von Personen oder Häftlingen verboten u. bei Zuwiderhandlungen mit schwersten Strafen drohten. Ob eine Kenntnisgabe über die Bekanntgabe solcher Klagen oder Beschwerden an das RSHA erfolgte, entzieht sich meiner Kenntnis.

Beamte u. Angestellte, die sich gegen die allgemein ergangenen Bestimmungen über die Behandlung von in Verwahrung befindlichen

Personen verloren haben, wurden unmittelbar n. Fest. d. Fest. In Mülhausen i/Elsaß gelangten mir 3 Fälle derartiger Geistesverwirrungen zur Kenntnis. Es handelt sich um die ehemaligen Kais. Beamten Wilhelm Steger, Johann Wagner u. den Beamten K.S. Arbeits. KOHL. Letztere haben sich in sittlicher Hinsicht an festgenommenen Frauen vergangen u. Kohl hat sich sogar Notzucht mit Gewalt. Während die Ob. Steger u. Wagner zu dem 9 u. Rel. Gefängnisstrafen verurteilt worden sind, wurde der gegen Kohl eingeleitete Strafprozess infolge der Besetzung Deutschlands nicht mehr zum Abschluß gebracht werden.

Verfehlungen „dritten Grades" sind mir unbekannt. Es ist mir nur bekannt, daß in Einzelfällen sogenannte „Verfehlungen" angezeigt worden Beamten. Auf meinen Dienststellen sind jedoch derartige Anzeigen nicht durchgeführt worden.

Von der Tätigkeit der Sicherheitspolizei in den besetzten Ostgebieten habe ich persönlich oder auf anderem Wege keine Kenntnis erhalten. Insbesondere sind mir Vorgänge in Konzentrationslagern des Ostens nicht bekannt geworden. Die sogen. „Kugelerlaß" ein, „Nacht- u. Nebelerlaß", ein „Kübelerlaß, der die Überstellung von abgeurteilten Strafgefangenen zum Verbleib haben soll" u. die „Aktion Eichmann" sind mir nur dem Namen nach bekannt.

Wilhelm Brandt

H1436 – 0218

C.I. Camp 91 Darmstadt
Kowollik, Rudolf
Beruf: Mechaniker

G

Darmstadt, den 26.4.46. 335

geb. 25.8.07 in Trier / Mosel
Intern. Nr. 31G 5174633

H1436 – 0219

Obersturmführer in der Allgm. SS.
Automechaniker u. Kraftfahrer bei der Staatspolizei

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem internationalen Gerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit oder Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, das Folgende an Eidesstatt:

Bei meinem Eintritt in die Allgemeine SS am 1.11.34 sind mir keinerlei Bestimmungen bekannt geworden, die einen Angriffskrieg vorbereiten könnten, noch irgendwie Verbrechen gegen die Menschlichkeit forderten. Ich bin in einem Musterzug der Allgm. SS gewesen, und habe nie erlebt, dass derartige Verbrechen begangen worden sind, noch dass man andere SS-Männer zu irgendwelchen Verbrechen gezwungen hat. Über die Zustände in den K.Z. habe ich erst etwas durch die Bekanntmachungen der Besatzungsmächte erfahren. Wir sind belehrt worden, dass die Zugehörigkeit zur SS zu einem besonders einwandfreien Leben verpflichte, und dass Vergehen von SS-Männern besonders streng bestraft würden. Ich habe allerdings nie erlebt, dass ein SS-Angehöriger eine gerichtlich verfolgte Straftat begangen hat.

Ich bin seit 6.11.39 bei der Staatspolizei als Automechaniker und Kraftfahrer angestellt gewesen. Es ist mir nicht bekannt geworden, dass die Staatspolizei irgendwelche verbrecherischen Ziele oder Vorbereitung für einen Angriffskrieg verfolge. Ausschreitungen von Gestapobeamten sind mir gleichfalls nicht bekannt geworden. Da ich im Osten nie eingesetzt gewesen bin habe ich die dortigen Verhältnisse garnicht kennengelernt. Ich selbst habe keinerlei Verbrechen begangen, und habe auch nicht miterlebt, dass andere Mitglieder der Gestapo irgendwelche Verbrechen oder Unmenschlichkeiten begangen hatten.

Rudolf Kowollik

C. I. CAMP 91 DARMSTADT, DEN 27. April 1946 336

NAME: SCHÖNER GEORG GEBURTSORT: MÜNCHEN Gest.

GEBURTSTAG: 16. APRIL 1881 BERUF: TECHNISCHER OBERSEKRETÄR BEI DER GESTAPO.

WOHNUNG: MISCHELBACH BEI PLEINFELD M. FRANKEN

INTERN. Nº 31 G 5333143

WELCHE TÄTIGKEIT HATTEN SIE BEI DER GESTAPO.
TECHNISCHER OBERSEKRETÄR (KRAFTFAHRER)

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt.

Im Jahre 1937 wurde ich von der Schutzpolizei (Fahrbereitschaft) zur Fahrbereitschaft der Gestapo versetzt. Während dieser Zeit hörte ich nur, daß Verbrechen gegen die Menschlichkeit auf das Strengste bestraft werden. Von den Zuständen in den K. Z. Lagern habe ich erst durch den Nürnberger Prozeß erfahren. Meine Tätigkeit selbst bestand in der Instandsetzung und Verwaltung der Kraftfahrzeuge.

Schöner Georg

H1436 – 0220

337

C.I. Camp 91 g. Darmstadt 27.4.1946.

Gest.

Schmid
Albert
Wiederhofen/Bay. 14.11.1895
Kriminal-Sekretär
München
Westermühlstr. 20/I
Int. No= 31 g. - 5333.182

H1436 - 0221

Tätigkeit bei der Geh. Staatspolizei:
War als Vollzugsbeamter in der Abt. II-B, (Separatismus) II-D (Schutzhaftangelegenheit) Abt. III (Spionage) tätig.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Int. Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, an Eidesstatt:

Ich war seit 1.11.1933 bei der Bay.-Pol. Polizei, Grenzpolizei u. Kriminalpolizei tätig. Während dieser Zeit habe ich keinerlei

Personen misshandelt oder gar
Verbrechen gegen die Mensch=
lichkeit begangen. Von einem
Nacht=u. Nebelerlass oder
Kügel-Erlass ist mir
nichts bekannt geworden.

Albert Schmidt

H1436 – 0222

C.I. CAMP. 91 - DARMSTADT, DEN 27. APRIL 1946. 338 Gest.
SCHMIDT JOSEF, GREDING, 6.3.1909.
KRANKENKASSEN-ANGESTELLTER, WOHNHAFT GREDING.
NR. 31G - 5333226.

Welche Tätigkeit hatten Sie bei der Gestapo?
Grenzpolizeibeamter.

H1436 – 0223

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen - Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Am 1.4.1940 wurde ich zur Schutzpolizei nach Innsbruck einberufen. Von dort wurde ich am 26.4.1940 zur Grenzpolizeischule Pretzsch a/E. abkommandiert. Nach Beendigung dieser Schule wurde ich als Angehöriger der Grenzpolizei an das Grenzpolizeikommissariat Bentheim (holländische Grenze) versetzt. Dort war ich tätig bis 1.4.1945. als Kriminal-Assistent.

Meine Aufgabe im Dienst war Passkontrolle. Diese bestand darin, dass kein Reisender die Grenze passieren konnte, der nicht im Besitze vorschriftsmässiger Grenzübertrittspapiere war. Während meiner Dienstzeit habe ich mich nicht gegen das Grundgesetz der Menschlichkeit verstossen. Ich konnte nur drei Konzentrationslager in Deutschland u. zwar Buchenwald, Oranienburg u. Dachau. Was sich darin abgespielt hatte entzog sich meiner Kenntnis. Erst bei Beginn des Nürnberger

Prozesses wurde mir bekannt, was in den K.Z. Lagern vor sich gegangen sein soll. Ich wurde jedes Monat von meiner Dienststelle unterrichtet, dass das Schlagen u. Misshandeln von Personen strengstens verboten ist. Wer sich in dieser Hinsicht was zu Schulden kamen lässt als Angehöriger der Grenzpolizei, hatte sich unweigerlich vorm S.S.-u. Polizeigericht zu verantworten und mit strengster Bestrafung zu rechnen. In diesem Zusammenhang will ich ein Beispiel anführen zu einem Vergehen ausser Dienst: Ein ehemaliger Kamerad von mir, Paul Pfadler, der auch mit mir in Bentheim Dienst machte, fuhr ohne Genehmigung der Dienststelle, während seiner Freizeit nach Holland. Nachdem P. verheiratet war u. 4 Kinder hatte, kaufte er dort 4-6 Pfund Butter für seine Familie. P. wurde bei dieser Angelegenheit ertappt u. erhielt folgende Strafe:

Vom S.S.u. Polizeigericht in Düsseldorf wurde dieser zu 6 Monat Gefängnis verurteilt. Nach Verbüssung seiner Strafe wurde P. zum Wehrdienst eingezogen u. einer Bewährungskompanie zugeteilt.

Ebenfalls wurde auch kein feindlicher Fallschirmabspringer von mir misshandelt oder gar umgelegt. Dazu ebenfalls ein Beispiel:

Im Jahre 1944 wurden bei einem Tages-Angriff auf das Reichsgebiet mehrere feindliche Bomber

H1436 – 0224

zum Absturz gebracht. Da die dortige Bevölkerung über diesen Angriff sehr empört war, musste damit gerechnet werden dass diesen Fallschirmabspringern seitens der Bevölkerung ein Leid zugefügt wird. 13 Fallschirmabspringer wurden damals vom Angriff der Bevölkerung gesichert, von den Angehörigen der Grenzpolizei gefangengenommen u. der Wehrmacht in Bentheim übergeben. Diesen 13 Fallschirmabspringern wurde seitens der Grenzpolizeibeamten kein Haar gekrümmt. Obwohl die Gefangennahme dieser Männer Sache der Wehrmacht gewesen wäre, haben wir uns freiwillig zur Verfügung gestellt, die feindlichen Fallschirmabspringer vorm Angriff der Bevölkerung zu schützen.

An Hand dieses Vorfalles will ich einen beweisen, dass mir nichts bekannt war, vor irgend einem Befehl wonach feindliche Fallschirmabspringer bei ihrer Gefangennahme sofort zu erschießen seien.

Über die Einsatzgruppen u. Einsatz-Sonderkommandos kann ich keine Angaben machen, da ich nicht im Einsatz war.

Unser oberstes Gesetz hiess: Als Grenzpolizeibeamter jeden Menschen, der sich in Not befindet, Schutz u. Hilfe zu gewähren." Aus diesem Grunde bin ich mir, eine strafbare Handlung gemacht zu haben, keiner Schuld bewusst.

Josef Schmitz.

H1436 – 0225

CI. Camp 91 Darmstadt, 17. 4. 1946 339 Gen.

Name: Baumann Georg, Geburtsort: Rosenbach,
Geburtstag: 6.9.1899, Beruf: Kriminalsekretär,
Wohnort: Oberdachstetten b. Ansbach, Mittelfr.

Welche Tätigkeit hatten sie in der Gestapo?

Berichterstattung in Schutzhaftangelegenheiten und Erstellung von Statistiken.

Ich erkläre hiermit zwecks Vorlage bei dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg nach Belehrung über die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung an Eidesstatt:

Ich war vom 1.4.1938 ab bei der Gestapo tätig, während dieser Zeit habe ich keine Personen mißhandelt; Verbrechen, die gegen die Menschlichkeit verstoßen, habe ich nicht begangen. In besetzte Gebiete war ich nicht abgedeckt. Von den Vorgängen, die in den Konzentrationslagern geherrscht haben sollen, erhielt ich erst durch den Nürnberger Prozeß Kenntnis.

Georg Baumann

H1436 – 0226

Stapo.
IV I Lager 91 Darmstadt.

Darmstadt, den 24. IV. 46 340

H1436 – 0227

Hellmuth Hanke 28.4.04 Stettin
Pol. Obersekretär Würzburg, Oberthürgasse 3 pt. r.

- Int. Nr. 31 G 5.175 025 -

Ich gehörte der Geheimen Staatspolizei, Staatspol. Stelle Würzburg, vorher Stapo Trier, vom 1.12.36 - zur Kapitulation an. Mein letzter Dienstgrad war Pol. Obersekretär.
Ich erkläre hiermit, zwecks Vorlage beim Internat. Gerichtshof in Nürnberg, nach Belehrung über die Strafbarkeit bei der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung das Folgende an Eidesstatt:
Ich war von September 1924 bis Juni 1935 Angehöriger der Ordnungspolizei Hamburg, zuletzt beim 36.9.36 angehörig der Wehrmacht beim Wehrmeldeamt Flensburg. Nach Besuch der Heeresfachschule in Flensburg machte ich die Abschlußprüfung I an der Verwaltungsakademie Flensburg. Nach bestandener Abschlußprüfung I bewarb ich mich als Versorgungsanwärter bei den Staatlichen Reichsbehörden i. a. auch bei der Vermittlungsstelle für den Pol. Verwaltungsdienst in Potsdam mit der Bitte, auf einen Pol. Präsidium die Verwaltungsbeamten-Laufbahn einschlagen zu können. Nach den damals geltenden Bestimmungen mußte jeder Versorgungsanwärter der i. einen Zugehenden Einberufung als Beamten-Anwärter Folge leisten. Ich erhielt obwohl ich mich auch an letzter Stelle für den Pol. Verwaltungsdienst gemeldet hatte, die Einberufung durch die

Staatspolizeistelle in Trier, die, wie ich erst später erfuhr, ihren Bedarf an Personal durch die Dienststelle in Potsdam anforderte. So kam ich - freiwillig - zur Stapo. Bei meiner Einstellung fragte man mich, ob ich in den Aussendienst oder Innendienst wolle. Ich sagte, dass ich bei der Stapo Hamburg genug Aussendienst als Verkehrspolizist gemacht hätte und die Verwaltungsbeamtenlaufbahn einschlagen wolle.
Ich wurde bei der Einstellung weder gezwungen, der Partei noch der SS beizutreten. Ich war bei der Stapo auch nur als Verwaltungsbeamter tätig und habe niemals Vernehmungen oder Festnahmen gemacht noch mich an der Verfolgung Andersdenkender beteiligt. Erst im Jahre 1940 hat man mir den Partei beizutreten und so wurde ich Mitglied ab 1.5.40. Auch hier habe ich mich nicht aktiv betätigt. Der SS habe ich als Stapobeamter nie angehört.
Die Staatspolizeistellen des Reiches waren legale Dienststellen; die Gestapo - Keine SS-Kampfgemeinschaft, sondern eine Reichsbehörde, der ich seit 1936 als Reichsbeamter angehörte. Als Sachbearbeiter für Personalangelegenheiten erfuhr ich von Massnahmen anderer Abt. so gut wie gar nichts, da ich mich ganz meinem Aufgabengebiet widmete.
Über sogen. „Kugel-", „Nacht u. Nebel-Erlasse" habe ich nie etwas gehört.

Hellmuth Hönke

H1436 – 0228

Anlage zur eidesstattlichen Erklärung
des Pol. Ob. Sekr. Hellmuth Hanke, der Stapo Würzburg.

Über die vor dem Internat. Mil. Gerichtshof gegen die Geheime Staatspolizei erhobenen Anklagen in Nürnberg gerecht sind über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe seiner falschen eidesstattlichen Erklärung belehrt, erkläre ich noch Folgendes freiwillig und an Eidesstatt:

1. Bei meinem Eintritt bezw. Einberufung bei der Stapo in Trier waren mir keine Ziele bekannt, die diese Reichsbehörde als verbrecherisch kennzeichnete. Mir ist auch kein Fall bekannt, daß ein Angehöriger der Stapo für die Begehung von Verbrechen gerichtlich worden ist. Die Ausschreitungen gegen Juden habe ich mich nicht beteiligt, auch niemand dazu aufgefordert. Die christliche Kirche habe ich nicht zu stören versucht, auch nie dazu aufgefordert. Wohl war mir bekannt, daß es in Dachau und Buchenwald ein K-Z gab, jedoch habe ich immer nur angenommen, daß hier nur politische und andere Verbrecher, die für Sicherung des Staates in Schutzhaft genommen waren, interniert gebracht würden. Ich habe nie von einem K-Z. oder 2 K. Z [illegible] Namen nach.

Hellmuth Hanke

H1436 – 0229

H-1436

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Gestapo Exhibit affidavits 203-340
Filed August 19, 1946

Gestapo Affidavits 203-340

H1436-0230

H1436-0231

~~Lager Dornstadt~~

~~CJE 91~~